

**CHRISTOPH II KRAUTHOFF, DR. JURIS UTRISQUE  
AUS DEM TURBULENTEN LEBEN EINES MECKLENBURGISCHEN  
RECHTSGELEHRTEN IM 17. JAHRHUNDERT ZWISCHEN  
ANERKENNUNG, VERFOLGUNG, VERTEIDIGUNG UND  
RESIGNATION**

dargestellt nach Originaldokumenten

von Kristine Oevermann

2026

online veröffentlicht auf dem Publikationsserver RosDok der Universität Rostock

[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00005127](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00005127)

## Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	3
Familie, Ausbildung, Berufseinstieg und Ehe.....	3
8 Jahre Jurist in Schleswig-Holstein und ein Ende mit Schrecken.....	4
Vom Syndikus in Rostock zum Rat von Haus aus für den dänischen König.....	9
Kassation von Krauthoffs königlich dänischer Ratsbestallng am 22.9.1646.....	13
Krauthoffs Sammlung von Zeugenaussagen und Versuch zur Zulassung seiner Verteidigung .....	13
Krauthoffs erste Schutzschrift, auch Salvationsschrift genannt.....	18
Krauthoffs zweite Schutzschrift, auch Ehrenschrift genannt.....	21
Reaktionen auf Krauthoffs zweite Schutzschrift.....	35
Syndikus, Ratsherr und Bürgermeister in Rostock .....	36
Klage gegen den mecklenburgischen Herzog .....	37
Vizekanzler und Kanzler in Schwerin.....	46
Rückzug .....	51
Nachlese .....	66
Anschrift der Verfasserin: .....	72

## Abstract

Christoph<sup>1</sup> Krauthoff wächst in einer Neubrandenburger Ratsfamilie auf, arbeitet nach dem Studium an mehreren Universitäten als Anwalt in Rostock, entflieht vor dem Krieg nach Schleswig-Holstein, übernimmt dort neben einer Anwaltspraxis das Syndikat der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, wird inhaftiert und geht nach seiner Entlassung zurück nach Rostock, wo er zum Stadtsyndikus bestellt und ein halbes Jahr später von König Christian zu Dänemark und Norwegen zum *Rat von Haus aus* berufen wird, aber von dem Deutschen Kanzler an der Ausübung dieser Aufgabe gehindert und gekündigt wird. Die Stadt Rostock ernennt ihn wieder zum Vice-Syndikus, dann auch zum Ratsherrn und schließlich zum Syndikus und Bürgermeister auf Lebenszeit, wie er glaubt. Mit Drohungen und Verfolgungen werden er und der Rat der Stadt vom Mecklenburgisch-Schwerinschen Herzog Christian gezwungen, diesen Dienst aufzukündigen und das Amt des herzoglichen Vizekanzlers und kurz darauf des Kanzlers zu übernehmen. In diesem Amt wird er derartig mit herzoglichen Rechtsstreitigkeiten überhäuft, dass er zwei Jahre später seine Entlassung beantragt, auf die er drei weitere Jahre warten muss. Mit Hinweisen auf Kanzlerschaften bei sachsen-lauenburgischen Herzogen verliert sich seine Spur.

Quellen für diese Biographie sind die von Christoph Krauthoff publizierten Schutzschriften mit Dokumenten aus seiner schleswig-holsteinischen Zeit<sup>2</sup>, die Ratsakten der Stadt Rostock sowie Dokumente und Korrespondenzen aus seiner Rostocker Zeit und seiner Kanzlerschaft in Schwerin.<sup>3</sup>

## Familie, Ausbildung, Berufseinstieg und Ehe

Christoph II Krauthoff wird am 13. Dezember 1601 als Sohn des Ratsherrn Jacob II und Enkel des Bürgermeisters Jacob I in Neubrandenburg geboren. Seine Familie beschreibt sein Vater-Bruder Christoph I 1642 als ein seit Jahrhunderten ehrliches Geschlecht von rühmlichem Verhalten, *dessen Voreltern nach ihren Qualitäten als Burgermeister und Ratsherrn Christlichen Communen gedienet und auffgewartet haben und seine Verwandten theils bey Reichsfürsten und Herrn theils bey vornehmen Communen die höchsten Stellen und Empter im Regiment biß in ihr hoges Alter und an den Todt nachrühmlich verwaltet haben.* (AB, N. 1) Seine Eltern sterben zwischen 1612 und 1614<sup>4</sup>; Vormünder werden der Vater-Bruder Daniel<sup>5</sup> und Jacob Tetze<sup>6</sup>.

Erste Schulerfahrungen macht Christoph wohl auf der Neubrandenburger Lateinschule. Anschließend wird er an die Universität Rostock geschickt, wo er - noch eidesunmündig - einen Monat nach seinem älteren Bruder Jacob im April 1614 eingeschrieben ist.<sup>7</sup> 1624 studiert er in

---

<sup>1</sup> Christoph II KRAUTHOFF hat mehrere Namensvettern, z.B. seinen Vater-Bruder Christoph I, Bürgermeister von Stralsund, seinen Vetter und Capitain Christoph III, seinen Neffen Christoph IV etc.

<sup>2</sup> - Abdruck Der An die Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, [et]c. den 14. Maji Anno 1647 abgefertigten Schutz-Schrift. Gedruckt im Jahre M.DC.XLVIII. <https://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/image/PPN66500981X/52/>. Zitiert mit A

- Abgenötigter gründlicher Bericht und Beweiß. Zur erlaubten Defension und Ehren-Schutz von dem Land-Syndico Christoph Krauthoff/, J.U.D. publiciret im Jahr 1651. Zitiert mit AB.

<sup>3</sup> LHAS Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, 2.12.-2/4 Regierungskollegien und Gerichte, Acta collegiorum et dicasteriorum Rep. Nr. 517, Rep. Nr. 522, Rep. Nr. 523, Rep. Nr. 585, Rep. Nr. 755; 2.23-3 Justizkanzleien Güstrow, Rostock und Schwerin. Zitiert mit LHAS.

<sup>4</sup> Vater: Jacob II KRAUTHOFF \*um 1573 – Neubrandenburg - +1612/14, Ratsherr, Mutter: Dorothea von KAMPTZ\*um 1578 – Neubrandenburg - +nach 23.5.1612, Tochter des Neubrandenburger Superintendenten Hermann von KAMPTZ\*um 1541 Dratow - +vor 14.11.1597 Neubrandenburg.

<sup>5</sup> Daniel KRAUTHOFF \*1583 – Neubrandenburg - +1655. 1612 Ratsherr, 1621 Bürgermeister.

<sup>6</sup> Jacob TETZE \*um 1590 – Neubrandenburg - +nach 22.12.1665, Sohn der Stiefschwester Catharina seines Vaters (\*um 1565 -Neubrandenburg - +nach 1624) und des Bürgermeisters Heinrich Tetze (+vor 1611)

<sup>7</sup> Rostocker Matrikelportal, Wintersemester 1613/1614, Nr. 66.

Frankfurt/Oder<sup>8</sup> und 1628 ist er juris candidatus in Greifswald, wo er am 18. Juni 1629 zum Dr. beider Rechte – des staatlichen und kirchlichen Rechts – promoviert wird.<sup>9</sup> Insgesamt hat er ein Studium von 15 Jahren absolviert, ein Studium, das seine Persönlichkeit und seine professionellen Kontakte prägt. Kurz nach seiner Promotion heiratet er am 12. August 1629 Katharina Wilmes<sup>10</sup> und lässt sich in Rostock als Anwalt nieder.<sup>11</sup>

## 8 Jahre Jurist in Schleswig-Holstein und ein Ende mit Schrecken

Im Jahr 1634 entflieht er den Kriegsunruhen in Rostock und zieht nach Kiel. Dort übernimmt er die Anwaltspraxis von Dr. Pichtel<sup>12</sup> und macht sich schnell einen Namen. Mit Stolz übernimmt er auch die Vertretung von Adligen. Seine Erfolge bescheren ihm bald Neider und Feinde. Er beginnt mit einer Dokumentation von Rechtsverstößen, indem er sich von der Äbtissin von Itzehoe, Prinzessin Maria von Schleswig-Holstein<sup>13</sup> am 15. Mai 1637 ein Gutachten für sein Mandat seit 1635 geben lässt. Darin schreibt sie, dass er *vielfältig von unsern Widersachern angefeindet und verfolgt worden, [...] dass ihm im August 1635 dergestalt widerrechtlich nach gestellet und zugesetzt worden, daß er ohne grosse Gefahr nicht aus seinem Hause gehen, weniger über Land in unsern geschefften zu uns verreisen dürfften* und dass sie vor ihrem Termin beim Landgericht in seine Wohnung nach Kiel fahren musste, und er leicht hätte ins Unglück gestürzt werden können. Er habe trotz *furcht für feindlichen und gewaltigen anfall* auch den Weg zu ihr nach Itzehoe gefunden. (A, N. 8)<sup>14</sup>

Als in Kiel der Syndikus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft<sup>15</sup> im Jahr 1636 zum Herzoglichen Rat in Gottorf berufen wird und sein Nachfolger<sup>16</sup> aus dem Amt scheidet, bevollmächtigen die Stände drei Vertreter, *nach einem gelahrten, tauglichen und wohlqualificirten Mann ehedter Möglichkeit zu suchen und ihn vor Unsern und dieser Fürstenthümer Syndicum zu bestellen.*<sup>17</sup> Im Jahr 1639 werden sie fündig: Sie halten Krauthoff für den geeigneten Mann, ihre alt hergebrachten Privilegien zu verteidigen, die ihnen seit 1524 von dem Dänischen König Friedrich I. gegeben und in den Jahren 1533, 1544 und 1563 von den Königlichen Majestäten zu Dänemark und den Fürsten zu Schleswig und Holstein erneuert, aber seit Jahren zunehmend eingeschränkt werden. Am 3. Mai 1639 unterschreibt Christoph Krauthoff mit seiner Bestallung zum Land-Syndikus, dass er *der Ritter und Landschafft beyden Fürstenthümer*

<sup>8</sup> Ernst FRIEDLÄNDER: Ältere Universitätsmatrikeln Frankfurt a.O., I., Leipzig 1887, S. 681.

<sup>9</sup> Sein Thema: *De Legitima Defensione publica & privata – De Justitia et Jure*. Er behandelt in 87 Thesen und 28 Seiten Korollaria das öffentliche und private Widerstandsrecht gegen die Obrigkeit. Widmungsempfänger seiner Dissertation sind neben dem Rostocker Bürgermeister Marcus Tanke seine Vater-Brüder Heinrich und Daniel und sein Bruder Jacob III. VD17 1:005302L

<sup>10</sup> Katharina WILMES \*11.3.1611 - Rostock - +5.9.1659, bestattet 12.9.1659 Rostock. Tochter des Rostocker Brauers und Ratsherrn Johannes WILMES und der Ingeborg GAMME (\*1580 - +25.3.1652).

<sup>11</sup> Seine weitreichenden Kontakte zeigt u. a. 1633 sein Beitrag zu einer Abschieds-Schrift für den bekannten Mediziner Wendelin SYBELIST in Schleswig (\*um 1597 Halle - +1677 in Schleswig), der zum Leibarzt des russischen Zaren berufen wird.

<sup>12</sup> Konrad Balthasar PICHTEL \*27.5.1605 Amberg - +13.12.1656 Oldenburg. Pichtel wird 1635 zum Geheimen Rat nach Oldenburg berufen.

<sup>13</sup> Prinzessin MARIA von Holstein \*1575 - +1640, Tochter von Johann dem Jüngeren und der Elisabeth von Braunschweig-Grubenhagen. 1611 Äbtissin zu Itzehoe.

<sup>14</sup> Noch sechs Jahre nach dem Tod der Prinzessin bedankt sich ihr Bruder und Universalerbe, Fürst PHILIPP, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig/Holstein, bei Christoph Krauthoff: *Uns wird dessen Glückliches Wohlergehen angenehm zu vernehmen seyn, massen wir ihme seiner uns geleisteten uffrichtigen Dienste willen annoch alles liebes und gutes gönnen und anwünschen [...] Glücksburgk am 27. October Anno 1646. E.G.H. Pilippus H.Z.S.H.* (A, N. 9)

<sup>15</sup> Dr. Johann Adolf KIELMANN \*15.10.1612 Itzehoe - +8..7.1676 Kopenhagen. Landsyndikus, 1636 Rat Rat Herzog Friedrichs III., seit 1652 Graf von Kielmannsegg, 1662 Regierungspräsident in Gottorf. (VD17 35:717572U)

<sup>16</sup> Dr. Benedikt WINKLER \*1579 Salzwedel – +1.6.1648 Lübeck. (wikipedia)

<sup>17</sup> Johann Jacob MOSER: Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung. Frankfurt und Leipzig 1769. (Google-Digitalisat)

*Schleßwig und Holstein als ihr bestalter LandSyndicus getrew und gewärtig seyn ..., auch was sie mir befehlen werden mündlich fürzutragen und schriftlich zu concipiren. (AB, N. 5).*

Zur Zeit seiner Einstellung sind die seit Jahren strittigen Themen zwischen Ritterschaft und Landesherren vor allem ihre zunehmenden und kaum noch erträglichen Abgaben-Belastungen, wie Steuern, Zölle, Überschreitung der Sportel-Taxe und die Besetzung der Ämter ungelöst, und die Ritterschaft fühlt sich gegenüber den begünstigten Landesbeamten benachteiligt. Lange Zeit hatte zwischen Herrschaft und Ritterschaft Einigkeit in den Abgaben geherrscht; die Ritterschaft hatte der Herrschaft sogar freiwillige Unterstützung geleistet und das Land lebte in einem fast *mirakulösen* Frieden bis zum Zolledikt vom 9. April 1636 (AB, N. 8), gegen das die Stände schon mehrfach vergeblich Beschwerde eingelegt hatten. Seine Karriere als Syndikus der Ritterschaft beginnt zum Unmut der gelehrten Räte mit Eingaben zu den unterschiedlichen Abgabeforderungen für die Ritterschaft und gelehrte Räte. (AB, N. 34 - 36)

Am 4. September bittet die Ritterschaft mit einer erneuten Landtags-Resolution, sie entsprechend der Landgerichtsordnung von 1637 nicht ohne ihre Einwilligung mit neuen Steuern zu belasten. Die Antwort kommt am 27.11.1641 vom Landkanzler Heinrich von Hatten<sup>18</sup> im Namen von König und Fürst mit dem Hinweis, dass die Kanzlei-Gebühren vielfach offengeblieben und zu begleichen seien. Die Gegenrede der Stände an die Kanzlei-Herren erfolgt am 8. Dezember 1641, in der sie bitten, dass König und Fürst *geruhen wolten/...zu verordnen/* dass auch die Kanzlei-Mitarbeiter bei Strafandrohung entsprechend dem gültigen Recht ihre Gerichts-Gebühren ordnungsgemäß abführen. (AB, N. 34 – 36)

Als bekannt wird, dass der Deutsche Kanzler Detleff Reventlow mit dem Amt Hadersleben betraut werden und damit das alte Privileg der Stände umgangen werden soll, das die Vergabe von Ämtern nur an Einheimische vorsieht, bitten die Stände am 14. Juli 1641 in aller *Untertänigkeit* um eine Audienz bei König und Fürst, um ihre alten Privilegien wiederherzustellen. Stattdessen erhalten sie aus dem Hause Gottorf sechs Wochen später - am 28. August 1641 - eine ausweichende und ablehnende Antwort der Beamten, die auf ausstehende Gelder der Ritterschaft und gestiegenen Bedarf der Obrigkeit wegen der unruhigen Zeiten hinweist. Bezüglich der Ämter solle es bleiben wie vor der Regierungszeit des Königs, der seine eigenen Güter frei verwalten und auch verdiente Ausländer einstellen könne. Deshalb sollen Praelaten und Ritterschaft zufrieden sein und den König nicht weiter drängen. (AB, N. 38 - 39)

Die Ritterschaft beschließt, Beschwerden über Lizenzen und Zölle zurückzustellen und sich auf die Forderung nach Einhaltung ihres alten Privilegs zur Amtsbesetzung allein durch den einheimischen Adel zu konzentrieren. Krauthoff schreibt, er sei als Syndikus niemals vorher heftiger an seinen geschuldeten Eid erinnert worden als bei Erstellung dieser Schrift, zu der er verschiedene Vorlagen durch die Mitglieder der Ritterschaft erhielt, u. a. von dem königlichen Direktor des Landtages Heinrich Rantzow, dem Statthalter Christian Rantzow<sup>19</sup> und dem herzoglichen Rat und Amtmann auf Gottorf, Georg von der Wisch<sup>20</sup>. Sein Skript wurde mit der Bemerkung, es läge in der Verantwortung des Adels und nicht des Dieners, mehrfach korrigiert und schließlich von 14 Rittern unterschrieben: Hinrich Rantzow, Königlicher Holsteinischer

---

<sup>18</sup>Heinrich von HATTEN \*um 1580 - +12.6.1655 Rendsburg, königlich-dänischer Rat und Landkanzler in Holstein.

<sup>19</sup> Christian RANTZAU \*2.5.1614 Hadersleben - +8.11.1663 Kopenhagen.

<sup>20</sup> Georg von der WISCH \*8.4.1580 Schloss Kolding - +5.2.1639 Husum, begr. 24.5.1639 in Schleswig.

Landraht und Director der Landtage; Kay von Ahlefeld, Königl. Landraht, Ritter und Amptmann auff Flensburg; Kay Sehesteht, Praelat zu Itzehoe; Otto von Buchwoldt, Praelat zu Pretz; Jürgen v. der Wisch, Fürstlicher LandRaht und Amptmann zu Gottorff; Casper v. Buchwold, Königl. LandRaht, Ritter und Amptmann auf Segeberg; Christian Rantzow, Königlicher LandRaht und Amptmann auff Rendsburg, jetziger Zeit Stathalter; Claus von Qualen, Fürstlicher LandRaht und Amptmann auff Trittow; Wolff Blume, Fürstlicher LandRaht, Director der Landtage und Amptmann auff Tundern; Schacke Rumohr, Landsaß im Fürstenthum Schleswig; Dethloff Rantzow, Landsaß in Holstein; Johan von der Wische, Landsaß in Schleswig; Hans von Ahlefeldt, Landsaß in Schleswig; Henning Powisch, Landsaß in Schleswig.

Das Anschreiben an König und Fürst beginnt mit ihrem höchsten Lob auf die vom Herrn aller Herren eingesetzten Herrscher, *damit Sie auff das niedrige und ihre Unterthanen ein wachendes Auge haben* und als christliche Herrscher und Statthalter des *Allerhöchsten* Gerechtigkeit üben. Daran zu erinnern sei *unnötig*. Zum Neuen Jahr wünschen sie durch seinen weiteren unsterblichen Ruhm, den Antrieb der *gehorsamen* Ritterschaft zu *Lieb und Devotion* zu fördern. Damit verknüpfen sie die Hoffnung, vor allen *Widerwärtigkeiten* und *Mißgünstigen* geschützt zu werden. Der Anlass ihrer Eingabe sei *nicht die Schuld des Herrn, sondern der Zeit*. Ihre *Fürstliche Gnaden* seien vom Urheber ihrer Beschwerde, einem ungünstigen Ratgeber, verleitet worden, ihr Recht in unverantwortlicher Weise für ihre Nachkommen zu *begraben*. Deshalb hoffen sie, dass ihre Anzeige in Gnaden aufgenommen werde. Die Beschwerde bestehe darin, dass Ausländer den Einheimischen bei der Besetzung von Präfekturen, Ämtern und Würden vorgezogen werden, wie sie schon am 28. August vorgetragen haben. Dagegen müsse sich die gehorsame Ritterschaft *mit unterthänigstem Hertzen, Dank, Liebe und Trewe* wegen der uralten Privilegien wehren. Sie und ihre Nachkommen werden solche Königliche Gnade *mit ohngesparter Trew, Blut und Gut unvergessen* .. erkennen. Sie zweifeln nicht, König und Fürst nehmen ihnen die Anzeige ihres Rechts nicht übel, sondern sorgen für Gerechtigkeit. Dem Hinweis aus Gottorf vom 28. August an die Ritterschaft, dass die Majestät bei der Amtsvergabe sich nicht auf eine bestimmte Anzahl verpflichten lassen könne und befugt sein solle, auch ausländische, verdiente Personen anzunehmen, könne sie nicht zustimmen, weil das dem Menschenrecht widerspreche und in allen Völkern gelte. Deshalb bitten sie um Gerechtigkeit. Bisher hätte die Erbhuldigung von 1616 gegolten, die alle Privilegien der Stände konfirmierte. Viele Philosophen und Rechtsgelehrte sagten, dass es *tyrannisch* sei, Ausländer gegenüber Bürgern vorzuziehen und zu Hütern der Republik zu machen. Das wollten sie aber hier nicht anführen, sondern sich allein auf das Völkerrecht berufen. Ein Zitat fügen sie dennoch ein: *es sey ein sonderbahrer Prodromus eines Regiments Untergang, wenn bey Auftheilung der Empter und Digniteten die LandesKinder hindan gesetzt und Außländische vorgezogen werden.*<sup>21</sup> Als einheimischer Adel finden sie es auch *höchst despectirlich*, ihnen in den Ämtern und Würden verdiente Fremde vorzuziehen. Deshalb wünschen sie Gerechtigkeit für sich und ihre Nachkommen. Nachdruck verleihen sie ihrem Anliegen durch zahlreiche Verträge zwischen König und Untertanen seit 1460, die nicht durch böse Ratgeber falsch ausgelegt werden sollen, weil sie auch in den Erbhuldigungen bestätigt wurden. Auch Friedrich III habe sich zur Bestätigung ihrer Privilegien erklärt. Zu seiner eigenen Wolfahrt bitten sie ihn zu erkennen, wie es die Ratgeber mit ihm meinen, die behaupten, er sei nicht zur Einsetzung einheimischer Adliger in seinen Ämtern verpflichtet. Aus Gründen der Kürze wollen sie übergehen, dass es ihnen höchst *despektierlich* ist, Fremde in Digniteten, Würden, Officiis und Praefecturis

---

<sup>21</sup>WEHNERo in tractatu de metamorphosi Rerum publ. Cap. 23

vorzuziehen, während es - ohne sich zu rühmen - viele für die Amtsverwaltung gleich qualifizierte Eingeborene gibt. Es sei ihm auch hoffentlich nicht verborgen geblieben, dass sie die meisten ihrer Kinder so wohl in- als außerhalb Landes mit nicht wenig Spesen zu gleichen Fähigkeiten erziehen lassen. (AB, N. 40)

Um mit ihrem Anliegen nicht in den Vorzimmern der Herrschaften zu scheitern, versucht die Ritterschaft, in zwei getrennten Delegationen, darunter auch ihr Syndikus Krauthoff, zum König auf der Feste Christianspreiß vorzudringen, jede mit einem Anschreiben und den gesammelten Dokumenten. Doch der Deutsche Kanzler Detloff Reventlow fängt sie ab und nimmt ihre Eingabe entgegen. Und auch die zweite Gruppe wird am fürstlichen Hof abgewiesen und muss ihr Exemplar dem Fürstlichen Kanzler übergeben.

Eine Antwort auf die Dokumentation der Ritterschaft erfolgt prompt am 21. Januar aus der deutschen Kanzlei des dänischen Hofes: Der dänische König habe sich über ihre Eingaben wegen der Vergabe von Präfecturen und Würden *berichten lassen*. Darin hätten die Stände sich zwar *in gehorsamster Gebühr* bedankt, aber gleichzeitig mit ihrer Bitte um die Beibehaltung der fürstlichen Zuneigung eine Klage zur Erinnerung an eidliche Zusagen geführt, weil der Fürst ausländischen Adligen Ämter vergeben hat. Der König werde sich nach einer Besprechung mit dem Fürsten äußern. Es würde ihm leidtun, wenn der Ritterschaft Unrecht geschehe, und sie seine Hilfe nicht bekäme. Sie wollen ihnen deshalb – wenn es für ihre Klagen genügend Ursachen gibt - entgegenkommen, obwohl dem König allein als oberstem Dienstherrn ein Urteil zukomme. Es sei bekannt, dass es in Europa keine Provinz gibt, die mit mehr Freiheiten und Ruhe floriert und mit mehr *moderation und Gelindigkeit* regiert wird. Deshalb wünsche der König mehr Vorsicht, *damit im Mangel schuldiger Danckbarkeit, durch unzeitiges klagen gegen die Obrigkeit, so der Allerhöchst an seinem eigenen Volck oft zum härtesten gestraffet, man nicht Gottes Zorn über sich zieht*. Im gegebenen Fall der Amtsbesetzung gehe es um ein geringes Amt, das lange von Schreibern verwaltet wurde; sonst gebe der Fürst den Einheimischen den Vorzug. Des Fürsten Milde und Güte werde nicht zu ihrem Nachteil missbraucht, noch ihre freie Disposition über ihre Erbgüter eingeschränkt. Im Königreich Dänemark dürften Ämter nur einheimischem Adel anvertraut werden, aber auch Eingeborene unsrer Fürstentümer werden angenommen, wenn sie sich dort naturalisieren, und da das Fürstentum Schleswig dem Königreich angehört und dessen Gesetze und Rechte gebraucht, würde es dort weniger Bedenken geben. Deshalb sehe der König keine *gnugsame Ursachen* für die Klagen der Stände und zur Erteilung für *die gebetene Vorschrift*. Denn damit würde er sich selbst festlegen. Wenn der Fürst bisher den Eingeborenen von Adel alle Ämter anvertraut habe, wäre das *blos auß gnädiger LandVäterlicher affection und Liebe geschehen*. Es wäre ratsamer, *mit unterthänigstem Dienst und ungefärbter Trew bey vorigen so viel und lange Jahr nützlich genossener affection und collation der praefecturen sich zu conserviren, alß durch schmälierung der LandesFürsten Hoheit und Recht selbe zu begehren*. Der König habe bisher den Ständen keinen Anlass zu Klagen gegeben. Weil sie sich aber jetzt *unterstehen*, den Landesfürsten in ihre Klagen einzubeziehen, müssen sie auch die *salvation ihrer jurien* beachten. Der König werde es nicht an seiner immer erwiesenen Gnade fehlen lassen und sie Fremden vorziehen, sich aber sonst bei der Bestellung der Ämter keine Vorschriften machen lassen, wie er den Ständen zur Erklärung anzufügen befohlen habe, *denen sie im übrigen mit allen Königl. Gnaden wolbeygethan und gewogen*. (AB, N. 41)

Für die Ritter- und Landschaft ergibt sich aus diesem Antwort-Schreiben, dass Ihre Eingabe wieder nicht in die Hände der Herrschaft gelangt ist, sondern von den Beamten beantwortet wurde.

Das will sie nicht hinnehmen und entwirft mit ihrem Syndikus ein neues Antwortschreiben an den König, in dem sie auf die Herkunft ihrer Privilegien eingeht, die von ihren Vorfahren unter Einsatz ihres Lebens erworben wurden und nun von ihren *Mißgünstigen* bedroht sind.

Diese Eingabe ist ausgefertigt und beschlossen, am 27. Januar unterschrieben und soll durch einen Boten dem König überbracht werden. Aber Reventlow ist schneller und beschafft mit Datum vom 28. Januar neben einem schriftlichen Verweis an die Ritterschaft einen herzoglichen Haftbefehl für Christoph Krauthoff. Er wird auf das Rathaus geladen, wo Bürgermeister<sup>22</sup> und Rat der Stadt Kiel aus Gottorf den Befehl erhalten haben, ihn gefangen zu nehmen. (AB, Beilagen N. 42, 43, 44) Er wird nach Gottorf überführt und bleibt dort sieben Tage unter unwürdigen Bedingungen in Haft, bis er am 9. Februar entlassen wird.

Nach seiner Entlassung am 7. Februar 1642 mit einem vom Kanzler Wietersheim erzwungenen Gelübde veranlasst ihn die Ritterschaft noch einmal am 23. September 1642, ein Rechtfertigungsschreiben für die sog. Salvations-Schrift an den Herzog aufzusetzen. (AB, N. 51) Darin heißt es: Sie hätten *kein Gemüth noch Vorsatz gehabt, E.F.Gn. und dero Fürstl. Ehren einigen Unglimpff beyzufügen*. Dass sie nach der Verweigerung einer Audienz wegen der Unkosten vom 28. August 1641 noch einmal ausführlicher auf ihre Befugnis zur Amtsbesetzung hingewiesen haben, möge der Fürst nicht als Beleidigung verstehen, weil es nur zum Erhalt ihrer Privilegien gemeint gewesen ist. *Und gnädiger Fürst und Herr, was sollte doch uns und Syndicum reitzen können, unsers LandesFürsten Ehre anzugreifen und unsere selbst eigene Ehre darüber in Stich zu setzen, ja aller Welt Vorweiß uns auff den Halß zuladen; würde es nicht seyn gleich wann die Schaffe ihren Hirten beissen und die Hafen an Hügeln collidiren und sich selbst zerbrechen wollen. Dem Fürsten ... Ehr und respect zu beweisen, ist nicht unser praesent, sondern Schuldigkeit; GOTT, auch unsere selbst eigene Vernunft wird uns behüten, daß wir die Este unsers Regentenbaums zu unserer selbst eigenen Niederstürtzung nicht angreifen*. Sie haben zwar einen Teil ihres Skriptums aus vorherigen Landtagsschriften verschiedener Jahre übernommen, soweit die Behauptungen es verantworten ließen, sonst aber verworfen.

Sie bieten eine mündliche Konferenz an, wenn der Herzog eine ausführlichere *Deutung* ihrer und *Syndici* Unschuld wünschen. Sie bitten den Fürsten, *alle gefaste widerige Gedancken schwinden und fallen lassen, bey unsern uhralten wolhergebrachten Privilegiis uns in Gnaden schützen, unserm Bedientem einen freyen Access in hergebrachter höchstrühmlicher Sicherheit gnädigst verstaten und nach wie vor mit LandesFürst und Väterlicher Propension uns beygethan seyn und verbleiben wollen. E.F.Gn. seyn und bleiben wir in ohnverrückter unterthänigster Liebe, Trewe und Gehorsamb beygethan und befehlen dieselbe sampt Ihrem Fürstl. Hause zu allem Fürstlichem Hohergehen der allwaltigen Bewahrung Gottes*, unterschrieben von Heinrich Rantzow, Wolff Blome, Kay von Ahlefeld, Kay Sehestet, Otto von Bockwold, Jürgen v. der Wisch, Casper Buchwolt, Otto Blome, Christian Rantzow). (AB, N. 49)

Mit gleichem Datum stellen Prälaten und Ritterschaft ihrem Syndikus ein Zeugnis aus, in dem sie beurkunden, dass er in Ungnade geraten ist und etliche Tage in Gottorf gefangen gehalten wurde, bis sie über ihre Deputierten seine Haftentlassung verhandelten. Er habe in ihrem Dienst gehandelt, den er ihnen immer getreu geleistet hat und zu dem er ihnen per Eid verpflichtet ist. Diesen *Unfall* bedauern sie von Herzen und wünschten, ihn ungeschehen zu machen. Das

---

<sup>22</sup> Rudolph BURENÄUS \*um 1585 - +15.7.1648 Kiel, seit 1628 in den Rat der Stadt Kiel gewählt.

Schreiben ist unterzeichnet von Heinrich Rantzow, B. Wolff Blome, C. Kay Sehsted, D. Otto von Bockwolt, E. Jürgen von der Wisch, F. Christian Rantzow, H. Otto Blome. (A, N. 10).

Für die Ritterschaft sind die erlittenen Strafen ihres vereideten Syndikus‘ äußerst peinlich. Sie sinnt auf Wiedergutmachung und bevollmächtigt am 24. September 1642 Kay von Sehested<sup>23</sup> und Otto von Buchwald<sup>24</sup>, *unserm Syndico Christoph Krauthoff L. drey tausent Reichsthaler zu versprechen, die wir ihm zu Contestirung unsrer Condolentz seiner unsrent halben gehabtten Ungelegenheit und verhaftung zuzuwenden entschlossen.* (AB, N.53)

Für Christoph Krauthoff ist dieses Angebot eine Beleidigung, obwohl die angebotene Geldsumme im Vergleich zu seinem Salair verlockend sein musste: Während er sich mit Weib und Kindern zur Abreise fertig macht, habe der Adel ein schlechtes Gewissen bekommen, weil er der Grund ist, dass er seine Lebensgrundlage aufgeben muss. Deshalb hätten sie ihm das Zeugnis gegeben und ihm die 3000 Reichstaler offeriert. Das Zeugnis nehme er an, das Geld aber verweigere er, *mit ausdrücklicher Anzeig, daß, ob ich zwar ein Armer, dennoch der zugefügte Schimpff mir umb kein Geld noch Bott feyel were.* Die Prälaten versichern ihm in Absprache mit dem Adel, dass das Geldangebot so nicht gemeint sei, weil sie den *zugefügten Schimpff mit keinem Gelde ersetzen könnten.* (AB, S. 184)

Die Ritterschaft erhält am 3. November 1642 eine versöhnliche Antwort auf ihre Eingabe vom 23. September 1642 mit der Bemerkung, der Herzog habe alles - die Salvation Schrift und die Resolution des Königs an die Ritterschaft - *selbst verlesen und sich keines Referenten bedient... Praelaten und die von der Ritterschafft sollen gute Satisfaction haben. Was aber den Concipienten anlangen thut, lassen es I. Fürstl. Gn. bey dero Ihm bey seiner erlangten Liberation ertheilten Erklärung bewenden; können auch wol geschehen lassen, wann derselbe hinkünftig bey seinen Bedienungen, Advociren, proponiren, verantwortlicher Bescheidenheit gebrauchet, daß er nicht allein unter I. F. Gn. Hoch- und Bottmässigkeit in dero Stadt Kiel ferner sein domicilium behalte, besondern auch in seiner itzigen bedienung nach als vor verbleibe und auff solche Event seyn I. F. Gn. des gnädigen Erbietens ihme mit Gnaden beygethan zu seyn, beym widerigen aber Ihre Ernst und Eiffer sehen zu lassen.* (AB, Beilage N. 50).

### **Vom Syndikus in Rostock zum Rat von Haus aus für den dänischen König**

Krauthoff zieht es jedoch im März 1643 vor, sein Syndikat bei der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft niederzulegen und kehrt mit seiner Familie nach Rostock zurück. Bereits im April 1642 hat er mit einer Immatrikulation an der Universität Rostock unter Rektor Johannes Quistorp<sup>25</sup> das akademische Bürgerrecht erworben.<sup>26</sup> Am 21. Juni 1643 erhält er von der Stadt Rostock eine Bestallung zum Syndikus. Neben seinen Aufgaben unterliegt er keinen Einschränkungen, außer dass er keine Verpflichtungen außerhalb der konföderierten Städte eingehen und insbesondere keine Bestallungen von Haus aus bei großen Potentaten oder Fürsten annehmen darf. (A, N. 27). Am 27. Juli 1643 wird er Mitglied des juristischen Doktorandenkollegiums an der Greifswalder Universität bei Matthias Stephani<sup>27</sup>. Er ist wieder in einer angesehenen und sicheren Position.

<sup>23</sup> Kay von SEHESTEDT \*20.6.1601 - +22.8.1645, Verbitter des Adligen Klosters Itzehoe.

<sup>24</sup> Otto von BUCHWALD \*1594 - +1669, Probst zu Preetz.

<sup>25</sup> Johannes QUISTORP der Ältere \*18.8.1584 Rostock - +2.5.1648 Doberan, begr. 5.5.1648 Rostock.

<sup>26</sup> Rostocker Matrikelportal, Zusatzangabe in seinem Immatrikulationseintrag von April 1614, Nr. 66: *Hic anno 1642. 14. Aprilis iuramento se obstrinxit rectore Johanne Quistorpio atque ita ius civitatis nostrae literariae repetito sibi acquisivit.*

<sup>27</sup> Matthias STEPHANI \*1570 Pyritz - +26.8.1646 Wolgast. Rechtsprofessor in Greifswald.

Schon bald aber naht erneutes Unglück aus Schleswig-Holstein: Der königliche Kammerjunker Bertram von Rantzau<sup>28</sup>, Schwiegersohn eines seiner Kieler Klienten, Joachim von Brockdorff<sup>29</sup>, hat König Christian IV. von Dänemark und Norwegen bewegt, für Krauthoff einen Bestallungsbrief als Königlich dänischer Rat von Hause auszustellen, ohne dass Krauthoff davon weiß, geschweige denn sein Einverständnis gegeben hat.

Im Januar 1644, als Krauthoff beruflich in Lübeck ist, trifft er dort Joachim von Brockdorff und Bertram von Rantzau, die ihm die königliche Ratsstelle anpreisen. Noch aus Lübeck schreibt er am 16. Januar 1644 an Rantzau, dass er über ihr Gespräch nachgedacht habe, aber das Angebot nicht seine Sache sei. Junker Bertram möge sich nicht weiter darum bemühen (A, N. 12). Außer dem der Stadt Rostock geleisteten Eid spielen für seine Entscheidung sicher auch die Gefahren von Reisen zwischen Rostock und Lübeck eine Rolle, da seit Mitte Dezember 1643 Krieg zwischen Schweden und Dänemark herrscht und er befürchten muss, von den Schweden festgenommen zu werden; ohne Erlaubnis darf er Rostock nicht verlassen.

Doch Brockdorff und Rantzau geben nicht auf. Im Gegenteil: Rantzau bringt die königliche Ratsbestallung für Christoph Krauthoff, unterschrieben am 3. Februar 1644 (AB, N. 55), nach Lübeck zu Brockdorff. Am 18. Februar bittet Brockdorff Christoph Krauthoff, eiligst zu einem Gespräch nach Lübeck zu kommen. Er solle ihn nicht *sitzen lassen*, weil er die Bestallungsurkunde erhalten hat (A, N. 13). Auf dieses Geheim-Schreiben antwortet Christoph Krauthoff nicht, erhält aber wenige Tage später eine weitere Nachricht, dass Brockdorff ihn dringend sehen möchte, weil alles geregelt sei und der Bote auf seine Ankunft warte, bevor er Krauthoffs Antwort zurückbringen kann. Da die erwartete Antwort ausbleibt, wird Brockdorff ein paar Tage später noch eindringlicher, nachdem er von Krauthoffs Ehefrau erfahren hat, dass seine Briefe angekommen sind. Er habe den Boten 14 Tage aufgehalten und hoffe nicht, dass er ihn *sitzen* lasse, weil eine Verzögerung gefährlich sei. Er bitte Krauthoff inständig, nach Lübeck zu kommen. (A, N.14 – N. 15) Nachdem Krauthoff lange mit Schweigen reagiert hat, stimmt er endlich der Annahme der Bestallung zu und kündigt in Rostock am 26. Februar 1644 schriftlich sein Syndikat unter Verzicht auf sein Gehalt, gegen den Willen des Rostocker Rats. Als Grund für seine Kündigung gibt er wegen der notwendigen Geheimhaltung der Bestallung einen vorgetäuschten Vertrag mit Brockdorff vor, der ihn für eine Reise nach Speyer gegen 1500 Reichstaler gedungen habe. Ab April 1644 korrespondieren aus Sicherheitsgründen Brockdorff unter dem Alias-Namen<sup>30</sup> Joachim Lönendorff und Christoph Krauthoff ab Mitte Juli unter dem Namen Andreas Warneke. (A, N. 19, 20, 23, 36, 37, 38)

Mit der Kündigung des Rostocker Syndikatsamts beginnen neue Schwierigkeiten: In Rostock wird das Gerücht verbreitet, er beziehe weiterhin Gehalt, wogegen er sich beim Mecklenburgischen Herzog Adolph Friedrich beschwert<sup>31</sup>; dieser beklagt sich am 2. Oktober 1644 beim Rat, wie er denn seinen Syndikus entlassen könne. (A, N. 11) Der Rat zu Rostock entgegnet am 28. Oktober: Aus dem Mandato vom 2. Oktober aus Bad Doberan habe er entnommen, dass

---

<sup>28</sup>Bertram von RANTZAU \*1614 - +16.4.1686 Ascheberg, Major und königlich-dänischer Kammerjunker.

<sup>29</sup> Joachim von BROCKDORFF \* Garz - +Dezember 1644 Depenau, oo 1599 Heilwig von SEHESTEDT.

<sup>30</sup> In ihren Schreiben vertauschen sie auch Ortsnamen und Berufe.

<sup>31</sup> Christoph KRAUTHOFFs Kommentar: *Die Ursach, warumb ich auff meinen Syndici Lohn geklaget, da ich doch denselben der Stadt Rostock remittiret oder geschencket hatte war diese, daß der Ehrliebende Bürgerschaft in Rostock eingebildet worden, mir mein verdienter Lohn gezahlet worden, fürs ander daß auch der Raht sich vernehmen lassen sie begehrten kein Salarium von mir geschencket; solchen discursen abzuhelffen imperirte ich das mandatum de solvendo vel acceptanda donatione: so bald nun der Raht Krafft dieses Schreibens die remission meines Lohns acceptiret hat, da hab ichs auch dabey bewenden und sie mit den sechsthalb hundert floren wolfahren lassen: alßdann der verdienter Lohn dreyer Jahren wegen Königl. Bestallung auch zurücke geblieben - so können solche Dienste ein Hauß voller Kinder reich machen.*

Krauthoff sich wegen seines restlichen Salairs beschwert. Sie hätten gehofft, dass der Kläger sich vorher mit dem Rat besprochen hätte. Sie hätten noch vergeblich versucht, ihn umzustimmen, aber er habe vorgegeben, wegen *etlicher hochangelegener Sachen halber* nach Speyer reisen zu müssen; *seine freywillige und selbsterwählte resignation* habe er schriftlich mitgeteilt und auf sein verbleibendes Gehalt verzichtet. (AB, N. 58)

Vonseiten der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen wird die Geheimhaltung seiner Geheimen Ratsstelle nicht geachtet: Schon bevor er selbst sein Bestallungsschreiben gesehen hat, gratuliert ihm in Lübeck der Ratsfreund Steinhaus<sup>32</sup> aus Flensburg zu seiner Bestallung, weil er davon aus der Deutschen Kanzlei erfahren hat (A, N. 18). Dann behauptet Reventlow, ohne das Rostocker Syndicats-Amt sei Krauthoff als Geheimer Rat uninteressant. Dabei hatte Brockdorff geschrieben: ... *was er sonst an mir wegen Krauthoffen gelangen lassen, hat es kein bedencken.* (A, N. 21) Krauthoffs Schreiben an den König lässt Reventlow verschwinden.

Zweieinhalb Jahre verbringt Krauthoff mit dem Versuch, Aufgaben als königlicher Rat zu erfüllen. Aber alle Versuche, Instruktionen von seinem Ansprechpartner Reventlow zu erhalten, bleiben erfolglos. Das Kriegsgeschehen gefährdet die Sicherheit von Reisen und behindert den Postverkehr. Trotzdem setzt er alle Hebel in Bewegung, um einem Rat von Haus aus gerecht zu werden und macht sich seit Anfang 1644 mehrfach auf den unsicheren Weg von Rostock nach Lübeck. Am 28. Juni 1644 bietet er Reventlow an, in Lübeck bei seinem Faktor Heinrich Würger<sup>33</sup> auf Antwort zu warten und empfiehlt ihm einen Offizier für königliche Dienste. Als er wieder ohne Antwort bleibt, versucht er, andere Beamte der königlichen Kanzlei in die Kommunikation einzubeziehen, wie den Reichskanzler Thomesen<sup>34</sup> und den Sekretär der Deutschen Kanzlei, Bornemann<sup>35</sup>. Am 23. Juli informiert er Thomesen von seiner Bestallung und der Verzögerung der Entlassung aus seinem Rostocker Syndikat. Er habe Reventlow vor einem Monat um Anweisungen gebeten und nun eine geraume Zeit in Lübeck vergeblich auf eine Antwort gewartet. Im Moment zweifle er, ob Reventlow seine Nachricht erhalten habe und er wieder nach Hause fahren und von dort seinen Diener mit Schreiben an Reventlow schicken solle, um seine *gehorsambste willigste Dienste abermahl zu offeriren*. Er bitte Thomesen, seinen *gehorsamen Willen und begierde mit befehl und ordre, da einige Occasion zu würcklicher leistung sich eröffnen möchte zu secundiren*. Er wolle dem mit *Treue und Fleiß* nachkommen. In einem P. S. schlägt er für zukünftige Nachrichten eine Verwendung von *sonderbaren Charactern*<sup>36</sup> vor, weil er damit geheime Nachrichten übermitteln könne. (A, N. 24)

Er beschließt, nach Rostock zurückzukehren und von dort zwei Schreiben nach Kopenhagen zu schicken, das eine an Reventlow, das andere an Thomesen. Dazu beauftragt er einen ehemaligen Diener, jetzt Bürger und Schiffer in Rostock, im Herbst 1644 gegen ein gutes Trinkgeld seine vertraulichen Briefe nach Kopenhagen mitzunehmen. Weil der Schiffer statt nach Kopenhagen nach Malmö fahren musste, liefert er seine Briefe dort dem Schreiber des Kanzlers von der Lippen<sup>37</sup>, dem Sohn eines Rostocker Ratsmitgliedes, ab.

---

<sup>32</sup> Cornelius STEINHAUS \*um 1597 Wöhrden-Dithmarschen - +25.7.1647 Flensburg.

<sup>33</sup> Heinrich WÜRGER (auch Wurger, Wörger, Werger) \*um 1620 - +1694, Faktor in Lübeck.

<sup>34</sup> Christian THOMESSEN Sehestedt \*17.2.1590 - +5.8.1657 Kopenhagen. Siehe: Siehe: Dansk Biografisk Leksikon.

<sup>35</sup> Pilipp Julius BORNEMANN \*2.9.1599 Bückeburg - +9.8.1652.

<sup>36</sup> gemeint sind Pseudonyme oder Alias-Namen.

<sup>37</sup> Christoph von der LIPPE \*17.1.1585 Rostock - +24.4.1652 Hadersleben, seit 1625 Kanzler der Königin-Witwe.

Reventlow bestätigt am 30. Juli 1644 den Empfang von Krauthoffs Schreiben und behauptet, der König habe mit der Bestallung nicht gemeint, dass er seine jetzige Syndikatsstelle in Rostock aufgeben soll, sondern dass er seine Dienste vor Ort leisten solle, von denen es viele geben wird. (A, N. 26) Thomesen antwortet einen Tag später mit ähnlichem Inhalt: Er habe aus Krauthoffs Schreiben von der Erteilung der Ratsbestallung erfahren und lobt *sein rühmliches verlangen*, dem König wirkliche Dienste zu leisten. Gleichzeitig erinnert er, dass es nicht im Sinne des Königs war, das Rostocker Syndikatsamt aufzugeben, sondern daneben als Rat von Haus für den König tätig zu sein, *fleissig hieher Correspondiren, und von allen I. M. interesse ruhenden Dingen, welche er irgend daselbst in erfahrung bringen möchte, dienliche nachricht alhier einschicken, zu welcher fleissigen Correspondenz ich ihn auch hiemit nochmals ermahnet.* (A, N.25)

Am 8. März 1645 übermittelt Krauthoff ein Schreiben über den Prediger an der deutschen Kirche in Kopenhagen, Dr. Thomas Lindemann, der es dem Kanzler Reventlow persönlich aushändigt: Er könne noch viel mehr wichtige Nachrichten übermitteln, aber nicht ohne die Annahme von Alias-Namen, um die er schon gebeten habe, um Nachteile anderer Leute zu verhüten. (A, N. 47). Gleichzeitig entschuldigt er sich bei Reventlow, dass seine Schreiben sich wegen Schwierigkeiten in den Schiffsverbindungen durch den Feind verspäten. Die Syndikatsstelle in Rostock habe er wegen seines Eides kündigen müssen, der nicht erlaubt, sowohl dem Rostocker Rat als auch dem dänischen König zu dienen. Und ohne sich rühmen zu wollen, sei er vielfach im Senat ersucht worden, *von meiner Resignation abzustehen, welchem gesuch aber ich diese hohe Königl. Gnade schuldigst vorgezogen.* (A, N. 28) Dem Reichs- und Hofkanzler Thomesen schreibt er einen ähnlich lautenden Brief, schlägt ihm aber noch vor, dass er nach Lübeck umziehen könnte, um seine Dienste besser zu erfüllen, wenn der Dänische König zustimmen würde. (A, N. 31.)

Trotz Empfangsbestätigungen für seine Schreiben bleiben Antworten der Deutschen Kanzlei aus; Reventlow behauptet schließlich sogar, er hätte kein einziges Schreiben von ihm gesehen. Die Spannungen zwischen Krauthoff und Reventlow nehmen zu, die Korrespondenz wird schärfer: Am 11. August 1646 – der Torstenssonkrieg ist vorüber - schickt er den Rostocker Boten Michel Burmeister nach Hadersleben zu Reventlow mit einem Schreiben, das er mit der Bemerkung einleitet: *setze ausser zweiffel, E. Excell. in gedächtnüß führen werden, daß die Königl. Mayst. zu Dennemarcken Norwegen, mein gnädigster Herr, in Anno 1644<sup>38</sup> mir eine Bestallung Rathes von Hause aus gnädigst auffgetragen, dabeneben gnädigst befehlen lassen, mit E. Excell. von hisigem orte auß schriftlich zu correspondiren.* Nachdem er *discurs-weise erfahren* habe, dass der König *kein belieben* mehr an seinen Diensten habe, möchte er wissen, ob das mit seiner Kündigung des Rostocker Amtes zusammenhängt. Er hätte von ihm gern mehr Informationen über die Meinung des Königs, da er angewiesen sei, mit ihm zu korrespondieren. Deshalb bitte er um *die hohe Gunst in Communication und mitteilung ihrer wissenschaftt von diesem Wercke zu meinem nötigen unterricht bey jegenwertigen Botten, welchen ich drumb abgefertiget, zu bezeigen.* (A, N. 1)

Reventlow bestätigt am 24. August 1646, Krauthoffs *geliebtes Schreiben* erhalten zu haben; einer Antwort möge er sich aber bis zur Ankunft des Königs gedulden. Dann will er sich *deßwegen weiter erkundigen und dem Herrn I. K. M. meines gnädigsten Herrn Gemuths meinung wissen lassen.* (A, N. 2)

Krauthoff antwortet Reventlow am 20. September 1646 mit *unbewundenen teutschen Worten*, *dass ihm meine Bestallung von Anfang ein Stachel in seinen Augen gewesen und daß ich seiner*

---

<sup>38</sup> Krauthoff nennt versehentlich das Jahr 1642 statt 1644.

angebotenen Nachfrag oder Kundschaft nicht bedürfftig, sondern entschlossen were, I. K. M. selbst in Unterthänigkeit anzulangen und nebenst anzeige angelegener Dinge dieser Bestallung halber zu werben etc., dass er das Schreiben in wieder heimkunfft von dem in Hornhausen entstandenem Heilbrunn<sup>39</sup> vorgestern wol empfangen habe und daraus ersehen, dass Reventlow nicht weiß, ob seine Aufkündigung der Rostocker Syndikatsstelle dem König nicht recht war, und fährt fort: *jegen E. Excell. bedanck ich mich dienstlich solcher antwort, daß aber E. Excell. sich hie neben erpieten, I. K. M. gnädigste meinung drüber zu vernehmen und mir davon part zu geben, solches selbstwilliges erpieten und dessen außschlag stelle ich zu E. Excel. belieben, ungeachtet ein Vornehmer Cavallier und Königl. bedienter mir glaubwürdig berichtet, wie E. Excell. ob dieser meiner Bestallung von anfang an keinen sonderbaren gefallen getragen, sonsten bin ich niemals der meinung gewesen bey I. K. M., meinem gnädigsten Herrn, durch einige mittelPerson dieser wegen etwas werben zu lassen, sondern mit einer theils nötigen theils diensamen remonstration unterschiedener dinge gehorsambst anzulangen und mein unterdienstliches suchen dieser Bestallung halber zu werben.* (A, N. 3)

### **Kassation von Krauthoffs königlich dänischer Ratsbestallng am 22.9.1646**

Statt einer Antwort von Reventlow folgt unverzüglich – mit Datum vom 22. September 1646 – aus der deutschen Kanzlei in Glücksburg eine Kassation von Krauthoffs Rats-Bestallung im Namen Christians IV. mit der Begründung, sie hätten *den geringsten Buchstab ... siederdeme von dir Unsers wissens nicht gesehen und Unsere gelegenheit nicht ist, dero gestalt Diener zu halten.* Krauthoff konstatiert: *Reventlow versetzte meine nutzbare intention mit einer schimpfflichen cassation, welche er zur Glückstadt in seiner deutschen Cantzley zur Auß- und Überfertigung dermassen beschleuniget; gleichsam hatte er in diesem Handel den Mercurium zum Schreiber und Boten gedungen* (A, N. 5). Das Dokument wird am 10. Oktober durch den Briefboten Heinrich Müller im Hause von Krauthoff in Rostock abgegeben. Weil der Hausherr verreist ist, nimmt der Hauslehrer Heinrich Rollmann das Schreiben in Empfang. (A, N. 6)

Krauthoff ist über die *schimpfliche* Kassation empört, weil er sicher ist, dass sie nicht vom König veranlasst ist. Er, der zweieinhalb Jahre unter Gefahr von Leib und Leben seine Aufgaben als Geheimer Rat von Haus aus zu erfüllen suchte, fühlt sich durch die Missgunst und Intrigen des Deutschen Kanzlers um Ehre, Vermögen und die Zukunft seiner Kinder gebracht, zumal eine solche Aufkündigung ihn *dienstunfähig* machen würde. Sofort nach seiner Heimkehr beginnt er, eine - ihm bisher vorenthaltene - Verteidigung vor dem dänischen König vorzubereiten. Dazu gehören eine Sammlung von Dokumenten und Korrespondenzen aus der Zeit seiner Bestallung als Königlich Dänischer Rat, Zeugenaussagen, die seine dienstlichen Bemühungen unter Strapazen und Gefahren nachweisen und der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten der deutschen Kanzlei.

### **Krauthoffs Sammlung von Zeugenaussagen und Versuch zur Zulassung seiner Verteidigung**

Am 16. Oktober 1646 bestätigt ihm die Gastwirtswitwe Frau Kratz in Lübeck, dass er zu Lebzeiten ihres Mannes in der Fastnachtswoche 1644 zusammen mit dem Lautenisten Kriet<sup>40</sup> bei ihnen in der Wismarschen Herberge logiert hat; dass Krauthoff verwundert war, dass ihn ein Flensburger Ratsherr zu seiner Bestallung öffentlich beglückwünscht hat, obwohl er das gar nicht

---

<sup>39</sup> In dem Ort Hornhausen, heute Stadtteil von Oschersleben/Sachsen-Anhalt, entsprangen 1646 plötzlich Heilquellen, die in diesem Jahr mit 20 Gesundbrunnen etwa 24 000 Kurgäste aus ganz Europa anzogen, bevor sie ein Jahr später für 42 Jahre wieder versiegteten.

<sup>40</sup> Johan Adolf KRIETT aus Westfalen ist 1643 an der Universität Rostock eingeschrieben.

wissen durfte. Daraufhin habe er Frau Kratz seine Bestallung vertraulich entdeckt. Für Krauthoffs Abreise habe sie ihm ein Pferd verschafft, mit dem er und der Lautenist als Soldaten verkleidet nach Rostock geritten sind. Sie bestätigt auch, dass ihr Mann Briefe an Joachim Brockdorff unter dem Namen Joachim Lönendorff in Briefe an ihren Namen eingelegt hat; dass er bei ihr verschiedene Gepäckstücke mit Dingen aus Rostock durch einen Vertrauten zur Verwahrung gelassen hat; dass er während der Kriegszeit immer so heimlich bei ihnen an- und abgereist ist, dass es nicht einmal von ihrem eigenen Gesinde bemerkt wurde; dass er im Advent 1644 nach Lübeck kommen wollte und nachts zu Dassow auf schwedische Reiter getroffen ist, sich allein durch die Reiter geschlichen und den Wagenfahrer zurück gelassen hat. Er sei zu Fuß drei Meilen nach Lübeck gelaufen, wo der Wagenfahrer schon angekommen war, weil er ihn unterwegs nicht gefunden hat. Deshalb hatten die Gastwirte zwei *Kerle* mit Pferden geschickt, um ihn zu suchen, ihn dann vorm Lübecker Tor gefunden. Sie bestätigt auch, dass er mehrere Wochen in Lübeck geblieben und dann mit dem Probst von Buchwald heimlich mit einer Karre (*careth*) nach Travemünde gefahren ist, wohin die Wirtin Kratz einen *Kerl* geschickt hat, der mit dem Brockdorffschen Wagen heimlich nachgekommen ist. Krauthoff habe sich von Travemünde nach Rostock übersetzen lassen. Sie sagt auch aus, dass er sich bemüht hat, dem König von Dänemarck *angenehme* Dienste zu leisten. ( A, N. 16)

Der Lautenist und Student Kriet, beantwortet am 23. Oktober 1646 vier schriftlich vorgelegte Fragen, die der Notar Andreas Krause in Christoph Krauthoffs Wohnung am Markte abholt. Er sagt aus, dass er in der Fastenzeit 1644 mit Christoph Krauthoff von Rostock nach Lübeck durch Wismar gereist ist, Krauthoff auf der Kutsche, er aber geritten. Als Krauthoff wieder von Lübeck abgereist ist, hat er ihm ein Pferd besorgt und ist mit ihm abends um zwei Uhr von Lübeck noch fünf Meilen geritten. Morgens früh habe er Wismar so eilig umritten, dass Kriet sich gewundert hat. Am späten Abend sind sie auf den Hof eines Verwandten Krauthoffs gekommen, nachdem sie am Tag fast 12 Meilen geritten sind, dass die Pferde ermüdet waren. Auf seine Frage zu dieser Eile habe ihm Krauthoff seine Bestallung offenbart. Unterwegs haben sie noch etliche schwer beladene schwedische Wagen getroffen, die in der Senke standen, unter ihnen drei Musketiere, die in einem Busch zwischen Grevesmühlen und Dassow lagen und rauchten. Sobald sie ihnen nahekamen, seien sie aufgesprungen und haben zum Gewehr gegriffen. Kriet erinnert sich auch an den Glückwunsch eines Mannes zu Krauthoffs Bestallung im Wirtshaus in Lübeck. (A, N. 17).

Am 10. November 1646 befragt derselbe Notar den Rostocker Bürger und Boten Joachim Eggers, der bestätigt, dass er von Krauthoff im Advent 1644 aufgefordert wurde, ihn unter Geheimhaltung nach Lübeck zu fahren. Er sei mit ihm aus dem Lübecker Steintor um die Stadt gefahren, damit es unbemerkt blieb. Er habe Krauthoff immer auf Umwegen geführt, um Kröpelin, Bukow, Wismar und Grevesmühlen – also die schwedische Besatzung – zu umfahren. Schwedische Soldaten seien einen Steinwurf von ihnen entfernt marschiert, vor denen sie sich unbemerkt hinter einem Busch verstecken und so vor ihnen entkommen konnten. Jenseits von Grevesmühlen haben sie sich am späten Abend in ein Siechenhaus<sup>41</sup> einquartiert, sind aber gegen Mitternacht aufgebrochen und gegen drei Uhr morgens in den Pass zu Dassow gekommen. Dort haben die Reiter des Obristleutnants Schlebusch logiert. In vielen Häusern waren die Reiter noch wach und haben *gesoffen*. Eggers sei mit seinem Wagen vor die verschlossene und mit einem Balken versperrte Brücke gefahren und habe einen Bürger gebeten, gegen Trinkgeld zur Wache zu gehen, damit sie ihm den Schlagbaum öffnet. Der Bürger lehnte aber ab, weil die Reiter in der Nacht im Städtchen

---

<sup>41</sup> 1972/73 von DDR-Grenztruppen entfernt, weil es allzu nahe an der Grenze zur BRD lag.

patrouillierten. Krauthoff habe Eggers ermahnt, dass er auf die Frage, wen er gefahren hätte, sagen sollte, dass ein Bürger aus Lübeck beim Wagen gewesen, aber nach Lübeck vorausgegangen sei. Danach habe Krauthoff sein *geräthlein* aus dem Wagen genommen, auf einen Acker getragen und Eggers die Anweisung hinterlassen, dass er die Sachen wieder aufladen und ihm folgen solle, wenn er durch den Schlagbaum kommen könnte. Dann sei Eggers endlich durchgekommen und die drei Meilen bis Lübeck gefahren, hat aber Krauthoff auf dem Landwege nicht gefunden, worüber Krauthoffs Wirtin Kratz sehr bestürzt war und ihm zwei Pferde zur Suche nachgeschickt habe, denen Krauthoff kurz vor Lübeck zu Fuß begegnete. Dann habe Krauthoff Eggers samt Pferden und Wagen zurück nach Rostock geschickt, sei aber selbst in Lübeck geblieben. (A, N. 39)

Eine Rostockerin, die Andreas Krause am 23. November 1646 befragt, und die aus Gründen des Personenschutzes anonym bleibt, bestätigt, dass ihr verstorbener Mann bei Christoph Krauthoff in Dienst gestanden hat und dass er vor zwei Jahren im Herbst 1644 mit einer Schute voller Viktualien wegen des Gegenwindes nicht nach Kopenhagen, sondern nach Malmö gesegelt ist. Sie erinnert sich auch, dass Krauthoff ihm etliche Schreiben gegen Bezahlung nach Kopenhagen mitgegeben hat und dass ihr Mann diese Schreiben in Malmö einem Bekannten übergeben hat, der sie ausliefern sollte. (A, N. 34)

Neben diesen Zeugenbefragungen dokumentiert Christoph Krauthoff Korrespondenzen mit Bezug zu seiner königlichen Ratsstelle, wie ein Zeugnis vom 13.10.1646 des Probstes Buchwald auf Anfrage, dass er während der Kriegszeit dem dänischen König seinen Dienst leisten wollte und dafür mit dem inzwischen verstorbenen Brockdorff unter fremden Namen korrespondiert hat, danach mit ihm selbst. Nach Brockdorffs Tod habe Krauthoff ihn gebeten, königlichen Bedienten seinen Rat zu übermitteln (A, N. 42); ein Schreiben vom 25. November 1646 des Franciscus Finx<sup>42</sup>, dass er Christoph Krauthoff auf dem Landgericht Holstein zu Rendsburg unter den Königlichen Herren vermisst habe, nachdem er ihm noch zu Kriegszeiten zu seiner Ratsbestellung gratuliert habe. Noch mehr habe er sich gewundert, dass der Deutsche Kanzler in einem Gespräch erwähnt hat, dass Krauthoff nicht in königlichen Diensten wäre, was er aber erst geglaubt habe, nachdem am nächsten Tag ein anderer königlicher Rat erwähnte, dass er kassiert wäre. Nun wolle er Krauthoff bitten, ihm eine vertrauliche Kopie der Kassations-Urkunde zu schicken (A, N. 7); eine Bestätigung des Dr. Daniel Sandow<sup>43</sup> vom selben Tag auf Anfrage, dass er ihn während des dänisch-holländischen Krieges gewarnt hat, weil sich unter Schweden herumgesprochen hat, dass sich ein Doktor aus Holstein in Rostock niedergelassen hat und wenn sie ihn ertappten, dann würde etc. Das habe er Christoph Krauthoff mitgeteilt, weil sonst niemand aus Holstein nach Rostock gekommen ist. (A, N. 45); eine Bestätigung vom 25. November des Dr. Johannes Quistorp<sup>44</sup> auf Anfrage, dass er ihn während des Krieges vor den Schweden und ihren vielen Durchzügen gewarnt hat, weil sich in Rostock herumgesprochen hat, dass er Königlich dänischer Rat sei (A, N. 44); ein Schreiben von Cornelius Steinhaus<sup>45</sup> aus Flensburg, der am 1. Dezember 1646 erwähnt, dass Christoph Krauthoff in der Fastnachtswoche 1644 in Lübeck wegen seiner Ratsbestellung eine Kammer für seine geflüchteten Güter angemietet hat (A, N. 18); eine Warnung vom 29. Dezember 1646 des Ratsherrn Marcus Lüscho<sup>46</sup> vor den Schweden, die ihn gefangen nehmen wollen (A,

---

<sup>42</sup> Franciscus FINX, Advokat in Lübeck, \*um 1600 in Lüneburg, Mai 1615 in Rostock als minorenn immatrikuliert.

<sup>43</sup> Daniel SANDOW \*1607 Güstrow - +15.11.1664 Güstrow. Advokat am Mecklenburgischen Land- und Hofgericht.

<sup>44</sup> Johannes QUISTORP der Jüngere \*3.2.1624 Rostock - +24.12.1669 Rostock, 1649 a. o. Prof. der Theologie Rostock, 1650 o. Prof. und 1653 Pastor in St. Jacobi.

<sup>45</sup> Cornelius STEINHAUS \* um 1595 Wöhrden - +25.7.1647 Flensburg, seit 12. Nov.1639, Ratsherr zu Flensburg.

<sup>46</sup> Marcus LÜSCHOW, \*4. Februar 1579 Rostock - +1.3.1656 Rostock, oo Regina KRAUTHOFF, Vater-Schwester von Christoph Krauthoff.

N.46); eine Bestätigung vom 19. Januar 1647 des Obrist-Leutnants Heinrich von Ahlefeldt<sup>47</sup>, dass er während des Krieges bemüht war, dem König mit Diensten gefällig zu sein, dass er Christoph Krauthoff Pferde und Reiter zur Verfügung gestellt hat und dass Krauthoff sich bei ihm beklagt hat, dass er aus dem Königshaus Dänemark wenig Anleitung für seinen Dienst bekommen hat. (A, N. 41)

Mit einem Schreiben vom 12. Mai 1647 bittet Krauthoff den König um Zulassung seiner Verteidigung. Aus Erfahrung vorsichtig geworden, schickt er dazu am 17. Mai 1647 den Studenten Clüver<sup>48</sup> nach Kopenhagen, um je ein Exemplar mit Anschreiben an den König, an Thomesen und an Bornemann mit der Bitte zu überbringen, sie dem König vorzulegen. (A, N. 48)

An den König schreibt er mit Datum vom 12. Mai 1647: ... *alß E.K.M. mir in anno 1644 den 3. Februarii eine Bestallung Rahtes von Hause auß gnädigst auffgetragen, so habe ich diese Königl. Gnade also hoch afimiret, daß aller mir drauff stehenden Gefahr ungeachtet ich nichts ermangeln lassen, E.K.M. alle getrewe auffrichtige Dienste mitten in der Krieges Flammen würcklich zu leisten; nachdem der Krieg geendiget, habe abermal meine unterthänigste Trewe E. Kön. M. ich in remonstration etlicher angelegener Sachen, Reventlowen, an dem ich keinen Favoriten habe, solches mein Vorhaben schriftlich angezeigt, aber er ist mir also eylend vorgekommen, daß ich mit schwerer Beschuldigung, ob hätte E. K. M. ich die geringste Dienste nicht geleißtet, meiner RahtsBestallung entsetzet worden, drauff ich nicht unterlassen können zu Rettung meiner Unschuld E. K. M. und allen unparteilichen Hertzen zu beweisen, daß ich an Fleiß, Trew und Eifer keinem einigen E. K. M. Rahts Bedienten etwas vorausß gegeben, und also solcher Beweiß in vornehmer Leute unwidersprechlicher Kundschaft bestehet; so gelanget mein unterthänigstes bitten, E. K. M. geruhen mir die hohe Kön. Gnade zu erweisen und von unpartheilichen Bedienten Ihro meine Dienstbezeugungen, deren ich ohn Noth mich nicht berühren wollen, auß der schriftlichen remonstration, die ich zugleich überschicke, getrewlich referiren zu lassen, und wie ich hierunter nichts suche alß meine Ehre zu retten ... Woferne ich also gedienet wie in E. K. M. cassatorio enthalten, so hab ich wie kein redlicher Diener gehandelt, hab ich aber meine Trew in würcklichen Diensten erwiesen, so ist mir nötig guten Namen zu retten.* (A, N. 48).

In seinem Brief an Thomesen mit Datum vom 10. Mai 1647 fasst er zusammen, wie es zu seiner Bestallung als Rat von Haus aus kam, nachdem er als vereideter Syndikus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft *gantz unschuldig criminaliter tractiret worden* und deshalb *mit Weib und anzahligen Kindern* das Fürstentum Holstein verlassen und sich in Rostock zum Syndikus bestellen lassen hat. Als ihm Rantzau zu der Bestallung geraten habe, habe er diese Ehre zwar als annehmlich, aber nach seiner kriminellen Behandlung auch als bedenklich erachtet, zumal Rantzau bei der Übernahme der Bestallung einen *sonderbaren Unwillen* des Kanzlers verspürt habe. Er habe dem Kammerjunker mitgeteilt, dass er sich nicht um eine solche Bestallung bemühen solle und er entschlossen sei, Syndikus bei der Stadt Rostock zu bleiben. Als trotzdem die Bestallung vom 3. Februar 1644 nach Lübeck geschickt wurde und er von Joachim Brockdorff immer wieder zur Annahme aufgefordert wurde, habe er wegen seines Eides in Rostock den sicheren Dienst bei der Stadt verlassen und sich *sampt Weib, anzahligen Kindern und aller zeitlichen Wolfahrt* während *der Kriegeszeit in Gefahr* begeben und Gelegenheiten gesucht, die königlichen Dienste zu leisten. Dabei habe er einen Teil seiner *zeitlichen Güter* zugesetzt. Zu Ende des Krieges habe er an den Deutschen Kanzler geschrieben, dass er dem König direkt wichtige Nachrichten zukommen

<sup>47</sup> Heinrich von AHLEFELDT \*1592 - +1674, erbgesessen auf Lehmkuhlen u. a.

<sup>48</sup> Johannes Geverhardus CLÜVER aus Basse b. Hannover, August 1646 in Rostock immatrikuliert.

lassen wolle, sei aber - zweifellos auf Reventlows Betreiben - ohne seine Anhörung abgesetzt worden, als hätte er während seiner Bestallung keinerlei Dienst abgeliefert. Als Unschuldiger kann er eine solche Kündigung nicht mit Stillschweigen übergehen, weil sie ihn *bey andern Herrschafften ... unbedienlich machen würde*. Ohne Dienst und Erwerb wolle er nicht bleiben, nachdem er während der Bestallung viel aus eigenen Mitteln zugesetzt, aber aus der Bestallung keinen Heller empfangen habe. Darüber habe er kein Wort verloren und werde *auch wegen solcher verweißlichen Absetzung nicht drumb ansuchen*. Er habe in ausführlichen Nachweisen zeigen müssen, was er mitten im Krieg mit Treu und Eifer trotz aller Gefahren geleistet hat, damit jeder sehen könne, dass er kein Verbrecher, sondern unschuldig ist. Er habe sich erkühnt, sich an Thomesen zu wenden, weil er aus dessen Schreiben vom 1. August 1644 ein Wohlwollen ersehen habe. Und so bitte er, sein Wohlwollen dafür einzusetzen, dass der König verspüren wird, dass eine solche Kassation unverdient ist, wofür er ihm zeit seines Lebens dankbar sein wird. (A, N. 49)

Während Thomesen am 24. Mai nur mit einer Empfangsbestätigung (A, N. 50) antwortet, meldet Bornemann, dass er die Unterlagen der königlichen Majestät überreicht hat, *die dann mündlich sich erkläret daß sie zwar niemals von dem Herrn einig Schreiben in der gantzen Zeit daß er in Bestallung gewesen gesehen, vermeynen sonsten daß Ihro frey stünde Diener anzunehmen und abzuschaffen... Des Herrn Cantzlers Excell. ist anitzo sehr überhäuffet, hätte sonsten mit deroselben auch darauß geredet wil data occasione nicht unterlassen dessen zu gedencken ...* (A, Replica N. 52 mit Beilagen A. B. C. D.)

Als Christoph Krauthoff auf keine seiner Bitten eine Antwort erhält, wendet er sich am 14. Oktober 1647 noch einmal mit deutlichen Worten an Bornemann, indem er ihm seine gesammelten Erfahrungen seit seiner Bestallung als königlich-dänischer Rat wiederholt, eingeleitet mit der Bemerkung: Es täte ihm Leid, dass er den Sekretär eher *bemühen als ihm dienen sol, nach dem das Glück durch sonderbaren Getriebe von mir flüchtig geworden*, er aber nachweisen müsse, dass er dafür keine Ursache durch Untat gegeben hat. Vor Monaten habe er eine Schutzschrift mit Beischreiben an den König durch einen Studenten nach Kopenhagen bringen lassen, und Bornemann habe bestätigt, sein verschlossenes Schreiben an den König weitergeleitet zu haben, wofür er sich bedankt. Aber er habe die Kassation darin begründet, kein einziges Schreiben von Krauthoff gesehen zu haben und dass die Annahme von Dienern freiwillig sei. Er habe auch gemeint, dass die Kassation von Krauthoffs Ratsstelle nicht so ernst genommen werden müsse, weil sie in keine fremden Hände gelangt sei. Er wäre gern informiert worden, ob seine Bitte an den König für eine unparteiliche Anhörung angenommen wurde. Schon der Student habe keine Antwort auf diese Frage bekommen. Er möchte dies nicht deshalb wissen, weil er hofft, in den vorigen Stand versetzt zu werden oder das dreijährige Salair zu erhalten, sondern nur deshalb, weil dem freien Willen des Königs der Grund seines unterstellten untauglichen Verhaltens zugrunde gelegt wird, er aber mit seiner Schutzschrift genau das Gegenteil zeigen wollte. *Da nun (das Gott verhüte) mein hochgeehrter Herr bey seiner Herrschafft durch widerliche influentz, also wie ich, solte außgesondert werden, Er würde gewisse nicht weniger Verlangen tragen, dero Rechtliebenden Königl. Mayt. seines Ungedeyes unverdiente Ursachen gründlich zu entdecken*. In seiner Bestallung sei er ausdrücklich befehligt worden, seine Schreiben an Reventlow zu richten, obwohl er sie lieber direkt an den König gerichtet hätte, *denn gewisse mir die Sonne lieber als der Mond, ich geschweige der kalten affection; alldieweil aber Befehl des Gehorsams Wegezeiger ist, so habe ich mich in dienstmässiger bezeugung zu demselben schuldigst gewendet, an welchen ich verwiesen*. Er müsse geduldig ertragen, wenn behauptet wird, dass der König während seiner Bestallung kein einziges Schreiben von Ihm gesehen habe und deshalb für schuldig gehalten wird,

solange es keinen Gegenbeweis gibt. U. a. habe er dem Kanzler Reventlow einen *wolgeübten* Kriegsoffizier und andere erfolversprechende Dinge empfohlen, ohne dass der König informiert wurde, was in seiner Verantwortung liegt, *es were dann, er mit Eröffnung seines Gewissens den Empfang, gleich ich die Abfertigung meiner Schreiben bekräftiget, beneinen könnte.* Seine Dienste waren von einem andern abhängig, der ihm trotz seiner zahlreichen Bemühungen keine Handreichungen gegeben hat, indem er seine Schreiben teils mit Verweisen, teils gar nicht beantwortet hat. Im Gegensatz zu anderen, die in sicherer Position sitzen, will er sich keiner großen Taten rühmen, aber er kann nicht umhin, sich von den höchst tadeligen Vorwürfen zu befreien, wie z. B. seinen Dienst nicht erfüllt zu haben. Sonst hätte er statt der erhofften Ehre den Namen eines ungetreuen Dieners. Um mit seinem Dienstauftrag das Glück seiner Familie zu fördern, habe er sich unter Aufgabe seiner sicheren Existenz mit Frau und Kindern in ein Wagnis begeben, um in einer erhofften Friedenszeit ihr Glück zu erreichen. Deshalb diene seine Rettung auch seiner Entschuldigung bei denen, die mehr als er selbst Glück und Unglück seines Dienstwechsels empfunden haben und noch empfinden werden und hoffentlich ihn als ihren Vater nicht beschuldigen werden, dass er vorsätzlich ihr zeitliches Glück zerstört hat.

Als auch dieses Schreiben an Bornemann unbeantwortet bleibt, bittet ihn Krauthoff am 18. Dezember noch einmal, den Empfang des von dem Kopenhagener Kaufmann Clemens Boysen überbrachten Schreibens vom 14. Oktober zu bestätigen. Sollte Bornemann es nicht erhalten haben, wolle er ihm ein gleichlautendes Exemplar zukommen lassen. Zudem stelle er richtig, dass er in Rostock bei seiner Kündigung als Syndikus keinen ungerechtfertigten Lohn erhalten hat, sondern der Rostocker Rat seine Ablehnung des Lohns nicht akzeptiert hat. Die Empfangs-Bestätigung Bornemanns erfolgt umgehend: *... und will so bald möglich wolgemeltem H. Doctori darauff antworten, wiewol ich wünschen möchte, andere den ich mit dergleichen Sollicitaturen behelliget würden. Geschehen Copenhagen den 26. Decembr. 1647. Philippus Julius Bornemann.* (A, S. 114 - 116)

### **Krauthoffs erste Schutzschrift, auch Salvationsschrift genannt**

Christoph Krauthoff gibt seine Versuche auf, einen direkten Kontakt zum König herzustellen. Das Schreiben Bornemanns ist der letzte Anstoß, dass er die Schutzschrift, die er 1647 dem König vorlegen wollte, im nächsten Jahr in den öffentlichen Druck gibt und seinen Haupt-Widersacher Reventlow direkt im Titel nennt, nämlich: *Worein der Author, Daß er die auff Herrn Teutschen Cantzellers Detloff Reventlowens getrieb, ohn einige der Sachen Verhör, außgelassene schimpffliche Cassation seiner Rahtsbestallung nicht verwircket, remonstriret.*

Einleitend erläutert er dem Leser, warum er diese Schutzschrift veröffentlicht, trotz Warnungen von *Gutgesinnten*, die glauben, *daß es zuträglicher in gedult die aus neid und groll mir zugeworfene unverwirckte Widerwertigkeiten zu verstecken als in offenem Druck zu eines jeden Wissenschaft und Weiterung außzustellen.* Eine *Widerrede* entdecke das Handeln von *hocherhabenen Leuten, die ... was widriges auff den Erniedrigten werffen.* Er vertraue darauf, dass der Nachweis seiner *angehäufften beleydigung* durch den Deutschen Kanzler Detloff Reventlow *dem vielgültigen und außgesätigten Willen* seines *Widerpartes ein Ziel setzen* wird. Denn es gehe nicht nur darum, *einen Unschuldigen allein vom Glücksrade zeitlichen Erwerbes abzuschneiden*, sondern auch um die unverdiente Beschädigung seines guten Namens und Leumunds. Deshalb sei es erlaubt, seine Unschuld neben der Anrufung Gottes auch selbst zu verteidigen. Er – als Beispiel – sei als *bestalter Syndicus der Ritter und Landschafft beyder Fürstenthüme Schleßwig Holstein bey höchster Eydespflicht befehliget* worden, ihre Rechte und Privilegien in Bezug auf Steuern,

Zölle und die Besetzung von fürstlichen Amtshäusern mit Eingeborenen in juristischen Eingaben zu verfassen. Sein Script zur Ämterbesetzung wurde zweimal im Landtag verlesen und korrigiert, schließlich *von der Ritterschafft und vielhochbegabten in legationibus und Gerichten außgeübten Königlichen und Fürstlichen Landrätthen mit angebornen Pittschafften und Namens Unterschrift bestetiget*. Mit dieser Schrift sei der Widerstand des Deutschen Kanzlers Reventlow geweckt worden, weil er um seine Amtsmannschaft in Hadersleben fürchten musste. *Die Ritterschafft (wurde) mit einem höchstverweißlichem in der Teutschen Cantzeley außgefertigtem Antwortschreiben abgewiesen...* und Reventlow der Amtsmannschaft für fähig erklärt. Eine bereits entworfene Gegendarstellung der Ritterschafft konnte nicht mehr abgeschickt werden, weil die Deutsche Kanzlei blitzschnell reagierte und ihn, den Syndikus, *als ein Diener, dessen Leistung anbefohlner Dinge, besonders das Scriptum aus vorbereiteten und mir zur Hand gereichten formulis in ordnung zu bringen*, wie einen Kriminellen ohne Recht der Anhörung inhaftierte, *als ob ich der Schriftsetzer were*. Obwohl die Ritterschafft einhellig seine Unschuld bezeugt, *vermögen doch solche Zeugschafften nicht, so lange selbige in Truhen und Casten verwarlich gehalten werden, der hochgetriebenen und mit vielen giftigen Calumniis außgeschüttelten Fam den schädlich Lauff abzuschneiden, sondern über das alles werde ich genötiget, die liebe Warheit meiner Unschuld zum sichtbahren Ziel vieler Kundschafft gezogenen schädlichen Nachreden breiter vorzusteuren und so viele ungleiche judicia, welche bald nach der eusersten Verfahrnung sich in abgelegene Fürstenthume geschleiffet, zu hintertreiben und den faulen Grund außgegossener Blasme besser zu purificiren*. Kaum sei er nach dem Schmerz der unverdienten Bestrafung der ehrenvollen Arbeit als Landessyndikus nach Rostock zurückgekehrt, habe sich der dänische König geneigt gezeigt, ihn in seine Dienste zu nehmen. Aber: *es mus der Reventlowischer Unwill, mich zu erniedrigen so beschefftig seyn, daß nach bestandener Gefahr, Zusatz zeitlicher Güter, Leistung trewegemeynter Diensten ich mit einem schimpfflichem in der Teutschen Cantzeley außgefertigten Cassatorio gleich einem Pflichtvergessenem unerhörter Sachen abgescheiden worden*. Diese Unterdrückungen zeitlicher Wohlfahrt und Ehren, gegen die keine Verteidigung zugelassen wurde, stillschweigend zu übergehen, käme einer *spöttischen Thorheit* gleich. In einem letzten Wort sei ihm wichtig zu sagen, dass er niemals auf die Idee gekommen wäre, dass der König selbst ihn so schwer beschuldigen würde, ohne ihn vorher anzuhören.

In einem Anschreiben an den König fasst er die Begebenheiten seit Beginn der Ratsbestallung bis zu seiner ungerechtfertigten Kündigung mit Hinweisen auf seine angefügten Dokumente zusammen: Er habe die Ratsbestallung für eine hohe Ehre gehalten; von der ihm zugewiesenen Kontaktperson Reventlow habe er auf seine Schreiben keinerlei Reaktion erhalten; selbst die durch Boten persönlich übergebenen Schreiben blieben unbeantwortet; währenddessen sei er mit seiner Familie in Rostock der feindlichen Gefahr ausgesetzt gewesen; die deutsche Kanzlei habe ihm die Kassation seiner Ratsstelle ohne Anhörung übersandt, und nach Kriegsende habe Reventlow ihm auch noch die mit seinem Ratstitel anvertraute Vormundschaft für adlige Waisen entzogen; dem König würden die Ereignisse bei seinem Stillschweigen verborgen und er in ungnädiger Meinung verbleiben; er würde *unbedienlich* gemacht, weil er aus *eines so hohen Potentaten Dienst* in Ungnaden ausgeschieden ist; Reventlow habe Lübecker Bürgern seine Kassation angedeutet, bevor er selbst davon erfahren hat und negative Nachrichten verbreitet wurden; er selbst würde durch Stillschweigen auch Dritten schaden; wegen seiner Kinder kann er nicht ohne Arbeit bleiben, nachdem er vorher seine Ratsstelle in Rostock mit dem Verzicht auf ein dreivierteljähriges Gehalt verlassen und noch eigenen Vorrat zugesetzt hat; er wolle mit dieser Schutzschrift keinem andern Schaden oder Nachteil zufügen, sondern nur seine Unschuld retten und zwar in dreifacher Form:

einmal durch dokumentierte Zeugnisse *von hoher Hand*, zum andern durch den Nachweis, dass er immer getreu seinem Dienst nachkommen wollte, zum dritten mit dem Nachweis, welche Dienste er wirklich unter den Bedingungen des Krieges geleistet hat.

Der Bestallung als königlicher Rat habe er nach anfänglicher Ablehnung erst zugestimmt, nachdem Junker Brockdorff ihn immer wieder angetrieben hat, er solle ihn *nicht stecken lassen*, weil er großes Vertrauen in ihn gesetzt habe, sodass er sich nicht länger verweigern konnte und nach Lübeck gereist ist, um anzunehmen. Aus Berichten des Kammerjunkers Rantzow habe er erfahren, dass der Deutsche Kanzler Reventlow seine Bestallung ungern gesehen hat, was ihn eine schlechte Prognose erahnen ließ, weil er sich an seine unverdiente Verurteilung als Syndikus der Ritterschaft erinnerte, als er ihr Privilegium der Besetzung von Ämtern einfordern sollte. Seine geheime Bestallung wurde in Kopenhagen ausgeplaudert, bevor er sie selbst gesehen hat. Nachdem Brockdorff bei Reventlow habe klären lassen, dass die Bestallung nicht der Kündigung seines Stadtdienstes in Rostock widerspricht, habe er Reventlow um Instruktionen gebeten, auf die er in Lübeck warten wollte. Reventlow habe dann behauptet, dass er nach königlichem Willen den Stadtdienst nicht hätte aufgeben sollen, obwohl in seiner Bestallung davon nichts stand. Er habe den Kanzler ersucht zu verstehen, dass er den Stadtdienst wegen seines Eides aufgeben musste und die ihm erwiesene königliche Gnade *der gewinlichern function und petitis eines Ehrenvesten Rahtes zu Rostock vorgezogen* habe. Doch so sehr er sich auch gedemütigt habe, seine Schreiben seien von Reventlow nicht beantwortet worden.

Dem *unparteilichen Leser* vermittelt er, dass Reventlow als Urheber der Kassation seiner königlichen Ratstelle erkennbar ist, wenn man sein Mißfallen an seiner Bestallung, seine fehlenden Schreiben, das Leid durch seine notwendige Kündigung seiner Rostocker Ämter betrachtet und sieht, wie schnell die Kassation erfolgte. Nachdem er am 20. September an Reventlow geschrieben habe, dass er dem König die Ergebnisse seines Dienstes selbst mitteilen wolle, habe er zwei Tage später die schimpfliche Kassation mit der Begründung erhalten, er hätte seinen Dienst von Anfang an nicht wahrgenommen. Ohne dass er zu seiner Verteidigung angehört wurde, habe Reventlow die Nachricht von der Kassation verbreitet. Seine Verteidigung beruhe auf Dingen, die der König wohl nie erwartet hätte, und obwohl manche Leute hohen Ansehens, weil sie *solcher Dinge sich theilhaft wusten* und von seiner Intention der Verteidigung erfahren hatten, ihn ersuchten, von seinem Einspruch abzusehen, müsse er seine Pflicht ihren Bitten vorziehen. Denn durch die schnelle Kassation haben zugleich diejenigen, die *in precibus nicht gesichert worden, ihr höchstes Contentament und hertzbreunendes Verlangen durch meine schleunigste Cassation erhalten*. Wenn Bornemann ihn trösten wollte, dass er die Absetzung nicht so schwer nehmen solle, weil sie in keine fremden Hände gekommen sei, so antworte er ihm darauf, dass ein zu Ehren berufener Diener mit ehrlichem Gemüt Grund haben wird sich zu bewegen, wenn ein treuer Bedienter *von einem so löblichen Potentaten also beschuldiget hinunter gewiesen wird*. Ganz zu schweigen, wie es seinen *Mißgünstigen* gefallen habe, diese Kassation auszustellen. Das habe er seinem *hochgeehrten Herrn* auf seinen Bericht *nicht etwa ins geheimb, sondern zu beliebiger auch seines Gutachtens diensamer Communication nicht bergen sollen*. (A, Replica, No 52 mit Beylagen A. B. C. D.)

Die 52 Beilagen der Korrespondenzen sollen belegen, warum der deutsche Kanzler Reventlow als Urheber seiner Leiden seinem Ansehen und dem Wohl seiner Familie geschadet hat. Aus Furcht, es könne ihm ein Vorwurf gemacht werden, dass er seine Schutz-Schrift erst nach dem Tod des

dänischen Königs veröffentlicht, fügt er am Ende das Zeugnis des Notars Priestaff<sup>49</sup> vom 7.3.1648 an, dass der Druck bereits vor dem Tod des Königs fertiggestellt war. Es ist nicht bekannt, in welcher Auflage diese erste Schutzschrift gedruckt wurde, aber offensichtlich war sie schnell vergriffen. Eines der wenigen heute bekannten Exemplare befindet sich in der Universitätsbibliothek von Kiel.<sup>50</sup>

Noch 1648 erhält Krauthoff eine Genugtuung, als König Friedrich III. die Privilegien des Adels bestätigt, und Reventlow das Amt Hadersleben zugunsten von *Kay von Ahlefeld* abgeben muss, und ihm mehrere schadenfrohe Zuschriften über diese Absetzung zugehen (AB, N. 69 – N. 73). Er fühlt sich von Gott gerächt, der *ohn mein Bogenspannen etliche derselben Pfeil, so über mich loeßgedrucket worden, dem Schützen zurück auff sein Haupt getrieben*, nachdem Reventlow geglaubt hatte, *es sey Graß darüber gewachsen und mir nichts übrig geblieben, denn nur allen Schimpff und Schaden bey der Patientz zu deponiren*.

### **Krauthoffs zweite Schutzschrift, auch Ehrenschatz genannt**

Trotz dieser Genugtuung fühlt sich Krauthoff nicht rehabilitiert: er muss sich noch gegen die beiden Unterstellungen wehren, als Syndikus der Ritterschaft einen von Gott eingesetzten Fürsten uralten Geschlechts *mit lästerlichen Ehrenbetastungen exceßive angegriffen* zu haben und als königlich dänischer Rat seinen Pflichten nicht nachgekommen zu sein. In der Rekapitulation seiner Erfahrungen als Jurist in Kiel findet er die Urheber dieser Unterstellungen unter Beamten, deren Geldgeschäfte er zufällig in drei Prozessen erfährt und aus denen er das Fazit zieht: *müglich, so ich im Handel Compagnie gehalten, dürffte ich einen bessern Rock und Huet tragen, denn wenn wir alle weren so, wir weren alle gleich froh. Weil aber ich nicht bin wie die, so sitze ich und derbe hie!* (AB, S. 89) Er dokumentiert die Unregelmäßigkeiten.

Der erste Bestechungsfall, den er 1636 von Dr. Pichtel übernommen hat, ist ein Schlüsselerlebnis: Der holsteinische Edelmann Siegfried Wonsfleth<sup>51</sup> sucht vor dem Konsistorialgericht die Erlaubnis zur Ehe mit der Witwe seines Mutter-Bruders. Das Gericht lehnt eine Befassung ab und empfiehlt, auf die Ehe zu verzichten, weil es Ärger im Land geben würde, wenn er die Frau heiratet, die viele Jahre mit dem Bruder seiner Mutter im Ehestand gelebt hat. Krauthoff hält die Entscheidung für rechtskonform, erfährt aber durch vertrauliche Schreiben des Landkanzlers von Hatten, der um sein Geld fürchtet, dass er für 500 Reichstaler eine Zustimmung zur Ehe 1637 außerhalb des ordentlichen Gerichts erreichen konnte. (AB, Einleitung und N. 10 – N. 12.) Die Brockdorff'sche Obligation hat er zerteilt und seine Unterschrift im Beisein des Dieners ins Feuer geworfen. 10 Jahre später geht Krauthoff diesem Fall nach: 1646 lässt er den Diener Roloff Bruns den Vorgang bestätigen.

In einem andern Fall von Korruption, in dem ebenfalls Gloxin und ein gottorfischer Kanzler, dessen Namen nicht genannt wird<sup>52</sup>, beteiligt sind, geht es um den Verkauf eines adligen Landgutes<sup>53</sup> seines Mandanten Brockdorff an den Rittmeister Adolph von der Wisch, für das noch ein ungeklärter Rechtsstreit wegen der Fischerei-Rechte auf dem Plöner See mit dem Fürsten und

---

<sup>49</sup> Matthias PRIESTAFF \*Ribnitz - +1691 Rostock. 23.6.1643 in Rostock eingebürgert.

<sup>50</sup> <https://dibiki.ub.uni-kiel.de>

<sup>51</sup> Siegfried WONSFLETH \*um 1603 Kriseby bei Lübeck - +1713.

<sup>52</sup> Er schreibt: *das melde ich nicht, weil ihn der Text selbst nicht meldet; die übergebene Designation mag es mit der Jahrzahl nachweisen*. Gemeint ist wohl von Hatten.

<sup>53</sup> Gut Wittmoldt am Plöner See.

Erben zu Norwegen<sup>54</sup> anhängig ist. Während der Vorbereitung des Prozesses bietet ihm zu seiner Überraschung Gloxin eine *Verehrung* des Rittmeisters an, wenn er ihm eine Abschrift seines beim Gericht eingereichten Schriftsatzes zuleitet, der nach einem fürstlichen Mandat verändert sein sollte. Nach dem Tod Brockdorffs erfährt Krauthoff durch eine Forderung von der Wischs an seine Witwe, dass Brockdorff dem Kanzler zu Gottorf 100 Reichstaler und Gloxin 50 Reichstaler für den Prozess gegen Herzog Joachim Ernst schuldig war. Dabei erstaunt ihn besonders, dass der Kanzler Geld für einen Prozess gegen seinen Herrn genommen hat. (AB, N. 27 - 29)

Der umfangreichste Fall von Bestechung unter der Beteiligung mehrerer Beamter begegnet ihm, als er am 29. April 1641 für eine kontinuierliche Jahresbestellung von 500 Reichstalern das Mandat für Junker Joachim Brockdorff und seinen Schwiegersohn<sup>55</sup> übernimmt. Er soll ein Testament aufsetzen, in dem die kinderlose Tochter Brockdorffs als Alleinerbin aller Güter eingesetzt wird, während Brockdorffs Bruder-Kinder mit 5000 Reichstalern abgefunden werden. Nach Eröffnung des Testaments fechten die Vormünder der Bruder-Kinder das Testament an. Der Advokat Gloxin<sup>56</sup> wird Krauthoff mit gleichem Salair beigeordnet. Als Krauthoff kurz vor dem Landgerichtstermin in die Wohnung seines Mandanten am 29. April 1641 gerufen wird, trifft er auf Gloxin, der vor seinem Aufbruch noch ein heimliches Gespräch mit Brockdorff geführt hat. Weil ihm sein Klient *perplex und unwillig* erscheint, und er nach der Ursache fragt, erklärt Brockdorff, dass er vor einigen Wochen dem Landkanzler von Hatten 1500 Reichstaler und dem Hofkanzler von Wietersheim<sup>57</sup> 1000 Reichstaler für ein erfolgreiches Urteils verschrieben hat. Nun wollten die Beiden die Summen erhöht haben, von Hatten auf 2000 und Wietersheim auf 1500 Reichstaler. Brockdorff habe die alten Obligationen an diesem Tag gegen neue zurückgenommen.

Auf der Sitzung des Landgerichts fordert Gloxin von den Vormündern der Bruder-Kinder Unterlagen, die sie noch nicht beibringen können. Der Herzog beauftragt die beiden Kanzler wegen der ungewöhnlichen Größe des Erbes, eine gütliche Einigung zu vermitteln und ordnet ihnen mehrere Landräte zu. Doch Gloxin erreicht eine neue Verhandlung, in der ein Vergleich zum Nachteil der Bruder-Witwe und -Kinder geschlossen wird, der ihnen auch noch Kosten von 1000 Reichstalern für die Dokumentation des Vertrages und weitere Kosten auferlegt. Direkt anschließend mahnt Gloxin die Zahlungen bei Brockdorff an. Dabei werden die Obligationen so zerteilt, dass die Unterschriften der Empfänger nicht bei Brockdorff bleiben.

Krauthoff beschreibt akribisch den Ablauf der Verhandlungen und wie er die Unregelmäßigkeiten des Landkanzlers von Hatten, des Hofkanzlers Anton von Wietersheim und des fürstlich Holsteinischen Justizrats Dr. Balthasar Gloxin nachweist: Als den *Principal dieses krummen Handels* sieht er von Hatten, der seit Jahren versucht, die Nachweise seiner heimlichen Händel verschwinden zu lassen. Am 28. Januar 1643 schreibt Krauthoff noch aus Kiel an Brockdorff: Wietersheim habe ihn durch Gloxin zu sich gebeten und sich erboten, ihn beim Fürsten zu rehabilitieren, wenn er ihm die auf Begehren des Landkanzlers von Hatten zerteilte Obligation über 2000 Reichstaler Brockdorffs wiederbeschaffe. Brockdorff antwortet mit einem versiegelten Schreiben vom 29. Januar mit der Übersendung der dreimal eingerissenen Obligation von Wietersheim vom 29. April 1641 über 1500 Reichstaler. Diese lässt Krauthoff durch einen Notar

---

<sup>54</sup> JOACHIM ERNST von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön, +29.08.1595 Sonderborg - +05.10.1671 Plön.

<sup>55</sup> Daniel von POGWISCH, +1640 Ascheberg, oo Dorothea BROCKDORFF.

<sup>56</sup> Dr. Balthasar GLOXIN \*10.1.1601 Burg-Fehmarn - +2.8.1654 Schleswig, oo 1632 mit Margarethe Jügerdt. Seit 1642 Kanonikus des Domstifts Lübeck, 1644 Fürstlich Holsteinischer Rat, Amtmann in Neuenhaus/Bremen.

<sup>57</sup> Anton II von WIETERSHEIM, \*14.7.1587 Stadthagen - +30.1.1647 Barmstedt, bestattet 8.7.1647 Stadthagen. Holsteinischer Hofkanzler und Geheimer Rat.

am 1. Februar in seiner Wohnung in der Holsteinischen Straße in Kiel kopieren und beglaubigen, schickt das Original an Brockdorff zurück und legt die Kopie zu seinen Dokumenten. (AB, N. 19 – N. 21)

Brockdorff stirbt im Dezember 1644. Am 28. Dezember 1645 erhält Krauthoff als Mitvormund in der Brockdorff'schen Angelegenheit von Otto von Buchwolt die Vollmacht, die im Nachlass des Joachim Brockdorff in Lübeck vorhandenen und versiegelten Dokumente im Beisein eines Notars und von Zeugen inventieren zu lassen. So kommt er am 8. Januar 1645 in Lübeck mit der Witwe Heilgard Brockdorff, ihrer Tochter Dorothea Pogwisch aus Ascheberg und dem Notar Bartholdus Hintz zusammen, der unter den Augen der Zeugen Lorentz Magnus und Clement Siverts ein *Extract notarii* mit den vorhandenen Obligationen und ihren Siegeln erstellt. (AB, N. 22 – N. 23).

Schon bevor Krauthoff diese Inventar-Auszüge erhält, verschafft er sich Nachweise für seine Vorwürfe: Am 11. März 1645 erinnert er Gloxin an die gemeinsame Vertretung in der Erbschaftssache der Dorothea Pogwisch zu Ascheberg gegen die Erben des seligen Wulff Pogwisch und seinen Besuch bei Brockdorff zwei Wochen vor dem Gerichtstermin, als Brockdorff aus Krankheitsgründen für seine Tochter adlige Vormünder eingesetzt hat. Gloxin habe berichtet, dass die beiden Kanzler von Hatten und Wietersheim sich beschwert hätten, dass die ihnen für einen Sieg versprochenen Gelder in Ansehung der Wichtigkeit der Sache zu gering seien. Deshalb hätten sie ihre Obligationen zurückgegeben und eine höhere Summe gefordert, worauf Brockdorff - wenn auch widerwillig - eingegangen sei. Brockdorff habe den beiden Kanzlern für diese *ansehnliche* Summen eine Obligation zustellen lassen. Zur Erinnerung daran schicke er ihm die Kopien der Obligationen, die er durch Zeugen hat bestätigen lassen. Er wisse auch, dass der Herzog im Landgericht von den beiden Kanzlern eine gütliche Vereinbarung erwartet habe. Wenige Wochen danach habe Gloxin geschrieben, dass Wietersheim die ihm zugesagten 1500 Reichstaler gerne hätte, worauf er von Brockdorff 500 Reichstaler in bar und eine Obligation über 1000 Reichstaler zugestellt bekam. Auch von Hatten habe seine 2000 Reichstaler bekommen, für die ihm Brockdorff seine Unterschriften wieder zugestellt habe. Er bitte Gloxin, diesen Vorgang für den Fall in Erinnerung zu behalten, dass weitere Informationen benötigt werden, denn er wird die beiden Verschreibungen und andere Dokumente *gebrauchen müssen*.

Die Antwort Gloxins erfolgt mit Datum vom 5. April 1645: er erinnere sich zwar an ihre gemeinsame Bestallung als Advokaten und dass das Verfahren *nach angestellter mühseligen unterhandlung endlich in güte ist gehoben und beygeleget worden, er habe aber vergessen*, welche Kommissare verordnet waren und wie die Umstände waren. Es sei auch nicht seine Gewohnheit, Protokolle zu führen, vor allem, wenn eine Sache abgeschlossen ist und er sein Salair erhalten hat. Deshalb habe er die Sache vergessen. Darauf antwortet Krauthoff am 17. Juli 1645 noch einmal: ... er zweifle nicht, *wann dem Herrn seine eigenhändige missiva vorgestellet würde, Er die Gedächtniß solcher Umbstände besser recolligiren möchte, womit ich aber jetzo in seinen hohen Geschäften ihn nicht beschwerlich seyn mag* ... (AB, N. 24 - N. 26).

Nach dieser Korrespondenz mit Gloxin befürchtet von Hatten, dass seine Geldgeschäfte publik werden. Er bittet Krauthoff im Januar 1646 in der Hauptkirche von Kiel *fast beweglich und mit darbietung aller freundwilligsten Wiederbezeigung*... Er *wolte doch mit vorberegeten Bruchtorff'schen Justiz.Handel nicht außbrechen* (AB, S. 81). Kurz nach Krauthoffs Ablehnung erfolgt die Kassation seiner Ratsstelle durch Reventlow.

Am 14. Januar 1648 erhält Krauthoff eine Inventar-Auflistung von Bertram Rantzow, der die Witwe von Daniel Pogwisch geheiratet hat, mit den Kosten ihres Nachlass-Prozesses. Darin befinden sich auf 24 Blättern neben dem Mandat für Christoph Krauthoff mit einem Gehalt von 500 Reichstalern zur Vertretung des Aschebergischen Testaments vom 8. August 1640 auch eine Obligation über 500 Reichstaler an Gloxin vom 28. September 1640, bezahlt und durchgerissen, eine Obligation über 1000 Reichstaler an Gloxin über die bereits gegebenen 500 Reichstaler hinaus, außerdem Obligationen vom 11. Januar 1641 an Dr. Dorn über 400 Reichstaler, die Obligation an Wietersheim vom 29. April 1641 und der Hinweis auf die Obligation über 2000 Reichstaler an von Hatten. Außerdem habe die Witwe berichtet, dass auch von Hatten eine Obligation von 2000 Reichstalern gleichen Inhalts wie in der Obligation von Wietersheim gegeben wurde und nach der Bezahlung dessen *Hand und Siegel* abgerissen und ihm wieder zugestellt wurden. (AB, N. 23)

Als 1650 das Gerücht von einer zweiten Verteidigungsschrift Krauthoffs bis nach Schleswig-Holstein dringt, fürchten einige beamtete Räte um ihr Renommee. Stellvertretend versucht der Landkanzler von Hatten mit Hilfe der Witwe Brockdorff, Krauthoff die Beweisdokumente zu entlocken und eine Veröffentlichung zu verhindern.<sup>58</sup> Im Juli 1650 bittet sie ihn zu sich nach Depenow, um zu erfahren, ob er wegen seiner *Holsteinschen Passion* eine Veröffentlichung plane, in der Kanzler von Hatten erwähnt wird. Als er bejaht, verspricht sie ihm *grosse Ergetzung*, wenn er damit wartet und ihr ein Exemplar zu Verfügung stellt. Sie will ihn überzeugen, seine Beweise zurückzugeben. Weil er nicht reagiert, versucht sie im Oktober 1650 mit Drohungen ihrer Kontaktpersonen, die sagen, *es soll dem Herrn und allen Seinen übel bekommen er sey auch an was Orth er wil, so ferne ers thut*. Ihr Sohn Detloff solle *ihn bester massen von seinem weitem eusserstem Verderb und Unglück wol warnen*. In Depenow soll *mit Fleiß bey der Herrschafft .. gearbeitet werden, dem Herrn wieder Ehre zu beweisen*.

In Krauthoffs Worten: der Kanzler drohte, *mit allerhand Honigsafftigen Verheissungen*, und nach weiterem Stillschweigen *durch der Herrschafft Macht und Gewalt, ohn der Herrschafft Wissen, ihren Mut und Willen zu jemandes Todt oder Leben, Schimpf und Ehren außüben zu können*. Er wolle sich aber von diesen Bedrohungen weder erschrecken, noch von den *Promessen* aufs Glatteis führen lassen, weil sie nicht aus Liebe zu ihm, *sondern auß bösem Gewissen um sich selbst ... geflossen*. Im November 1650 entwendet ein Dr. jur. Soltow<sup>59</sup> aus Holstein dem Buchdruckergesellen heimlich ein Exemplar der Beilagen seiner Schrift. Im Januar des Folgejahres erhebt sich in Kiel ein *Marktgeschrei*, dass *etliche gedruckte Schrifften ohne Namen in denen daselbst vorhandenen Buchläden gesteckt, auch etliche derselben den Leuten in Häuser geworfen, und wäre die Holsteinsche Herrschafft in solchen ausgeworffenen Schrifften blasmiret, und daß man nicht anders muthmaßen konnte, es hätte D. Krauthoff solche schrifften gemachet und außgeworffen*. Dadurch wollte man seine Schutzschrift für abscheulich und unannehmbar erklären, als ob sie die Ursache für das Geschrei gewesen wäre.

Er publiziere die Schrift unter seinem vollen Namen, um zu beweisen, dass ihm und dem Holsteinischen Adel mit den Beschuldigungen vor Jahren Unrecht geschah. Er biete auch an, seine Schutzschrift vor einem unparteilichen, sicheren Gericht zu verteidigen. Sollte er aber eine solche Gelegenheit nicht bekommen, will er *vor der Wahrheit und dem Richter aller Richter bestehen*,

---

<sup>58</sup> AB, *Appendix und Bericht welcher gestalt ein Holsteinischer Cantzler Hinrich von Hatten D. die Publication dieser Schutzschrift verhindern wollte*. Nach S. 208 mit Lit. A – C.

<sup>59</sup> Bernhard SOLTOW \*14.4.1592 Schleswig - +1667 Rostock.

dass 1. die Kanzler von Hatten und Wietersheim ohne sein Wissen und Rat im Rechtsstreit des Herrn von Brockdorff sich anfangs einen Gewinn von 2500 Reichstalern durch Obligationen haben zusichern lassen, 2. beide kurz vor dem endgültigen Urteil vor dem Holsteinischen Landgericht ohne sein Wissen und Rat dem Herrn Brockdorff durch Dr. Gloxin die Obligationen zurückgeschickt und mit Begründung der Wichtigkeit eine höhere Summe gefordert haben, 3. Herr Brockdorff die geforderte Summe erhöht, um den Prozess zu gewinnen, die neue Obligation in seinem Beisein ausgestellt, unterschrieben und dem Gloxin zur Weitergabe an den Kanzler übergeben hat, 5. die beiden Kanzler nach diesem *Justitzkauff* eine Sitzung zur gerichtlichen Erörterung gehalten haben, 6. der Herzog eine gütliche Vereinigung vorgeschlagen hat und trotzdem den Kanzlern mündlich versprochen wurde, das Geld nach einem Prozess-Gewinn zu erhalten und 7. der Kanzler von Hatten bei Auszahlung der Gelder die Obligation wie in der Wonsfleth-Sache teilen ließ und den Oberteil mit dem Schuldenanteil zu seiner Verwahrung und Vertuschung, Bruchtorff den Unterteil mit seiner Unterschrift bekommen hat.

In dieser zweiten Schutzschrift bringt Krauthoff sein in Kiel erfahrenes Unrecht mit der Geldliebe der Beamten in Zusammenhang, indem er die Umstände seiner Gefangenschaft als Syndikus der Ritterschaft und die Kassation seiner königlichen Ratsstelle aufarbeitet. Seine Kenntnis von Korruptionsfällen machen ihn zum Feind der Beamten, die wissen, dass er Nachweise für ihren Handel in Händen hält. Seit er zum Syndikus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft bestellt ist und per Amt ihre schon länger andauernden Beschwerden gegenüber Freiheiten von Landesbeamten - Zölle, Steuerfreiheit und Gerichtsgebühren (AB, N. 32 - N. 36) vertreten muss, machen sie ihn zum Sündenbock. Auch wenn er nicht alle Beschwerden der Ritterschaft teilt, muss er sie in Schriftsätzen vertreten. Dadurch kann er *Rachmuth, Widerwillen und der Realen persecution* einiger Räte *schwerlich entgehen*, z. B. wenn von den Räten gefordert wird, wie andere Stände zu den Steuereinnahmen beizutragen, oder weil den beamteten Räten Mißbrauch in den Quartalsgerichten durch Überschreitung der Gebühren vorgeworfen wird. Schon mit diesen Schriften habe er den Neid der fürstlichen Ratgeber geweckt. Als aber die Ritterschaft beschloss, ihre Privilegien zur Besetzung fürstlicher Amtshäuser zu verteidigen und in einer Delegation an den Herzog mündlich vorzutragen (AB, N. 39), haben sich diese Beamten um den deutschen Kanzler verbündet.

Krauthoff führt einen erbitterten Angriff gegen Habsucht und Heuchelei seiner *Unglücksstifter*, deren erfundene Beschuldigungen und Beleidigungen der Ritterschaft und ihres *Eidesknechts* nur ihrem *Eigennutz* dienen. Es waren *eitel verummte eigennutzige Händel einiger*, die den Justizkauf betrieben und gleichzeitig ihren guten Namen bei der Herrschaft nicht verlieren wollten, als wären sie *Steinfeste, Justiz geschworne und Geschenckverschworene abstinente mietsame Heilige*, weil die Stände mit ihren *Landtagesschriften und votis dieselbe an die Schacher und Geitz taschen gegriffen*. Der eigennützige Zorn wurde *durch der Herrschaft Zorn ohn der Herrschaft Wissen ausgeschliffen; und wann diese Leute für dem allwissenden Richter solcher an mir verübten procedur einstmal die masqven abziehen und Antwort geben müssen, warumb der mit mir Eydesknecht vorgenommener Blitzprozeß mit schleppen, stöcken, schlagen und zwingen so gar stürmisch über Kopff und Wirbel unbefragter Sachen und ohn Zulaß verantwortlicher Reden angefangen und vollendet worden, so wird's bei ihnen heißen voluimus praecavere non expectare ejus loquellam, exinde facto non jure utebatur, ut quod facto commiseramus nostro, facto supprimeremus alieno, et fuit hic processus tumultuarius nobis expurgatorius*. (AB, S. 184)

Er wolle nicht auf das gerechte Urteil des göttlichen Gerichts warten. Er glaube an die Allmacht der göttlichen Statthalter auf Erden, der Fürsten, denen *Ehre und Respekt* zu leisten ist, denn Gott habe die Herrschaft mit zwei Säulen ausgestattet: der Religion und der Justiz. Aber je größer ein Reich ist, desto weniger könne sie alle Rechtsangelegenheiten allein bestreiten und brauche Assistenz-Räte, eine *aufrechte Justiz*. Ungerechtigkeiten können einem Regenten Unheil und Schaden zufügen.<sup>60</sup> Wenn ein fürstlicher Rat einmal versucht hat, seine Geldliebe durch die Justiz zu befriedigen, ist er davon nicht mehr abzubringen, *und gleich wie sein Gold und Geld immerfort zunimmt, also nimmt auch zu seine begierde*, was nicht nur dem Regenten, sondern auch Land und Leuten schadet. Deshalb haben die Herrschaften in den Fürstentümern Schleswig und Holstein ihre gelehrten Räte nicht nur durch einen Eid zur Aufrichtigkeit verpflichtet, sondern sie auch von den Landsteuern befreit. Trotzdem haben einige *Justitz-Pfleger* mit der *Justitz das Taschen-spiel* geübt. Wer sie darin stört, hindert oder dazu nicht schweigt, wird von ihnen beschimpft oder um sein Glück gebracht, wie sein Beispiel zeige.

Wenn ihm jemand von einer Veröffentlichung seiner Verteidigung abrate, weil der Fürst sich erboten habe, ihn gegen das unverdiente Leiden und gegen die Verleumder zu schützen, oder weil die dem Fürsten verpflichtete Ritterschaft seine Unschuld bezeugt hat (AB, N. 4), oder weil es bedenklich ist, sich mit Schutzschriften auszulassen, weil *die Weltliche Macht ihr Thun ungetadelt haben wolle*, dann antworte er, dass er zum Nachweis seiner Unschuld gezwungen ist, weil *die Fürstl. Botmässigkeit der giftigen Zungen kein Richter*, das Benehmen *aller Schnabelraschen Schwätzer; Schandläumbder und Wortpartierer ... in ihren Schand- und Splitter-gericht ... mich übergehlet, zu schwer und kostbar seyn würde, nicht dämpffen mag*; weil das von der *hochansehnlichen* Ritterschaft ihrem getreu und unschuldig Bezeugten und wegen seiner Treue angefochtenen Diener erteilte Zeugnis nicht jedem bekannt ist. Nachdem er aber die Erfahrung gemacht hat, *wie dieses giftiges Gespan und ihr von Haß, Groll und Grammschafft überwogenes Geschmeiß durch Fürbildung eines unerfindlichen Criminis bey männiglichem guten Namen und Forderung abstimmt, so ists ein Nohtzwang meiner Unschuld, ein solch Subsidium zu beschaffen, welches der Calumnia und ihrem Anhang allenthalben auch in der Absentz bestand seyn könne*. Dafür habe er um so mehr Ursache, weil der *Adel (so im Befehl hitzig, in der Hülffe kalt)* *außer diesem particular Testimonial sich aller gebührenden Entschuldigung und Thätigung entziehet und durch solche Weiterung den hochermeldten von Natur mildsamen Fürsten in unnötiger Bewegnuß und den unschuldigen Eydespflichtigen Diener in der schmitzlichen Auflage, Schimpff und Schaden stecken lassen*; weil Gewalt kein Grund ist, *Ehren-Schutz zu unterlassen und mit unverdienter Schmach, Schimpff und Schaden – cum posteritate – in Winckel zu gehen, sondern gleich wie ich umb solchen Schutz zu beschaffen, sofort nach meiner Paßion, nutzbare Dienste mit der Ernte vieler Jahre und Mühen nicht ohn eusersten Schaden meiner unberathenen Familiae verlassen, so mag mich Gewalt davon nicht abschrecken*. *Ehrenschutz hat Gott geboren, die Natur hat mirs erlaubet und meine Väterliche Pflicht sagt mirs an; demnach hoffe ich, daß die Gewalt mirs nicht werde absagen*.

---

<sup>60</sup> So habe z. B. am 21. Dezember 1621 der norwegische König aus Kronenburg einem fürstlichen Verwandten geschrieben: Es sei kein Wunder, wie sein Fürstentum, *welches davor einem herrlichsten Garten gleich gewesen, itzo zur Wüsten und Einöde geworden, nachdemmal die Land-Ochsen die liebe Justiz als den Zaun aller Menschen Societät durchgerissen, in dem herrlichsten Garten seiner Lieb Fürstenthumb sich wol begraset, solche schädliche Verwüstunge veruhrsachtet etc. Wer will zweyßlen, daß die glorwürdigste Königl. Mt. als ein hocherleuchter Fürst nicht erwogen, daß dergleichen vielfrässige Ochsen, wo sie durch die Schranken gedrungen, sich an gewöhnlicher Speise, der Nessel und Kläber, nicht begnügen lassen, sondern auch den lieben Oelzweig als der Justiz herrlichste Früchte dermassen angreifen, daß mehrmals ein solch grobes Ochsenblut mit dem allerdelesten Fürstenblut ab- und eingebüset werden*.

Die Gefahr der Veröffentlichung einer neuen Schutzschrift sei ihm bewusst. Er sei aber nicht verpflichtet, über die Ereignisse Stillschweigen zu wahren, weil die Verleumdung ihn und seine Kinder *gleichsam zu iedermans Fußwisch, so fort und fort umtriebe und niederhalte. Gottes Wort erfordert keine solche Gedult, worunter man einen jeden Hertzbrechendem Plauderviel, und Glückstörigen Neidhard müsse aufhalten ... So ists auch sein Wille nicht, daß iemand Ubelthäters Straff unverdient, und ohn defension übertrage, ...* . Es reiche nicht, dass man seine Unschuld in gutem Gewissen bei sich ruhen lässt: eine Offenbarung dient jedem, um *sich von Schmahreden und Stricken der Treiber und Verfolger loß zu wircken...*

Ihm als Vater obliegen Berathung, Schutz und Ehrenschild seiner zahlreichen Söhne. Unter der Schmach eines Vaters haben die Nachkommen zu leiden. Deshalb ist es eine väterliche Pflicht, seine Unschuld mit einem rechtlichen Widerspruch ans Licht zu bringen, denn Strafe ohne Schuld raubt keine Ehre. Und die Ehre eines Vaters ist herrlicher als Reichthum und viele Schätze Goldes. Der beste Nachlass eines Vaters ist die Rettung seines guten Namens, auch wenn die Lebensbedingungen seiner Familie durch Böswilligkeit erschwert werden. So müsse er auch die an ihm verübte Gewalt darstellen, wie er 1642 als eidespfligtiger Diener während des öffentlichen und bevölkerten Marktes durch eine Reitermacht aufsehenerregend wie ein Dieb und Mörder durch die Menge geführt wurde. Dadurch hätten sich Gerüchte bis in abgelegene Fürstentümer dermaßen verbreitet, dass viele schnöde, unleydliche, der Ehren und zeitlichen Fortun nachtheilige Leumbdungen abgewechselt worden. Und gleich wie die Calumnia aller Trangsals Gefertinn ist, so hat dieselbe durch Hülffe der geflügelten Fam viel windluftige Lust- und Laster-Geschrey über diese meine unverdiente Paßion außgefladdert und außfliegen lassen. Durch ignorante Widerwertigkeiten und Verleumdungen wurde mit Kurtzem Gehirn das Recht nach den Geschichten und nicht die Geschichte nach dem Rechten gemessen und so noch verstärkt.

Weil er seine erlebte Korruption als Ursache der Angriffe gegen seine Person sieht, arbeitet er an ihren Beweisen. Seine Empörung fließt in eine bildreiche Überleitung zu seinen konkreten Erfahrungen: *... Der Teuffel intoniret sein altes Lied ... da durff man kein Glück oder Segen suchen, sondern nur Schaden, der Schade kompt über den Regenten, über Land und Leute, ja über der Finantzer Geschlecht und Seelen; daß die jenigen Rächte, welche die liebe Justitz auf leichte Achseln nehmen und mit solchem anvertrawten talento das Taschen-spiel üben, einem Regenten die allerschädlichste Leute seyn, solches haben die Glorwürdigste beyde Herrschafften der obbemeldten Fürstenthum Schleswig Holstein bey ertheiltem Frey-Brieffe auch erwogen und derowegen ihre Gelahrte Rächte, nachdem sie dieselbe zu erst mit dem Seelen-Bande Cörperlichen Eydes zu einer auffrechten Justitz-Pflege verbunden, durch obbemeldten Frey-Briefff von allen Land-Steuren außbescheiden, auff daß durch abgang ihres Lohns, so auß vielfaltigen Steuern erfolgen möchte, dem Landschädlichen Taschen-spiel so viel weniger anlaß gegeben würde. Aber so es müglich, daß unter einem scheinbaren guten Wercke wider des operantis Willen und Widriges könne geheget werden, also müglich hat eines und andern Holsteinischen Justiz-Pflegers (ich meine nicht alle) widerliche Handlung unter dieser Steur Freyheit ihr Geheg und Gehalt gehabt: Es gibt mancher einer Tugend die Hand, aber nicht das Hertz und weis die Untugend meisterlich zu verwinckeln und zu verwickeln, das denn insonderheit bey denen wahr ist, welche mit der lieben Justitz das Taschen-spiel üben ... solcher gestalt muß der Bawr schweigen, der Bürger darffs nicht sagen, andere aber gehens vorbey, und wollen die Meisterschafft nicht beschämen, danhero ziehet Einbildung nicht allein Freyheit sondern auch Gewalt an sich, umb die jenigen, so entweder vom Spiel bleiben, oder demselben eine hindernis machen wollen, zu beschimpffen und von aller Wolfahrt zu treiben: Man trete ans Forum und forsche fleissig, dann daselbst wird man theils Leute*

*im Handel und Wandel besser erkennen alß in den Kirchen, da sie auff Knien sitzen... Zwar fecht mich nichts an, was in eines andern Hafen kochet. Gleichwol alß diese Dinge mit meinem vorberegetem Anwunsch der mietsamen Justitz-Pfleger also verflochten, daß wegen solches Wunsches mir die unverdiente abschewliche schändliche Martyr-Grube beschimpff- und beschädigung, wiewol verdeckter weise, ohne der Herrschafft und männigliches Vorwissen zugetrieben worden, so wird man mir erlauben, in facti circumstantiis dieselbe anzuzeigen. (AB, S. 26)*

Die Umstände seiner Verhaftung in Kiel als Syndikus der Ritterschaft und die Haftbedingungen macht er erst in dieser zweiten Schutzschrift durch zwei Dokumente öffentlich, einmal durch ein Instrumentum Notarii (AB, N. 45) zum andern mit einer eigenen Schilderung (AB, S. 164 - S. 182), die viel über seine Persönlichkeit preisgibt. Es handelt sich um das schockierendste Erlebnis seiner gesamten Laufbahn, das den Hass seiner Widersacher, ihre professionelle Unterlegenheit und ihre Beeinflussung der Ritterschaft zu seinem Nachteil widerspiegeln.

Sofort nach der Verlesung des Haftbefehls schickt er nach seinem Schreiber und einem Notar mit zwei Zeugen und schreibt ein Bittgesuch an den Herzog, weil er als Syndikus der Ritterschaft wegen der auf dem Landtag übergebenen Schrift in Ungnade geworfen wurde. Er bezeuge mit Gott, dass er den Herzog nicht zu *Ungnaden bewegen* wollte, sondern die ihm übergebenen Landtagsrezesse nach seinem Verstande erarbeitet hat und bittet um Haftentlassung. (AB, N. 48)

Er schildert seine Ohnmacht als Unschuldiger in einem Gefängnis, das für Verbrecher vorgesehen ist und nicht einmal menschlichen Grundbedürfnissen genügt. Dass er ohne Verurteilung geschlagen wird, bringt ihn zu dem Bekenntnis: *wann mir ein ehrlicher Todt und diese schmälliche Gefängnuß zur außwahl gestellet worden, ich viel lieber den Todt angehen wollen*: Nach der Einladung auf das Kieler Rathaus wurden die Thüren hinter mir verschlossen und von Stadtknechten besetzt, der gemeldter Raht – wiewol nicht ohne compaßion und leidmutigen Geberden – zeigte an, daß Illustrißimus, ihr Landes Fürst und Herr, ihnen einen gar harten und scharffen Befehl zugeschicket, mich gefangen zu nehmen und denen hiez zu abgefertigten fünff Reutern oder Einspannern außzulangen; ... Indem ich annoch mit verlesung des Fürstlichen Befehl-Schreibens zuwercke war, stellte sich einer der abgefertigten fünff Reuter mit Namen Claus Froböse, auch daselbst in der Rahtstuben und zeigte in meiner Gegenwart dem Rahte mündlich an, daß sein gnädiger Fürst und Herr ihm außtrücklichen befohlen, mich mit Eysen Ketten geschlossen anzunehmen und nach der Fürstlichen Residentz Gottorff überzubringen, beehrte derowegen, daß der Raht zu meiner Fesselung die Ketten wollte herbey schaffen. Ich verspürete aus diesem Neben-gewerbe des Froboesen, daß mein Passion stifttere ihre sonderbare Ergetzung in dem Ketten- und Eysen-Zwang gestellet, auff daß sie einen ihres Ordens, einen Doctor, oder ja ihren Gegen-Schreiber, den Land-Syndicum in eben demselben Geschnür sehen möchten, welches vorhin mangeln Dieb, Mörder und Zauberer beschlossen; als aber mein Weib zu der Zeit grob schwanger war und nur zehen Wochen biß zur Geburt Frist hatte, zu dem auch meine Wohnung gar nahe bey dem Kieler Rahthaus belegen, danhero es leicht geschehen mügen, daß in der Abführung mein Weib der Fessel und Ketten gewar worden, alß zwang mich väterliche Vorsorge, um erlassung der Ketten anzuhalten, auff daß dem allerunschuldigsten im Mutterleibe durch ein solch abschewliches Spectacul die Seele nicht außgeschreckt würde, aber wie erheblich und nötig, ich für meinen Ungebohrnen Bitte einlegte, so fand ich doch bey dem Froboesen taube Ohren; ... biß endlich der Raht zum Kiel in mitleydentlicher Erwegung meines schwangern Weibes diese

*Eysen- und Ketten-Paßion vermittelte und zum überfluß einen Stadt-Knechte auff dem Wagen mir beysetzt, damit ich denen fünff Reutern in offnem Felde nicht entlauffen möchte...*

*Sonntags/ war der 30. Tag Januarii, nach dem ich vorher Tag und Nacht in des Kielischen Rahtes Hafft gewesen, ward ich von offgedachten fünff Einspannern und dem Stadt-Knecht zu jedermanns Schaw gar spectabel und lästerlich von der Stadt Kiel ab sechs Meile über nach dem Fürstlichen Residentz-Hause Gottorf geführet; in dem Hoffplatz ward ich von vier Reutern und dem Stadt-Knecht im Wagen gehütet, biß dahin der Froboese dem Herrn Hertzogen mein Überbringen angezeigt; nechst dem ward ich vom Wagen in eine abschewlich Gefängnuß unter der Erden geführet und wurden die Thüren hinternach verschlossen. Es ward mir weder dürres noch feuchtes, kein Hunds-Bette oder Stroh in diesem abschewlichem finstern Kerker gegönnet. Es hatte mich des Tages gestrenge Winterskälte eingenommen und möchte des Kerkers Tieffe denen von kälte erstarrten Gliedmassen keine Wärme geben; der grawsamer stockfinster Ort wie auch der unflätiger Nachlaß der vorhin mit dieser Gefängnuß abgestrafften Maleficanten wollte mir keine bewegung verstatten, so aggravirte und vermehrte solches unflätigen Nachlasses abscheulicher Gestanck meine Paßion dermassen, daß mich die Nacht vielmal grosse Hertzens Angst und tödliche Ohnmacht anstieß. Etwa eine halbe Stunde nachdem ich in dem Kerker gesessen, hörete ich ein geraspel oben an der Gefängnuß Thüren, ich möchte aber die Bedeutung nicht ersinnen, ward endlich aus der Stimmen gewar, daß der Froboeß zu mir hinunter kam, dieser hieß mich ihm näher zu kommen und ruckte mich in dem stockfinstren Kerker an sich, fing an zu reden mit erhabener Stimme, daß die so draußen und oben für der Gefängnuß Thüren stunden, alles hören könnten, nemblich, sein gnädiger Fürst und Herr hette ihm befohlen, mir in der Gefängnuß anzumelden, daß Seine Fürstl. Gnaden ich in der Edelleute Landtages-Schrifft für einen (günstiger Leser; ich enthalte mich, dem Frobösen das erschreckliches Schmähwort nachzumelden) gescholten und derowegen sollte er mir eine Maultasche geben. In dem der Froboese diese Rede geendiget hatte, schlug er mit seiner einen Hand in die andre, daß es ein gelaut und geklatsch gabe, sprach mir gar heimlich ins Ohr zu, daß ich wollte mich ja nicht anders mercken lassen als daß er den anbefohlenen Backenstreich vollenzogen; ihm were von dem Herren Hertzogen ernstlich befohlen, denselben zu verrichten und würde auch iemand für der Thüren der Gefängnuß auff die Execution acht haben, derowegen er ein solche Handgeklatsch gemacht. Hierauff schiede er von mir und ward die Gefängnuß hinwieder verriegelt. Etwa eine Stunde nach dem der Froboese seine Handklatsch verrichtet, hörete ich die Thüre der Gefängnuß abermal eröffnen und den Froboesen danieder kommen; er forderte mich abermal in dem stockfinstern Kerker an ihm zu treten und zeigte an, daß er des eingestellten Backenschlagens halber grosse Ungnade besorgete, denn er folgendes Tages eydlich drüber befraget werden dürffte, derowegen were er genötiget, sich wieder bey mir einzustellen und wolt ichs ihm nicht verdencken, daß er mit zweyen Fingern über mein Angesicht striche, damit er auff Eydes-Zwanck des starcken Befehls Execution in etwas bekräftigen könnte...*

*Dann kam mein Schreiber und von oben durch ein eisen Gegitter rieff mir zu, und als er mich ... vernahm, deutete er mir des Notarii und der Gezeugen Ankunfft an. Ich heiß den Schreiber, so müglich, ehe denn die Schloß-pforten verschlossen, eine Laterne mit Liechtern, Pappier und Dinten herbey zu schaffen und durch das Gegitter zu mir hinunter zu lassen, auch den Notarium heimlich zu halten und bey früher Tageszeit denselben mit sampt seinen Gezeugen für das Gegitter der Gefängnuß zu stellen. Mein Schreiber ... machts wie ichs befohlen. Durch solche Gelegenheit schreib ich in der Gefängnuß einen Brieff an den Herrn Directoren der Landtage und Königl. Land-Raht, Herrn Hinrich Rantzowen und zeigte ihm die biß acto an mir verübte gewaltsame*

*Proceduren drein an. Folgendes Tages früh, war der 31. Januarii, stellte sich der requirirter Notarius auff anweisung meines Schreibers zu oberst für das eisen Gegitter, durch welches der Gefängnuß ein wenig Lufft gegönnet ward. Als ich dessen Gegenwart vernam, machte ich durch anweisung der in Handen habenden noch brennenden Kertzen oder Liechtes dem Notario und denen Gezeugen eine inspection der schändlichen Gefängnuß und schmälichen martyr Gruben, mit bitte solches zu notiren und zu instrumentiren, erzehlete ihnen dabeneben meine außgestandene Nacht-Paßion und bedingte mir competentia Juris remedia. Auch brachte ich durch meines Schreibers Handreichung die an Herrn Rantzowen gefertigte Missivam durch das Gegitter mit requisition, daß der Notarius selbige dem Herrn Rantzowen wollte insinuiren, dessen Antwort sampt allem, was er bishero gesehen und gehöret, instrumentiren, welches er also gethan, ... da denn unter andern auch drein zu sehen, wie der Herr Land-Raht und Director der Landtage diese abscheuliche procedur mit heissen Thränen und kläglichen Worten empfunden, daneben beklaget, daß es mit den Ständen und Unterthanen in beyden Fürstenthumen zu einem solchen Stande gekommen. Desselben Morgens nach dem der Notarius von mir geschieden, versamlete sich der gantze Hoffrath und ließ mich ohn Hut und Mantel aus der Gefängnuß in der Cantzley für sich darstellen ... Es waren ihrer in dem formato consilio drey als Anthon von Wietersheim Cantzler, Georg Heistermann Doctor, und Johann Kielmann Doctor, ein Eydam des Land-Cantzelers Hinrich von Hatten, keiner aber war von dem Herrn Hertzogen seiner Eyde und Pflichten erlassen. Der von Wiedersheimb Cantzler fing die Rede an, nemblich, Es hatte Illustrissimus, sein Gnädiger Fürst und Herr ihnen Befehl gegeben, mich zu fragen, ob ich die Schrift gemachet, welche unterm Nahmen der Ritterschafft und Titul Salvationis Jurium Privilegiorum an die Herrschafft abgangen. Ich stellte Gegenfrage an und batt, mich zu berichten, Ob die Herren drey Fürstliche Räfte zugegen, meine Richtere und ob das Gericht über mich in foro Holsatico tanquam in Romano Imperio, oder aber extra Imperium in Slesvicensi Ducatu formiret und angestellet seyn solten? Item, Obs jetzt Zeit werde, eine solche Frage anzustellen, nach dem die Gewalt obgelegen und so abscheuliche Dinge, welche des Lebens Privation gleich, mit Martyr-Gruben, schlagen und schänden an mir executive verübet? Der Cantzler liß diese meine Gegenfrage unbeantwortet und ergreiff die Salvation-Schrift, welche in Copia vor ihm auff dem Tische lage, vermeynend, mich durch andre wege an Antwort und gerichtliche Handlung zu nötigen, derowegen machte er viele abscheuliche, unerfindliche Dinge, sagend, ich hatte seinen Gnädigen Herrn Violatorem Juris Gentium, Divini und Tyrannum in gemeldter Schrift blas miret und gescholten... Ich ließ in dem allem der Zungen ihre Freyheit und zeigte an, daß so wenig die Herren Räfte ohne Erlassung ihres Eydes meine Richtere seyn könnten, also wenig würde ich ohn Erlassung meines Eydes ihr beklagter seyn, mein Leib were von der Gewalt zwar gefangen, aber nicht meine Seele. Dieß ward ad referendum angenommen, das Consilium geendiget und ich in eine andere erträglichere Hafft ... gebracht. Auch wurden mir daselbst allererst nach der drey tägigen Fasten Speisen zu getragen. Eodem zu Nachmittage umb drey Uhr ward ich wiederumb zur Canzley geführet, das formatum Consilium brachte vor, daß Illustrissimus meines Einwendens ungeachtet, forderte richtige Antwort. Ob ich der Salvation-Schrift Autor were? Ego wiederholte meine Frag de qualitate fori, mit beding, das, was ich sagen würde, für keine gerichtliche Antwort gehalten werden sollte, Zeigte drauff an, daß der Adel mir zum Aufsatz der Salvation-Schrift etliche Concepte zur Hand gereicht, und könnte ich ein mehres nicht anzeigen, ehe und bevor ich meines Eydes erlassen...*

*Am Donnerstag, war der 3. Februarii, ward der Secretarius Eler Schacht zu mir in die Gefängnuß geschicket mit anzeige, daß Illustrissimus erfahren, Ich einige Brieff aus der Gefängnuß an die*

*Ritterschafft gefertigt hatte, und so ich daß nicht einstellen würde, sollte ich an einen solchen Ort versetzt werden, da mir das schreiben verboten bleibe.*

*Ich war nun sechs Tage in Riegeln gesteckt und warlich diese Zeit meiner Paßion bezeugts, wie auff sterbliche Menschen, ob sie gleich grossen Schatten und Schein vorgeben, so gar wenig zu bawen sey, zumaln die jenigen welche vorhin ihrem Diener zu befehlen hitzig gewesen, die erzeugten ietz demselben zu helffen sich gar kalt. Die mir vorhin Sicherheit, Schutz und Handbott verheissen, die ferneten sich ietz ... : Es hatte dem Adel billig obliegen wollen zu bezeigen, ... nemblich hastu einen Knecht, so halte über ihn als über dir selbst, denn was man ihm thut, damit meynet man dich, voraus da die Procedur so gefährlich, hatte es billig heissen sollen: Errette die so man tödten will... Aber hie war es: Cum fortuna valet, vultum servatis amici, Cum cecidit, turpi vertitis ora fuga.*

*Ein Königl. Land-Raht und Ritter tröste mein betrübttes Weib mit einem Schreiben (AB, N. 46), daß er wolle ja nimmer hoffen, die annoch beim Landtage verhandene Adliche, welche die Salvation-Schrifft aufzusetzen mir befohlen, ietzt die Hand abziehen und mich stecken lassen würden, aber gewißlich die guten Herren ... in warmen Palatiis, liessen mich cunctiren in kalten claustris ... Endlich da ich der Gewalt die sieben Fahr-Tage in Riegeln außgehalten, kam der Succurs auff der Krebs-Post und wurden ihrer vier der Praelaten und Land-Rähte mit einer Supplic-Schrifft ... nacher Gottorff abgefertiget. Alldieweil aber diese Abgefertigte mit einem der Fürstlichen Rähte wegen Übergabe der beregten Supplication vorher communiciret, der Fürstl. Raht aber aus der Supplic ersehen, wie so erheblich der Adel mich Eydes-Knecht an dem Scripto quaestione entschuldiget hatte, da hat er die Abgefertigte überredet, daß sie der Supplic-Schrifft nicht bedürfftig, mit Verheissung, meine Erlassung ohn dem zu beschaffen. Es hatte dieß Welt-Hertz aus der Supplic ersehen, daß die drein enthaltene Exculpation mit meiner außgestandenen Paßion sich übel reimen und einen schlechten Nachklang verursachen würde.*

*Auch hatte dieser Fürstlicher Raht ... leicht zu ermessen, daß dieses von dem Adel meiner Unschuld ertheiltes Testimonial dem unersetzlichen Handel nicht diensam seyn wollte, nach demmal die eingennutzige Referenten mit ihrem unbegründetem Bericht die Fürstliche Gewalt in Zorn und blutige Gedancken geleitet, die Gewalt allbereits, wiewol ohn Verhör, Cognition und Urtheil zum theil ihren Willen verübet hatte, derowegen musste dieß Adliches Testimonial der fürgeeyleten und vorgedrungenen Gewalt weichen und der armer Diener ... in erdachter Schuld und Schimpff bestecken bleiben, auff daß die Gewalt des Rechts Schein und die private Begierde, als welche mit dieser Gewalt ohn vorwissen der Gewalt ihren Willen erstritten in der künfftigen Haderslebischen Beamptung des Sieges effect erhielte. Das zu beschaffen zwang meine sieghaffte Parthey als welche die ZwangsKetten annoch in der Hand hatte, mich, daß ich umb Erlassung meiner Hafft und Gefängnuß selber suppliciren und der Supplication ein Gelübd anhängen musste, nemlich, ich sollte und wollte die Zeit meiner Land-Syndici function verhüten, damit der Herr Hertzog mit keinen LandTages Schrifften .. erzürnet würde. Es liessen die vier abgefertigte Adliche Praelaten und Land-Rähte, ohn deren Consens ich nicht suppliciren wollte, durch meinen Schreiber mir ansagen, Daß ich möchte mit wenig Worten umb meine Erlassung suppliciren. Als ich das gethan und der Cantzler Wiedersheim dem Herrn Hertzogen meine SupplicSchrifft gezeigt hatte, ward mir die Supplic wieder zugestellet mit betrohung, daß, wo ich nicht würde wortlich drein anloben, den Herrn Hertzogen hinfüro mit Landtages Schrifften nicht zu erzürnen, so sollte ich meiner Erlassung nur keine Hoffnung machen... jedoch stellte ich die Sicherheit dieses mir abgezwungenen Gelübdes zu dem alten Sprichwort: Schaffe die Friede und gehe vom Reyhen...*

*Mir Eydes Knecht wars so unmöglich bey Continuation meines Dienstes dies abgenötigtes Gelübd zu erfüllen ... derowegen da dieser Land-Syndicat als ein Ehren-Dienst durch das abgezwungenes Gelübd zum Kreutz-Dienst geworden, ein Dienst wobey ich mein Leben feyel tragen ... sollte, ein dienst drein ich zweyen unterschiedenen Herrn mit der allerschwersten Dienstbaren Knechtschafft verbunden worden, so war mir gerahtener des Todes-Botten, welcher ist der Zorn eines Fürsten ... zu entweichen, als bey demselben mein Leib und Leben zu sequestiren ...*

*Sobald der Cantzler die Supplication mit dem schweren Gelübde von mir erzwungen, überbrachte er dieselbe dem Herrn Hertzogen ins Palatium und heiß mich, biß zu seiner Wiederkunfft in der Cantzeleyen warten; immitlerzeit gab sich der Fürstliche Raht, itziger zeit Cantzler, Kielman, mit mir ins Gespräch und zeigte an, daß der Detloff Reventlow am Königlichen Hofe die Erlassung meiner Hafft verdrießlich empfinden würde. Es war leicht zu glauben, auch daß ers müglich wol geschehen lassen, wann mein Haupt, umb den Ampts-Grad zu erreichen, unter seinen Fueß geleyet worden ...*

*Cantzler Widersheim kam jetzt von dem Herrn Hertzogen .. und an stat, daß er mein schweres Gelübd hingetragen, wollte er mir auch hinwieder Bona Nova zurücke bringen, deren eins war dieses, daß Illustrissimus, sein gnädiger Fürst und Herr, liessen mir sagen, so jemand mir diesen Verlauff, und was mit mir vorgegangen, verweißlich würde auffrücken, denselben wollten Sie straffen. Fürs ander, so wollten I. F. Gn. mich mit der Uhrfehde verschonen, daß ich nicht dürffte oder sollte schweren, meine Gefängnuß an keinem zu rächen. Mit dem ersten Bott ist mir und meinen anzahligen Kindern weinig geholffen; mit dem anderen Bott bin ich übel berathen... Ich will den unter diesem Eydes Nachlaß verborgenen Handel auffdecken: Wann eine Privat-Person von einem Fürsten des Heiligen Reichs mit unverdienter Gefäng- und Drängnus überwältiget und bey der Erlassung gezwungen worden, eine Uhrphede oder Eyd zu leisten, daß er solche Dräng- und Gefängnus nicht rächen wollte, es sey im Gericht oder ausserhalb Gerichtes, so mag derselbe bey der Kayserlichen Cammer suppliciren und anhalten, daß er daselbst seines Eydes entbunden werde, umb sein Recht wider den Fürsten des Reichs auszuführen. Auff ein solches suppliciren wird der Eyd erlassen, und die Hauptsache oder Klage kann auch alsofort zugleich in der Cammer angestellet werden, wie solches die Constitution de Relacando juramento ad effectum agendi mit mehrem bezeuget. Wann aber ein solcher Gefangener kein Uhrpfede oder Eyd geleistet hat, sondern er ist ohn Eyd der Gefängnuß erlassen, alßdenn muß er den Fürsten des Reichs zu erst für das kostbares und beschwerliches Fürsten-Gericht, welches man die Außträge nennet, belangen, seine Sache daselbst außführen, und von dannen wächset die Sache an die Kayserl. Cammer... So bald ich nach der Hafft mein domicilium wiederumb erreicht hatte, bedingte ich mir, ob ichs wol nicht nötig, nachdemhahl alle von einem Gefangenen erzwungene Zusagen – ipso jure – nichtig und krafftlos sey ... alle competentia juris remedia coram Notario et testibus. Auch ersuchte ich die Herren Land-Rähte und Adlichen, daß sie wollten ihre Salvation-Schrifft justificiren und mich zu dem ende die Feder ansetzen lassen. Dies ward bewilliget. Als aber die Justification-Schrifft dem hochermeldten Herrn Hertzogen sollte übergeben werden, da ließ der Adel von einem der Fürstlichen Rächte sich abermal überreden, daß es einer solchen breiten Justification-Schrifft nicht bedürffte, sondren so mans abkürtze, würden Ihr Fürstl. Gnade dieselbe zu verlesen mehr belieben tragen. Durch diese Abkürtzung ward meine Unschuld abermal obscuriret und die Justification-Schrifft, in der Form wie ich dieselbe auff Befehl eingezogen übergeben. Bald drauff erlangte der Adel ein Fürstliches Rescriptum, und in demselben gloriosam, ich aber contumeliosam veniam, so daß jene gesalbet und ich geschlagen bleib... also muste ich, der Geringste, unter liegen und des Adels Fuß-Schemel seyn... Zu dem hatte ich diese*

*zweyffelhaftte Gnade und Ungnade zusampt des Adels hitzigen Befehl und kalter Hülffe zu verlassen, so viel mehr Ursache, alldieweil der Adel nach meiner erlittenen Schmach und schändlicher Gefängnuß ohne beschaffung einiger Sicherheit seinen Kappen-Zanck und Ampts-Streit umb des Reventlowens competenz zu verhüten, ohn Nachlaß ernewerte und mich Eydes-Knecht mit hitzigen Befehl hinwieder an die Feder treib. (AB, N. 51). Indem ich mich sampt Weib und anzahligen Kindern zum Abzuge fertigte, zwang den Adel das Gewissen, in ansehung ich seinenthalben meine zu erst gefuessete Nahrung und Erwerb, welche bey der Feder viel Zeit erfordert, verlassen würde, praesentirte mir derowegen durch die zwene Herren Praelaten Errn Seestädten und Buchwolten eine Testimonial oder Zeugschafft (AB, N. 4), daneben auch drey tausent Reichsthaler, das Testimonial nam ich an, das Geld aber wollte ich nicht, mit ausdrücklicher Anzeig, daß, ob ich zwar ein Armer, dennoch der zugefügte Schimpff mir umb kein Geld noch Bott feyel were. Die Herren Praelaten, nachdem sie meine Widerung dem Adel reportiret hatten, offerirten das Geld anderweit, neben Anzeig, daß diese Geld-Oblation zu keinem solchen Ende angesehen, gleich wollte man mir für zugefügten Schimpff Geld geben; das Testimonial ... bezeigte ja außdrucklich, daß der Adel den mir zugefügten Schimpff mit keinem Gelde ersetzen könnte, solcher wegen die offerirte Gelder nur zur bezeugung einiger Condolentz gemeynet und zu mehrer Versicherung dessen wollten sie, Praelaten, mir nicht allein unter ihrer Hand ein absonderliches Testimonial, sonder auch ihrer Commission Abschrift, worein die Intention des Adels zu sehen, mitteilen, daß denn auch... geschahe. (AB, N. 52 und N. 53) . Von diesem Condolentz-Gelde habe ich Condolentz erwiesen und arme Studenten laut deren Quitung in Academiis unterhalten, bis nunmehr der Detloff Reventlow durch seine Herren-Lust und viel jährige Glückstörung mir alle zeitliche Wolfahrt dermassen abgespielet, daß ich die Meinigen in medio studiorum cursu zu andern Handierungen versetzen muß. Mit solcher Abfertigung verließ ich den Holsteinischen Feder-Krieg, ein halb Jahr für dem Blut-Krieg. (AB, S. 164 – 185)*

Seine Unschuld sieht Krauthoff mit der Beendigung seiner Haft nicht anerkannt, sondern auf das letzte Gericht verschoben, wo die Wahrheit Bestand haben werde, dass er *in der Eydmassigen Schrift-Fertigung keine Injurien oder Fürstliche Ehren-Betastung gebrütet, sondern dass der hochermelter Fürst von eigennützigten Leuten über mich verleitet worden.* Er nimmt den Vorwurf gegen den deutschen Kanzler Detloff Reventlow, der das Amt Hadersleben übernehmen wollte, noch einmal auf: *Hadersleben diene jenem zum Leben und mir zum Tode.* Reventlow habe ihm und seinen sieben Kindern mit seinen kunstvollen *Fechtstreichen* viele Jahre lang *alle Lebensmittel und das Leben selbst abgefochten.* So es denn *Rittermessig* mit solchen *streichen* neun Menschen *auff einmal zu dempffen und zu bestreiten, so hat er des Ruhms so viel mehr, alldieweil er diese Heldenthats ohn Schwert und Stangen hinter Rucks mit einem gar kurtzen Gewehr vollführet.* *Wol hat ers gewust, daß die armselige Feder seine Streiche weniger alß der Amboes und die Schuster-Leisten übertragen und versetzen möchte, dannhero er seinen Heldenmuth so offt hinan gewaget, biß dahin er den armen Feder-Knecht, wiewol hinter Rucks und ehe denn derselbe zur Defension kommen können, von der Bahn biß unter die Bancken, woselbst seyn Neid und Streit ein Ende hat, getrieben.* Reventlow habe aus der ihm eingelieferten *Salvations-Schrift* gesehen, dass die Adligen ihm mit ihren Argumenten Hindernisse für seine Amtsübernahme in den Weg legten. Seine heftige Gegenwehr offenbarte ihn der Ritterschaft als den Gegner ihres Privilegs. Denn etwa drei Tage nach der Übergabe der Schrift auf der Festung Christianpries erhielten die auf dem Landtag zu Kiel noch verbliebenen Adligen vom König eine mahnende Antwort und Kritik an dem geforderten Privileg. (AB, N. 41)

Zum Abschluss dieser Schutzschrift wendet sich Krauthoff noch einmal an den unparteilichen Leser mit der Deutung seiner Beziehung zu Reventlow, die er zwar schon in seiner ersten Schutzschrift ausführlich dokumentiert hat, ihn aber weiterhin beschäftigt: ... *ob ich zwar der Verfolgung entwichen, so ist sie mir doch auff den Fueß gefolget, denn als der Detloff Reventlow ... die vornembste Amptmanschaft Hadersleben an sich gebracht und seine vielmächtige Herren-Lust dermassen an mich ergetzet, daß er damit beruhiget einschlaffen und seines Saamens Früchte erwarten mügen, so war er doch an dem nicht ersätiget, sondern wechselte die eine Verfolgung mit der andern ab und verschonte so wenig der Zweige als der Wurtzel, auff daß auch die jennigen, welche weder Linckes oder Rechtes unterscheiden können, umb alle Wolfahrt, Zucht und Lebens-Mittel gebracht würden und nichts, was mein ist, für seinem Neid bestunde.* (AB, S. 154)

Gemeint ist der Versuch Reventlows, Krauthoff zu schaden, indem er für die Kassation seiner königlich-dänischen Ratsbestellung sorgt, von der Krauthoff geglaubt hatte, sie würde ihn vor der erlittenen Verleumdung retten. Er widmet Reventlow eine erbitterte Analyse seines *infamen* Verhaltens: *Demuth hin, Demuth her, es war diesem meinem Beschädiger ein Stachel in den Augen, daß derjenige, welchen er dabevor so meisterlich gekrümmet und umb den hohen Amptgrad zu erreichen, unter Fueß gezogen, sollte wiederumb herfür kommen, wiewol seine grandetza durch mein Auffkommen weder dürrer noch magerer geworden. Demnach wollte er meine capitulirte Glückstörung vollentführen, und alß er derselben durch die itzoberegte materiam der gefährlichen zweyeydigen Dienste einen Anfang gemachet, so negotiirte er dieselbe ferner, indem er die gantze Zeit des Kriegs mir kein einiges Schreiben und was ich in denselben dienst und nutzbar an ihm warb, beantwortete, auff daß ich meiner Bedienung im schreiben durch seine Antwort so viel weniger Zeugschafft hatte.* (AB, S. 196) Dagegen konnte er als Nachweis für seine Bemühungen die gesammelten Zeugenaussagen setzen, wie er sie bereits in seiner ersten Schutzschrift publiziert hat.<sup>61</sup>

Auch auf die Antwort Bornemanns vom 24. Mai 1647 geht Krauthoff noch einmal ein: Er könne sich nicht erinnern, dass der König die Bedingung für ihre Diener so eingerichtet hat, dass der Sekretär mit seinem Schreiben ohne königliches Siegel seine *schimpff- und schädliche Cassation* als königlichen freien Willen darstellen kann. Der freie Wille zur Absetzung von Dienern ist Missbrauch der Freiheit, wenn diese ohne Verteidigung erfolgt. Der Sekretär habe ihm auch im Namen des Königs *zugleich ein Pflaster zu den Wunden, welche mir der Reventlaw gebissen, überschickt, in dem er schreibet, es möchte die beyseynde Clausula Renunciatoria mich nicht schmerzen, nach demmahl selbe mir allein zur Hand gekommen.* Seine Argumente seien: *1. Ob ich zwar für ruhesamen Dienst nach bewantruß der Zeit und Loci domicilii einen gefährlichen Dienst angetreten und zugleich 400 Reichsthaler Lohn mit 200 verwechselt, um mich aus der unverdienten Schmach und Calumnien zu setzen und aber die schimpffliche Cassation solche meine Intention verrucket und gebrochen, so sol mich doch solches nicht schmerzen, ratio, denn die schimpffliche Cassation ist mir allein zugefertigt. Fürs ander, Ob ich wol in diesem unbelohntem Dienst und Bestallung – quod Deum sanctum Contestor – mehr zugesetzt als mir der beschriebener Lohn in fünfzehen Jahre nachtragen können, so sollte mich doch die Cassation nicht schmerzen, ratio, weil mir dieselbe allein zur Hand gekommen. Ich könnte nicht umbhin, diesem Secretirer und Tröster zu guter Letzung annoch einige Frage anzuwerben, in dem er aber*

---

<sup>61</sup> A, Beilagen 16, 17, 18, 34, 39, 41, 42, 44, 45, 46.

vermerckte, daß ihm die beantwortung eine Röthe abjagen möchte, da stellte er sich unwissend und wollte in Zukunft unbehelligt bleiben.

Mit diesen Ausführungen und dem Nachweis seiner unverdienten Leiden, die auch die Zukunft seiner Kinder geschädigt haben, sieht Krauthoff seine Unschuld offenbart und bewiesen. Doch resigniert schreibt er, er müsse seine Klagen ruhen lassen, bis sie vor den göttlichen Richterstuhl kommen, denn dort werden alle Taten offenbar werden. Wenn es Reventlow gelungen ist, *einen Schimpff und Schaden über den andern zu rücken und über mich zu ziehen, er wird der mächtigen Rach-Hand Gottes nicht entgehen ...*<sup>62</sup> Denn wer im Leben keinen Richter hat, dem zahlet der Tod seine Missethat.

### Reaktionen auf Krauthoffs zweite Schutzschrift

Während Anthon von Wietersheim die Veröffentlichung der Krauthoffschen Beschuldigungen nicht mehr erlebt, Heinrich von Hatten mit Hilfe der Witwe des Joachim Brockdorff versucht, Christoph Krauthoff zunächst mit Versprechungen, dann mit Drohungen von der Publikation seiner Schrift abzuhalten, und Balthasar Gloxin sich in Schweigen hüllt, ist der Einzige unter den gelehrten Räten, der sich – öffentlich und heftig - zu Krauthoffs Anschuldigungen äußert, Dr. Reimar Dorn, der zu Unrecht in Krauthoffs Schusslinie geraten ist. Er weist nach, dass es sich bei den 3900 Reichstalern, die ihm Joachim Brockdorff für den Erfolg seiner Testamentssache bezahlte, bis auf 400 Reichstaler um Unkosten handelte. Er publiziert am 29.10.1651 in Glückstadt eine 14-seitige *Wolbegründte Ehrn-Defension mit angehäffter Retorsion Der Calumnien, Lästerungen und Injurien, Welche D. Christoff Krauthoff, gewesener Holsteinischer Syndicus, zutringlichster Calumniant und Injuriant in einer in Druck außgegebenen famos-Schrift über obgedachten hochverursachten und wolbefügtesten retorquenten außgegossen.*<sup>63</sup> Er habe ein Exemplar dieser Schrift erst nach vielen Bemühungen auf dem Landgericht in Gottorf für ein paar Tage leihweise erhalten können. Darin habe er gelesen, dass Krauthoff *mit seiner Schandtfeder so wol Königliche als Fürstliche Cantzlares, Justitien Rätthe und ministros scherffest angestochen, auch so gar ... den in Gott und im Grab ruhenden Cantzlern N.N. nicht verschonet.* Den Vorwurf der Korruption im Erbschaftsverfahren von Joachim Brockdorff weist er weit von sich, beschreibt den Ablauf des Verfahrens (um dem Leser die *extreme Boßheit dieses gantz verirrten und verkehrten Schandrichters* zu zeigen), schlüsselt seine angefallenen Ausgaben auf und legt Zuschriften von Adligen bei, die seine Rechtschaffenheit bestätigen. Den Autor *des Schandtgerichts* habe er niemals beleidigt und *an seinen praetendirten Wiederwertigkeiten und Cassation seiner gehabten Rahtsstellung, wodurch Er zur Abfassung seiner Lasterschrift bewogen, im allergeringsten nicht Cooperirt, sondern Ihme jeder Zeit, auch in re ipsius capitali, alle affection erwiesen.* Mit Geschenken sei er nur *aus freywilligster Milte honoriret worden. 1651*<sup>64</sup>

Am 3. November 1651 – wenige Tage nach Veröffentlichung von Dorns Protestheft - ergeht unter dem Siegel Friedrichs III. vom Schloss Gottorf ein Stockbrief zur Verhaftung von Christoph Krauthoff und zur öffentlichen Verbrennung seiner *Schmähschrift*. Ihm wird vorgeworfen, den König, den Herzog und die *löblichen Praelaten und Ritterschafft* herabgewürdigt und sich insbesondere bemüht zu haben, zwischen den Landesfürsten und seine getreuen Prälaten und

<sup>62</sup> Er bezieht sich auf Galater 6, Vers 7 und 8; 1. Korinther 3, Vers 13; 2. Tessaionicher 1, Vers 6; Sirach, Kap. 5 und 13.

<sup>63</sup> Universität Kiel: <http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/!thumbs/PPN665012896/1/>

<sup>64</sup> Reimar DORN, I. U. D. und Königl. Holsteinischen Raths Wohlbegründte Ehrn-Defension mit angehäffter Retorsion Der Calumnien, Lästerungen und Injurien, Welche D. Christoph Krauthoff, gewesener Syndicus, zutringlichster Calumniant und Injuriant in einer in Druck außgegebenen famos-Schrift über obgedachten hochverursachten und wolbefügtesten retorquenten außgegossen. Gedruckt zu Glückstadt/ Anno 1651. VD17 23:261774Z

Ritterschaft Misstrauen zu säen, indem er Geheimnisse ausgeplaudert hat, die er hätte für sich behalten müssen. Seine Absicht sei gewesen, sich für seine vergeblichen unterthänigsten Suppliken und *flehentliches Bitten* zu revanchieren und Unwissenden zu vermitteln, dass ihm Unrecht geschehen sei... Krauthoff wird *Calumniant, Ehrenschänder und Auffwiegeler* genannt. Deshalb gebieten sie ihren Beamten, Bürgermeisters und Räten auf dem Land und in den Städten, *weill dieser vorbemelter Verleumbder öffters in unsern Fürstenthumben sich finden lassen soll, ... allen Fleiß anzuwenden, damit sie sich seiner Person bemächtigen, zu gefänglicher wolverwahrlicher Verhaftung bringen lassen, und Uns, wann solches geschehen, davon schleunigst berichten.* Dieser Stockbrief soll *auff dem Lande an alle KirchenThüren, in den Städten aber an die Rahthäuser affigiret werden.*<sup>65</sup> Doch Krauthoff ist nach Rostock ausgewandert.

### **Syndikus, Ratsherr und Bürgermeister in Rostock**

In Mecklenburg ist Christoph Krauthoff sicher und weiterhin ein anerkannter Jurist. Von der Stadt Parchim wird er schon Anfang des Jahres - am 5. Januar 1651, als das Hofgericht wieder eingerichtet werden soll - zusammen mit Dr. Ferber zu ihrem Assessor vorgeschlagen<sup>66</sup>. Gründe für seine Nichteinstellung sind nicht bekannt. Er arbeitet wieder als Advokat in Rostock. Kontakte pflegt er zu seiner Geburtsstadt Neubrandenburg, wo er am 8. Dezember 1651 Taufpate für den Sohn Andreas des Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Thomas Hille<sup>67</sup>, zusammen mit R. D. Witman und seiner Nichte Anna<sup>68</sup>, Ehefrau des Majors Thomas Gregorius<sup>69</sup> steht. Am 5. April 1652 richtet er in Rostock die Beerdigung seiner Schwiegermutter Ingeborg Gamme aus<sup>70</sup>. Am 5. Januar 1653 stirbt in Rostock sein Sohn Jacob als Student im Alter von 19 Jahren und wird am 11. Januar begraben. Zur Trauerfeier lädt der Rektor der Rostocker Universität, Johann Corfinius<sup>71</sup> ein.<sup>72</sup>

1653 beruft ihn der Rat der Stadt Rostock erneut zum Syndikus. Als ihn ein Jahr später die Stadt Wismar zu ihrem Syndikus vociert, will der Rostocker Rat ihn nicht gehen lassen. Er wählt ihn in den Senat und verpflichtet sich, ihm neben dem Syndikat das nächste freiwerdende Bürgermeisteramt in Rostock anzuvertrauen, das *Consularis dignitatis perpetuae und functionis syndici*.

Im selben Jahr gehört er zu den geladenen Gästen eines Vortrages von Lorenz Bodock an der Rostocker Universität<sup>73</sup> und ist Beiträger zur Leichenpredigt für den am 27. November verstorbenen und im Januar in Wismar beigesetzten Fürstlich Mecklenburgischen Amtmann zu Neuen Bukow, Leonhard Johann Rassow<sup>74</sup>. Am 23. Februar 1656 wird er schließlich mit der

---

<sup>65</sup> LHAS 2.12.-2/4 Regierungskollegien und Gerichte 585 Supplica Pro Impetrando Mandato Poenali sine Clausula de non offendendo. Item de Restituendo. In Sachen Christoph Krauthoff Contra Herrn Christian Hertzog zu Mecklenburgk und den Rahtt zu Rostogk. Exhibit 3. November 1651. Beilage 3, S. 275.

<sup>66</sup> David FRANCK: Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Vierzehndes Buch von Mecklenburgs Irrungen unter Häuptern und Gliedern, darin die Vollstreckung des Westphälischen Friedens, mancherley Handlungen unter Fürsten und Ständen, Mißverständnis im Fürstl. Hause Schwerin, und was sonst in Gottesdienstlichen, Hof-Gerichts-Consistorii- und Universitäts-Sachen vorgekommen. Güstrow und Leipzig 1756. Google-Digitalisat. Berufen wird keiner von beiden.

<sup>67</sup> Thomas HILLE \*1621 - Neubrandenburg – 30.7.1698. Ratsherr seit 1656, Bürgermeister seit 1662.

<sup>68</sup> Anna KRAUTHOFF \*1627 Neubrandenburg - +nach 1678 Wustrow? Tochter des Neubrandenburger Bürgermeisters Jakob III Krauthoff.

<sup>69</sup> Thomas GREGORIUS +vor 1675 Wustrow. Major.

<sup>70</sup> Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern, Stiftung Mecklenburg, Standort Schmidt/Ditmar, Sign. Schmidt 95.137.

<sup>71</sup> Johann CORFINIUS \*1616 Rostock - +19.5.1664 Hamburg. 1645 Diakon an St. Jacobi Rostock, 1649 Prof. der Physik und Metaphysik, 1652 Prof. der Moral Rostock, 1653 Pastor an St. Catharinen Hamburg.

<sup>72</sup> <https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771910371>

<sup>73</sup> VD17 28:721848P.

<sup>74</sup> VD17 28:729716H.

Bewilligung von Sonderbedingungen (*immunitates et privilegia Academia*) zum vierten Rostocker Bürgermeister neben Johannes Petraeus<sup>75</sup>, Casper von Vieregge<sup>76</sup> und Wolhard Stint<sup>77</sup> berufen.

### **Klage gegen den mecklenburgischen Herzog<sup>78</sup>**

Mit seinem neuen Status sieht Christoph Krauthoff sich in einem gesicherten Leben angekommen. Und tatsächlich kann er seinen Aufgaben als Bürgermeister und Syndikus fast drei Jahre lang ungestört nachgehen. Doch dann wird ihm sein guter Ruf als Jurist zum Verhängnis und die Jahre 1659 bis 1661 zu einer neuen beruflichen und privaten Katastrophe. Die Ereignisse sind im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv Schwerin durch die Dokumentation von Klage-Entwürfen archiviert, die Christoph Krauthoff seit 1660 gegen Herzog Christian von Mecklenburg<sup>79</sup>, dessen Rat Johann Stallmeister<sup>80</sup> und gegen die Stadt Rostock beim Reichskammergericht in Speyer mit dem Notar Dr. Joann Hoen vorbereitet und denen er Korrespondenzen, Interviews, Rechtstexte und Protokolle beifügt. Der letzte Entwurf trägt das Datum vom 8. Januar 1661. In der Zwischenzeit verstirbt der Mitbeklagte Stallmeister, neue Vorwürfe gegen den Rostocker Rat kommen hinzu und 1660 erscheint es nicht ratsam, dem Herzog einen Gerichtsbescheid zukommen zu lassen, solange Krauthoff nicht vor dessen angedrohter Gewalt an Leib und Leben sicher ist.

Die Rechtsgrundlagen für Krauthoffs Klage sind seine Bestallungsurkunde zum Bürgermeister und Syndikus der Stadt Rostock vom 23. Februar 1656, die vom Herzog zu Mecklenburg<sup>81</sup> im Jahre 1358 übertragene volle Gerichtsbarkeit an die Stadt Rostock für alle Bürger<sup>82</sup>, der Schutz der Untertanen des Römischen Reichs vor ausländischen Übergriffen durch die Goldene Bulle und das allgemeine Reskript Kaiser Karls V. vom 3. Oktober 1548 in Brüssel, der Erbvertrag zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock, vom Römischen Kaiser bestätigt, besagend, dass ein Herzog einen Bürger nur durch einen Prozess im Rostocker Senat belangen kann und das Kaiserliche Privileg vom 20. März 1576, das einem Herzog bei 60 Mark Geldstrafe verbietet, Gewalt gegen einen Rostocker Bürger anzuwenden.

Beklagte sind nach dem Tod Stallmeisters Herzog Christian von Mecklenburg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Rostock. Diese werden mit beklagt, weil sie die Rechtsverletzungen des Herzogs nicht nur stillschweigend gutgeheißen haben, sondern *unverantwortlich* und grundlos zum Gefallen des Herzogs und zum Nachteil der Stadt zu seinem Handlanger und Vollstrecker einer widerrechtlichen Verfolgung ihres Bürgermeisters und Syndikus Christoph Krauthoff geworden sind. Stattgefunden hat der Prozess am Ende nicht. Die Entwürfe fassen jedoch die für Christoph Krauthoff bedeutsamen Ereignisse von 1659 bis 1661

---

<sup>75</sup> Dr. Johannes PETRAEUS (Petersen) \*19.7.1597 - Rostock - +16.5.1670, begr. 14.6.1670. Bürgermeister seit 1638. VD17: 28:729471T.

<sup>76</sup> Caspar von VIEREGGE \*4.10.1588 - +15.11.1674. 1649 Bürgermeister von Rostock. VD17 39:109651W.

<sup>77</sup> Wolhard STINT \*18.5.1600 Lübeck - + begr. 14.5.1661 Rostock. 24.1.1638 Senator, 31.1.1653 Bürgermeister. VD17 28:730549D.

<sup>78</sup> Sowohl seine Berufung zum Bürgermeister als auch alle Klageschriften finden sich im letzten Klageentwurf vom 8.1.1661 in: LHAS, Regierungskollegien und Gerichte, Acta collegiorum et dicasteriorum 585, Signatur 212-2/4, Beilagen A – C sowie 1 - 25. Der erste Klage-Entwurf stammte vom 22. Mai 1660 und hatte 22 Anlagen. Er trägt den Vermerk: *Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle dem Hn. beclagtem, wie auch Bürgermeister undt Ratt der Statt Rostock umb Ihren bericht innerhalb zweyer Monath hierüber ein Dr. Hoen zuschicken, zugeschrieben werden*

<sup>79</sup> CHRISTIAN Ludwig (Louis) I. \*1.12.1623 - +21.6.1692. Richard WAGNER: Studien zur Geschichte des Herzogs (1658-1692) II.: Bündnis mit Frankreich und zweite Ehe; in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 74 (1909), S. 1-70; Versuch in der Geschichte der Herzogthums Meklenburg durch Samuel Buchholtzen, mit einer Vorrede von Hn. A. F. D. Aepinius. Rostock 1753.

<sup>80</sup> Johannes STAL(L)MEISTER, \*1607 Rostock - +1661, bestattet 7.1.1662 Rostock Mecklenburgischer Geheimrat und Kanzler der Universität Rostock. VD17 28:730473X

<sup>81</sup> ALBRECHT II. \*1318 – +1379.

<sup>82</sup> Extract des Erbvertrages, Beilage, N. 24. Vollständiger Vertrag: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/20400/1>.

zusammen. Das Datum des letzten Entwurfs - 8. Januar 1661 - liegt einen Tag nach der Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Krauthoff und Herzog Christian.

Die Vorwürfe in seiner Klage lauten: Entsetzung vom Dienst eines Bürgermeisters und Syndikus; Versuch der Nötigung zur Übernahme eines Kanzlerpostens; Verstoß gegen die Erbverträge von 1358 und 1573; Verstoß gegen das Rostocker Privileg Kaiser Maximilians II von 1576; Verstoß von Bürgermeister und Rat der Stadt Rostock gegen die Reichsverfassung und das Stadtprivileg, indem sie die Taten des Herzogs und seines Rats Stallmeister nicht nur schweigend gutgeheißen haben, sondern grundlos und ohne Rücksicht auf die Privilegien und Rechte der Stadt dem Herzog willfährig waren, als ob sie alle Rechte vergessen hätten und Vollstrecker der widerrechtlichen Verfolgung des Herzogs gegen ihren Bürgermeister waren; Verstoß gegen das Recht, dass Niemand ohne Ursache auf öffentlichen Land- und Heerstraßen mit Pferden verfolgt werden darf.

Was ist geschehen? Am 14. Januar 1659 informiert Bürgermeister Petraeus den Rat, dass Herzog Christian seinen Rat Bünzow<sup>83</sup> zu ihm und Bürgermeister Stindt geschickt habe, weil er Krauthoff in seine Dienste nehmen will, der aber wegen seines Eides und seines Alters abgesagt habe. Der sofort zusammen gerufene Senat beschließt noch am selben Tag in voller Ratsversammlung eine Bittschrift an den Herzog. Darin bitten sie um Nachsicht für ihre Entscheidung, dass sie ihren Bürgermeister nicht entlassen können, weil er ihr Vertrauen hat, die zerrüttete Stadt wiederherzustellen. Darum haben sie ihn auch, nachdem sie ihn anfangs zum Syndikus bestellt haben, in den Rat berufen und vor kurzem neben dem Syndikatsamt einstimmig zum Bürgermeister gewählt. Er habe an Eides statt versprochen, *diese E. Durchl. Erbunterthenige Stadt und uns, ohne entscheidung des Todes nicht zuverlaßen.* zumal sie *darauff desto mehr dringen müssen, weil er ihre schweren Cammerprocesse gemeiner Statt Verwaltung Jura et privilegia fleißig beobachtet, welche anizo einem frembden und newen zu vertrauen nicht allein gefehrlich, sondern auch gar mitläufftig.* Sie ersuchen den Herzog, ihrer Bitte stattzugeben und ihnen ihren Bürgermeister und Stadtsyndikus für die Wohlfahrt der Stadt zu lassen, *damit durch deßen abgang diese E. Durchl: Erbunterthänige Stadt unter so vielfeltige Bünde und Beschwerden gantzlich nicht ermühdn und versincken müge,* denn er habe dieser Stadt mit ihren hohen Schulden, ihrer brach liegenden Wirtschaft und *andern vielfeltigen und fast unertreglichen pressuren* treue Dienste geleistet. Darum haben sie ihm auch einstimmig neben dem Bürgermeisteramt das Syndikat gelassen. Der Fürst möge gnädigst erwägen, dass eine Entlassung ihres Bürgermeisters unmöglich ist, weil ihr anderer Syndikus D. Reinhold von Gehren<sup>84</sup> schon fast 76 Jahre alt ist. Sie haben in Bürgermeister Krauthoff *in dieser beschwerlichen Zeit und zerrütteten Zustande, negst Gott all unsre und gemeiner Bürgerschaft Zuversicht gesetzt.*

Am 23. Februar fragt Christoph Krauthoff im Rat wegen der Entscheidung zu seiner herzoglichen Bestallung nach. Er hätte dem Herzog unter der Bedingung zugesagt, dass der Rostocker Rat seine Zustimmung geben würde. Der Rat schickt seinen Sekretär Jacob Schoff<sup>85</sup> zu Rat Bünsow, um noch einmal seine Absage vom 8. Januar zu bestätigen. Nach einem Treffen auf dem Rathaus mit dem Rostocker Protonotarius Bernhard Lindemann<sup>86</sup> wird der fürstliche Sekretär Cretschmar mit der Absage zum Herzog geschickt, kann aber nur die kurze Antwort zurück bringen: *dass*

---

<sup>83</sup> Ernst BÜNSOW \*1597 - +1667. Mecklenburgischer Geheimrat.

<sup>84</sup> Reinholdus von GEHREN \*29.9.1583 Königsberg - +10.12.1660 Rostock. Seit 1642 Syndikus in Rostock, Prof. der Rechte, Mecklenburgischer Rat. VD17 28:727617B.

<sup>85</sup> Jacob SCHOFF \*1615 in Sternberg – begr. 13.7.1666 in Rostock.

<sup>86</sup> Bernhard LINDEMANN \*20.10.1610 - Rostock - +21.4.1669. Jurist und Protonotarius.

*Bürgermeister Krauthoff die Cancellariat bestellung über sich genommen und was er als ein erlicher Mann zugesaget, wehre er zu halten schuldig. Deshalb möge der Rat keine weiteren Schwierigkeiten machen und Krauthoff freigeben.*

Als der Herzog am 2. April erneut die Entlassung Krauthoffs fordert, schickt der Rat nochmals Protonotar und Sekretär an den Herzog mit einem neuen Bittgesuch, das sie Rat Bünsow und Sekretär Cretzschnar übergeben sollen, um dem Herzog daraus zu referieren. Schließlich werden sie selbst zur Audienz gerufen, wo ihnen der Herzog im Beisein der Räte Bünsow, Stallmeister, von Dr. Dorschen<sup>87</sup> und Sekretär Cretzschnar vorwirft, sie hätten in ihrer Schrift ihre Stadt eine Republik genannt, *welches er ihnen im geringsten nicht gestendig. Zumalen Sie eine Erbunterthanige Stadt wehrn, und dafür sollte Sie sich auch halten, und da ferner Sie es nicht wuste, wollten Ihr Durchl. es ihnen wol weisen, und sollten wir dieses dem Rahte wieder sagen.* Krauthoff habe ihm selbst die Hand darauf gegeben, *auff was ahrt er cum gratia könnte erlassen werden, nemblich wan Ihr Durchl. nur ezliche aus dem Rahte - darauf er etliche alte Kerls gemeinett - würden zu sich fodern lassen, und mit denselbigen rehden, so würden die andere nicht Contradiren.* Krauthoff habe auch über Dr. Redeker<sup>88</sup> zugesagt zu halten, was er versprochen hat. Aber *sein weib liege ihm mit weinen in den Ohren, welche nicht aus Rostock wolte...*

Am 4. April trägt Bürgermeister Petraeus im Rat die erneute Forderung des Herzogs nach Entlassung Krauthoffs vor, und der Rat beschließt, bei seiner Meinung zu bleiben, die durch den Syndikus von Gehren, die Ratsherrn Michael Geißmer den Älteren<sup>89</sup>, H. Andreas Schmalbach<sup>90</sup> und H. Caspar Thürman<sup>91</sup> mündlich vorgetragen werden soll. Sie berichten am nächsten Tag in einer *volkreichen Versammlung* von ihrer Audienz beim Herzog im Rathaus, die Bünsow vorgeschlagen hat, im Beisein des herzoglichen Bruders Gustaff Rudolph<sup>92</sup>, Dr. Bodock und Herrn Stallmeister: der Herzog habe die Zusage Krauthoffs so dargestellt, als wäre sie bedingungslos gegeben. Auf ihre Frage, ob der Herzog ihre Bittschrift annehmen möchte, erhielten sie die abweisende Antwort, der Rat zu Rostock solle nur mit Dr. Redeker reden, dem Krauthoff zugesagt habe, dass er halten wolle, was er versprochen habe. Er solle *seinen Landesfürsten nicht foppen, und wo er nicht halten wollte, sollte er in der Statt nicht bleiben; Der Rat wolle ihn für einen Narren halten, obwohl er ihr regierender Fürst ist; Er beabsichtige nicht, sich in Schriften einzulassen, weil er aus den Schreiben ersehen hat, was Krauthoff für ein Kerl, und ein loser leichtfertiger Schelm wehre, solches auch aus seinen eigenen actionibus anizo verspürte, in deme Ihr Durchl. er pure dienst zugesaget; ... Er wolle dem Rahte zu Rostock ein Teuffel sein, wo derselbe an ihm einen Teuffel haben wollte, Krauthoff wolle Er dimittiret, zum Cantzler haben, ... undt so ferne selbiger der Cancellariat nicht antrehten würde, so wolts der Hertzog mit demselben also machen, das Er in der Statt auch im gantzen Lande nicht sollte geduldet werden... und wollten Sie ihn mit Feur und Schwert verfolgen, Ja hetten gesaget, dafern Sie einen gnadigen Herrn begeherten, den sollten Sie haben, wollten ihm dimittiret haben, und hetten Ihr Durchl. gemeinet, weil er unser Landesfürst und wir seine unterthanen, wir demselben ihn aus folgen zu lassen schuldig wehren...*

---

<sup>87</sup> Johannes Georg DORSCHER \*13.11.1597 Straßburg - +25.12.1659 Rostock. Prof. der Theologie an der Universität Rostock. (<https://purl.uni-rostock.de/matrikel/400070893>).

<sup>88</sup> Heinrich Rudolf REDEKER, \*16.9.1625 Osnabrück - +23.12.1680 Rostock.1661/62. Dekan der Juristischen Fakultät Rostock. Am 11.1.1664 Taufpate für Georg Jacobus Krauthoff.

<sup>89</sup> Michael GEISMER (Geißmar) \*um 1600 – Rostock - + ?, Brauersohn, Wardein, Ratsherr.

<sup>90</sup> Andreas SCHMALBACH \*25.11.1610 – Rostock – begr. 26.3.1661.

<sup>91</sup> Caspar THURMANN \*1600 Crivitz– 25.7.1629 Rostock. Seidenhändler.

<sup>92</sup> Herzog GUSTAFF RUDOLFF von Mecklenburg-Schwerin \*26.2.1632 - +14.5.1670 Franzhagen.

*Alß trüge er ein Bedencken, ob er zwar wegen seiner qualiteten, hiebevor belieben zu ihm getragen, denselben in Diensten anzunehmen, Besondern beehrten ganz ernstlich, das E. E. Raht gemelten Krauthofen Stante pede und bey Sonnenschein aus der Statt schaffen solte, das was sich vermuthen müste, das er die ganze Statt auffrurisch machte, widrigenfalls Ihre Durchl so wol mit dem Rahte als mit der ganzen Statt zuthunde haben, undt solches Fürstlich ahnden, auch den Krauthoff als einen auffrührer durch das ganze Land anschlagen lassen wolten, worauff Ihr Fürstl: Durchl: von uns beiderseits die Hand erfordert, solches alles als getreue Unterthanen dem Rahte zu referiren, und nichts darunter zuverschweigen.*

Nach dieser letzten Unterredung am 5. April reist Herzog Christian eiligst aus Rostock ab, hinterlässt aber Zeichen seines Unwillens: Zunächst beauftragt er seinen Rat Stallmeister, den Haftbefehl für Krauthoff von 1651 aus Schleswig-Holstein in der Rostocker akademischen Druckerei nachdrucken und in und außerhalb von Rostock verteilen zu lassen. Offensichtlich sind es *viele hundert Exemplare*. Christoph Krauthoff schreibt später: *undt in solchem spargiment ist der besagter Stallmeister beschafftigs geblieben biß dahin ein schleiniger Todt sein Geschäftigkeit undt spargiment geendiget.*

Am 8. April notiert das Ratsprotokoll, dass die Bürgermeister Viereck und Stindt von einer Verteilung der Schriften an viele Ratskollegen und andere Bürger berichten; der fürstliche Rat Stallmeister habe ihnen sogar persönlich den nachgedruckten Holsteinischen Haftbefehl von 1651 ins Haus gebracht. Der Rat sieht sich genötigt, am selben Tag an den Herzog zu schreiben, dass Nachdruck und Verteilung der *außlandischen Schrift* gegen Krauthoff unangemessen sind. Seine Antwort wird am 9. April fertig gestellt und am 10. April per Expressboten dem Herzog geschickt: Der *durchlauchtigste* Fürst habe bei seiner letzten Anwesenheit fünfmal von ihnen gefordert, ihm ihren Bürgermeister und Syndikus Krauthoff zu überlassen, um ihn als Kanzler in seine Dienste zu nehmen. Sie könnten ihn aber aus ihren Diensten, die er ihnen seit sechs Jahren treu leistet und weiterhin leisten kann, nicht entlassen. Immer, wenn seine Entlassung gefordert wurde, haben sie in Bittschriften und in Audienzen - zuletzt am 5. April - durch ihre Abgeordneten mündlich und schriftlich gebeten, von dieser Forderung abzusehen. Sie hätten *mit großer bestürtzung vernommen*, dass der Herzog etwa zwei Stunden nach ihrer letzten Erklärung mit seinem Gefolge eilig aus der Stadt aufgebrochen ist. Sie haben auch *mit bestürtzung vernommen*, dass der Herzog am selben Abend dem Herrn Stallmeister befohlen hat, einen Stockbrief des Herzogs von Schleswig-Holstein gegen Dr. Christoph Krauthoff vom 3. November 1651 in der Akademischen Druckerei nachdrucken und anschlagen zu lassen. Dieser Stockbrief war bereits am 6. April gedruckt und am 7. April von Stallmeister und seinem Diener in großer Anzahl verteilt worden, an viele akademische und bürgerliche Einwohner, wie auch den Senatskollegen nach Hause geschickt. Sie vernehmen auch mit Bestürtzung, dass der Herzog entschlossen ist, einen Teil der Drucke im Herzogtum öffentlich aushängen zu lassen. Sie hätten niemals gehört, dass Dr. Krauthoff jemals ordentlich verurteilt wurde. Er habe auch nachgewiesen, dass die genannte Schrift aus dem Fürstentum Schleswig stammt, das nicht zum Römischen Reich gehört. Sie wäre in Schleswig angechlagen gewesen, als Krauthoff schon seit einigen Jahren als römischer Bürger in Rostock wohnte. Krauthoff habe ihnen auch Original-Urkunden gezeigt, mit denen er sein Recht durchsetzen kann. Bei dieser Sachlage fühlen sie sich verpflichtet, den Herzog zu erinnern, ob es rechtmäßig ist, gegen ihren Bürgermeister mit dem Nachdruck und Anschlagen der Publikation vorzugehen. Sie zweifeln nicht, der Herzog werde ohne ihr weiteres Erinnern über ihren Vorschlag nachdenken und bitten, diese Erinnerung nicht ungnädigt zu vermerken.

Statt auf die Versuche gütlicher Einigung des Rostocker Rats einzugehen, verstärkt Herzog Christian seine Drohungen, und der Rostocker Rat zeigt sich eingeschüchtert und feige. Er ignoriert oder vergisst das kaiserliche Privileg von 1573, das besagt, dass es allen Herzogen *bey 60 Marck Lotiges Goldeß geboten, kein gewalt an einem Bürger der Statt Rostogh zu verüben*. Am 19. und wiederum am 25. April schickt er seinen Rat Stallmeister ins Rathaus mit der Forderung, der Rostocker Senat solle Krauthoff aller seiner Ämter entheben. Obwohl der Herzog damit über seine Befugnisse hinausgeht, gibt der Rostocker Senat diesmal nach, weil er seinen Mitbürgermeister gegen die Gewalt des Herzogs nicht schützen könne, wagt aber nicht, Krauthoff die Entscheidung von Angesicht zu Angesicht mitzuteilen. Er schickt den Sekretär Schoff mit der Empfehlung in Krauthoffs Haus, dieser möge zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für die Stadt und zu seinem Schutz für eine Zeitlang die Stadt verlassen, zumal der Herzog bald zurückkehren werde, um sich am 18. Mai huldigen zu lassen. Enttäuscht über die Feigheit seiner Kollegen, die nicht auf ihren Stadtprivilegien bestehen, verlässt Krauthoff am 27. April in Begleitung seines ältesten Sohnes Joachim auf Umwegen die Stadt, um nach Güstrow und für drei Tage nach Neubrandenburg zu fahren. Dass der Herzog in der Umgebung von Rostock eine Kompanie Reiter postiert hatte, um ihn festzunehmen, sobald er die Stadt verlässt, war ihm schon zugetragen worden. In die Hände seiner Häscher fällt er deshalb nicht. Zu Hilfe kommt ihm auf dem Weg nach Neubrandenburg der Herzog von Mecklenburg-Güstrow, Gustav Adolph<sup>93</sup>, den er unterwegs bei einer Rast antrifft, der ihn einlädt und ihm seinen Schutz anbietet, indem er ihm nach Neubrandenburg 11 Reiter schickt, die ihn von dort sicher in die herzogliche Residenz nach Güstrow begleiten, wo er sicher ist.

Nach Krauthoffs Abreise aus Rostock lässt ihm der Rostocker Senat eine schriftliche Suspension von seinen Ämtern durch den Ratssekretär Schoff nach Hause bringen, und als seine Frau das Schreiben wegen der Abwesenheit ihres Mannes nicht annehmen will, legt er dieses Schreiben einfach am Haus ab: *Auff Ihr Fürstl: Durchlauchtigkeit Hertzog Christian zu Mecklenburgk unsers gnädigsten LandesFürsten und Herren, unterschiedene an Einem Ehrbaren Rahte der Statt Rostock gnädigst abgelassene schreiben, und durch den Fürstlichen Raht H. Johannem Stallmeistern geschehenes mündliches anbringen, Ist geschlossen, daß H. Bürgermeister D. Christophorus Krauthoff, aus wichtigen und erheblichen ursachen biß Er seinem erbieten nach sich gegen Hochstgedachte Ihr Fürstl. Durchleuchtigkeit defendiret von seinem Consulat und Syndicat suspendiret sein solle. Publicatum jussu Senatus den 29. Aprilis Anno 1659. Bernhard Lindeman, Protonotarius mpp Jacobus Schoff, Secretarius mpp*

Als Krauthoff durch eine Nachricht seiner Frau von der Suspension erfährt, fährt er noch nachts von Güstrow nach Rostock zurück, um die Begründung der Suspension aus den Protokollen der Ratssitzungen zu erfahren. Eine Suspension allein auf herzoglichen Befehl kann und will er nicht glauben. Statt aber die gewünschten Abschriften zu erhalten, wird er *in dem negstfolgendem Monat May seiner Hebungen und Salarien de facto et via Executiva entsetzet ... dergestalt daß der Raht denen Administratorm, Salariorum et Honorariorum verbohten, ... in denen Eyden und Pflichten aber ist (er) verbindlich gelassen, krafft deren er geschworen, bey seinem Syndicat keines andern Herrn Dienst anzunehmen, was heißt, durch andre Dienste, seine Narung nicht zu suchen*.

Ende Mai ergreifen Bürgermeister und Rat der Stadt Rostock das schlechte Gewissen, und sie besinnen sich auf das alte Rostocker Privilegium. In einem Schreiben vom 27. Mai an den Herzog

---

<sup>93</sup> GUSTAV ADOLF \*26.2.1633 Güstrow - +6.10.1695 Güstrow.

bitten sie um die Wiedereinsetzung ihres Bürgermeisters: Sie hätten ihren Bürgermeister Krauthoff auf des Herzogs Begehren *von der Verwaltung der Bürgermeisters und Syndici Ambt unterthanigst so weit suspendiret, bis er sich zuvorderst mit E. F. Durchl. unterthanigst würde aussöhnen*. Aus Gerüchten entnehmen sie, dass der Fürst seine Ungnade etwas gemildert habe und erhoffen, Ihre Durchlaucht *werden dem anblick ihrer höchstrümblich fürstlichen Gnade, gleich wie bereits zu hochfürstlichen nachruhmb angefangen also auch gnadigst continuiren, und dannenhero D. Krauthoff in vorigen stand Fürstväterlich hiewieder kommen lassen*. Sie bitten untertänigst um eine Erwägung, *welcher maßen durch die angedrawete Harte doch nunmehr hoffentlich gnadigst vermittelte animadversion D. Krauthoff mit den seinigen, und noch mehrenteils unerzogenen Kindern in eine ganzliche ruin gerahten, und das die dajegen verspürte hochfürstliche Clemens nicht allein zu D. Krauthofs zeitlichen prosperitet, sonderlich zu EF Durchl: hochfürstlichen einigen nachruhmb bey manniglichen werde gedeyen*. Sie bitten, *D. Krauthoffen zu voriger station hiewieder gnadigst verstaten, damit nicht allein wir sondern auch D. Krauthoff nebenst den seinigen sich in unterthanigkeit zu erfreuen und EFD unterthanigst zu danken Ursach haben mügen*.

Trotz aller Unterthänigkeit und dem – allerdings schwachen - Hinweis auf die Stadtprivilegien bleibt der Herzog in seiner Antwort unnachgiebig: es habe ihm zwar *zu gnedigstem gefallen gereichett*, dass sie seiner Verordnung gefolgt sind und Krauthoff suspendiert haben, aber er lasse es dabei bewenden und wünsche, dass Krauthoff keine Vertretungen nach außen gestattet werden sollen.

Krauthoff sieht sich gezwungen, gegen diese *unverantwortliche Procedur* gerichtlich vorzugehen, denn es sei *ein Hertzog zu Mecklenburg nicht bemechtiget, einen Kuhhirten viel weniger einen Bürgermeister der Statt abzusetzen, und wieder einzusetzen*. Für eine Klage vor dem Reichskammergericht braucht er eine offizielle Dokumentation der Ratssitzungen. Da der Rat ihm aber keine vollständigen Kopien der Ratsprotokolle (*solches alles scheuet das Licht*) überlässt, greift er zu seinem bewährten Mittel, durch verschiedene, notariell bestätigte Zeugen-Aussagen das vorgefallene Unrecht zu dokumentieren. Die ersten Beweise sammelt er von Mai bis Anfang August 1659, bevor er *im Monat Augusti per mare auff Lübeck und fürter auff Hamburg angelanget, in Meinung von dannen ad Augustissimum Camerale Judicium Spirence zu gehen und Clage zu führen*. Zu seinen Zeugen gehören der Sekretär Schoff, der Rostocker Bürger und Gastgeber Thomas Gartzmann, der Fuhrmann Michel Behrens, der Bürger und Bote Eberhard Hagen, der Bürger Hans Langen, der älteste Bürgermeister und Kämmerer Joachim Meineke<sup>94</sup> und Bürgermeister Wolhard Stindt. Alle lässt er von einem Notar und - außer den Bürgermeistern - unter Zeugen befragen.

Vom Sekretär Jacob Schoff lässt er sich am 5. Juli 1659 bestätigen, dass er ihn vor etwa vier Wochen gebeten hat, aus dem Protokoll mitzuteilen, was der fürstliche Rat Stallmeister während seiner Abwesenheit im Rat gegen ihn zu verhängen gefordert hat. Schoff teilt ihm mit, dass er diese Anfrage zwar dem Senat mitgeteilt hat, aber noch keine Antwort beschlossen wurde, weil der Rat nicht vollzählig war. Die direkte Frage, ob Stallmeister im April mehrfach ins Ratshaus gekommen ist und im Namen Herzogs dem Senat befohlen hat, Krauthoff als Konsul und Syndikus abzusetzen, bejaht er; dass er aber nicht in der Stadt geduldet werden sollte, wäre ihm nicht bekannt. Er bestätigt auch, dass Krauthoff bei Stallmeisters Forderungen keinmal anwesend war, nicht dazu

---

<sup>94</sup> Joachim MEINEKE \*3.8.1588 Wredenhagen - +6.11.1666 Rostock.

gerufen und ihm auch nichts kommuiziert wurde und daß Stallmeister auch die Stadt bedroht habe, wenn sie seine Forderungen nicht erfüllt. Er weiß auch, dass Krauthoff dem Rat schriftlich angezeigt hat, dass er informiert wurde, dass eine viertel Meile vor der Stadt etliche Reiter des Herzogs auf ihn warten, um ihn festzunehmen, sobald er die Stadt verlässt. Nachdem Stallmeister am 25. April auf dem Rathaus wieder *Extrema* gegen Krauthoff angekündigt hat, habe der Rat ihn, Schoff, zu Krauthoff geschickt, um einen Weg zu finden, wie die Stadt nicht in weitere Ungelegenheiten geraten kann und Krauthoff gesichert wäre; sie selbst wären zu schwach dazu. Krauthoff habe auch erklärt, dass er sich darüber wundert, dass die Stadt ihren Bürgermeister nicht schützen könne, da sie schuldig wäre, ihren einfachsten Bürger zu schützen. Das Dekret mit der Suspension des Rates von Konsulats- und Syndikatsamt habe er während Krauthoffs Abwesenheit entsprechend seines Auftrages auf den *Tisch vor der Kammer* gelegt.

Der Rostocker Bürger und Gastgeber Thomas Gartzmann bestätigt dem Notar Matheaeus Karnatz in Gegenwart der Bürger Heinrich Stormbß und Jacob Richels als Zeugen am 17. Juli 1659 auf Anfrage, dass etliche Reiter Herzog Christians den Befehl gehabt haben, Bürgermeister Krauthoff gefangen zu nehmen, als er vier Wochen vor Pfingsten aus Rostock abgereist ist; dass einer der Reiter bei ihm im Haus gewesen und ihm anvertraut hat, dass er den Befehl hatte, mit den anderen Reitern Bürgermeister Krauthoff nachzureiten und ihn festzunehmen, weil der Herzog erfahren hat, dass Krauthoff zum Kaiser reisen wolle. Der Korporal, der Hans hieß und hinkte, habe ihm den Befehl nur mündlich mitgeteilt. Der Korporal sei mit seinen Reitern dem Bürgermeister nachgeritten, aber mit der Nachricht wieder zurückgekommen, dass Krauthoff entkommen ist.

Am 21. Juli sagt der Rostocker Fuhrmanns Michel Behrens beim selben Notar aus, dass Krauthoff ihn am 27. April angeheuert hat, um ihn mit Pferd und Wagen nach Güstrow zu bringen und von da nach Neubrandenburg. Er hätte gehört, dass eine viertel Meile vor Rostock Reiter des Herzogs gelegen hätten, die Krauthoff gefangen nehmen sollten. Er habe den Bürger Hans Lange angeheuert, um Krauthoff mit seinen Pferden und Wagen zu fahren. Krauthoff sei aus dem Petritor in Rostock gefahren, als wolle er nach Stralsund in Pommern reisen, um den Reitern zu entkommen, wie Lange bei seiner Rückkehr berichtet habe. Die Reiter hätten ihn auch gefragt, wohin er Krauthoff mit seinem Wagen und Pferden hätte fahren lassen. Als er geantwortet habe: nach Güstrow und Neubrandenburg, hätte der Corporal gesagt: *Ey Pfuy, woltet Ihr mir das vorhero nicht kundt thun, und hette also der Corporall sich außtrücklich vernehmen laßen, daß er vom Fürstl. Raht Stalmeister befehl gehapt, H. Requirenten gefangen zu nehmen.* Von Hans Langen habe er auch gehört, dass der Herzog Gustav Adolf dem Bürgermeister Krauthoff Reiter bis nach Neubrandenburg nachgeschickt hat, um ihn von da zur fürstlichen Residenz in Güstrow sicher zu begleiten.

Am 12. August 1659 erfährt der Herzog bei einem Aufenthalt in Hamburg, dass auch Christoph Krauthoff in Hamburg anwesend ist. Er lässt ihm durch seinen Statthalter Friedrich von Buchwald und seinen Rat Bünsow eine Ratsbestallung von Haus aus und 200 Reichstaler Salair anbieten. Darüberhinaus solle er wieder in Amt und Würden seines Bürgermeister- und Syndikatsamts eingesetzt werden. Aber das Senatskollegium von Rostock solle von der Ratsstelle nichts wissen.

Krauthoff entschuldigt sich wiederum mit seinem Eid, durch den er ohne Einverständnis und Wissen des Rats keine fürstliche Nebenbestallung annehmen dürfe. Als ihm der Herzog am 13. August durch seinen Sekretär Cretschmar den Entwurf für eine Ratsbestallung von Haus aus und

einen Eid anbieten lässt<sup>95</sup>, entflieht Krauthoff vor der herzoglichen Reitermacht aus Hamburg per Schiff nach Rostock, während ihn gleichzeitig eine Nachricht von seiner sterbenskranken Ehefrau erreicht. In Rostock fordert Stallmeister den Rat im Namen des Herzogs auf, sich von Krauthoff fernzuhalten und jegliche Kommunikation mit ihm zu unterbinden.

Am 18. August 1659 rät der Rostocker Prof. Redeker Krauthoff in einem Schreiben aus Hamburg zur Annahme der Ratsstelle von Haus aus beim Herzog, nachdem er dort den Rat Bünsow getroffen hat, der zuerst gedacht hat, Redeker sei wegen Krauthoff zur Verhandlung mit Bünsow nach Hamburg gekommen. Bünsow habe sich bemüht, das Verhältnis zum Herzog zu verbessern und sich gewundert, dass Krauthoff so überraschend aus Hamburg abgereist ist, nachdem er sich eigentlich zur Annahme einer Ratstelle von Haus aus erklären sollte. Aus einem Brief, den Krauthoff aus Lübeck ohne Datum und Namen geschickt hat, habe er nicht verstehen können, was Krauthoff vorhat. Er hätte gewünscht, dass Krauthoff sich nicht an den Händeln stört und ersucht ihn, *lieber den gutlichen wegk zu folgen, alß zu einiger besorgender weitlauffigkeit ursach zu geben*. So könne er leicht *zu seiner vergnüglicheit gelangen*. Von Herrn Bünsow habe er verstanden, dass der Herzog ihm *alle Fürstl. gnade sollen bezeiget haben*. Er bitte ihn deshalb, er möge schnell wieder nach Hamburg kommen und *die annoch in guten terminis ruhende gute befodern*.

Krauthoff befindet sich in einer beruflichen Zwickmühle. Dazu trifft ihn noch ein privater Schicksalschlag: Am 5. September 1659 stirbt seine Ehefrau im Alter von 48 Jahren. Mit ihr war er 30 Jahre verheiratet, sie hat ihm sieben Kinder geboren, ist mit ihm von Rostock nach Kiel und wieder zurückgezogen und musste in den gefährlichen Kriegszeiten und seiner häufigen Abwesenheit immer wieder um sein Leben bangen. Von ihren Kindern ist nur der älteste Sohn Joachim bereits mündig, der zweite Sohn, Jacob, ist seit 1653 tot, ihr dritter Sohn, Johann ist 21 Jahre alt und die beiden jüngsten Söhne Friedrich und Christoph sind noch Kinder. Die beiden Töchter, Sibylla Hedwig und Dorothea sind noch unverheiratet. Zur Bestattung seiner Ehefrau am 12. September in Rostock trietz ihn der Herzog durch Johann Stallmeister, der dem Rektor der Universität verbietet, auf das Programm der Leichzeremonie Krauthoffs Titel (Bürgermeister und Syndikus) setzen zu lassen.

Am 20. Dezember 1659 wendet sich Christoph Krauthoff wieder der Dokumentation seiner widerrechtlichen Suspension von den Rostocker Stadt-Ämtern zu und holt weitere Zeugenaussagen ein: Er schickt den Notar Johannes Schummer mit sechs Fragen zu Hans Langen, der sie im Beisein der Zeugen Gories Langen undt Jacop Ricken beantwortet. Langen bestätigt ihm, dass er vier Wochen nach Ostern mit Dr. Christoph Krauthoff und seinem Sohn mit Wagen und Pferden von Michel Behrens über *ungewöhnliche Ab- und Beiwege* von Rostock nach Neubrandenburg gefahren ist, dass Krauthoff bei Teterow den Herzog Gustav Adolph mit seiner Gemahlin und Hofjunkern beim Essen getroffen hat, der ihn über zwei Stunden an seiner Tafel bewirtet hat. Drei Tage später habe der Herzog Krauthoff elf Reiter nach Neubrandenburg

---

<sup>95</sup> Er lautet: *Ich Christoph Krauthoff schwehre und lobe zu Gott dem Allmächtigen, Allß dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Christian Hertzogen zu Mecklenburgk cum tit. gnädig gefallen mich zu dero Rath nebenst dem consulat und Syndicat in dero erbunterthanigen Statt Rostock anzunehmen und zu bestellen daß demnach Sr. Fürstl. Durchl. ich getrew hold und gewertig sein, deroselben einhalts meiner bestallung bestes und nutzen Vermögens befodern, schaden und nachtheil verhüthen abwenden und erinnern alle mir anbefohlenen Sachen und processe Wie diese nahmen haben mögen bestes verstandes und fleißes nach verrichten, außführen und dabei Ihr. Dhl. nutzen und interesse beobachten und befodern und in summa alles daß Jenige thun und laßen will waß in meiner bestallung enthalten und einem getrewen Ehrlichem Und gewissenhaften Raht gebühret und wohlanstehet gestalt ich denn die mir vertraute geheimbnisse und waß denn .. biß in meine sterbensgrube bei mir verschwiegen behalten, dahingegen an keinen Verdächtigen orth Und Person zu prae.? Ihr Durchl. oder dero Estat Land und Leute correspondiren oder durch die meinigen Verstaten werde. Alles getrewlich und sonder gefehrden so war mir Gott helfe durch Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum Annem.*

geschickt, die ihn zurück nach Güstrow begleitet haben. Er habe auch gehört, dass Herzog Christian zu der Zeit Krauthoff mit Reitern hat verfolgen lassen. (N. 9)

Am 2. Januar 1660 befragt derselbe Notar den Rostocker Bürger und Boten Eberhard Hagen im Beisein derselben Bürgen, der ihm bestätigt, dass er in der vierten Woche nach Ostern 1659 von Krauthoffs Ehefrau mit einem Brief an ihren Mann von Rostock nach Neubrandenburg geschickt wurde; dass er auf dieser Reise gehört habe, dass Christoph Krauthoff auf seiner Fahrt nach Neubrandenburg bei Teterow von Herzog Gustav Adolph zum Mittagmal gebeten wurde; dass er mit eigenen Augen gesehen habe, dass Krauthoff auf seiner Rückreise aus Neubrandenburg von 11 Reitern des Herzogs begleitet wurde und dass Krauthoff ihm gesagt habe, als er den Brief von ihm empfangen hat, er möge seiner Frau berichten, dass der Güstrower Herzog ihm zum Schutz elf Reiter geschickt hat und sie sich wegen der Reiter Herzogs Christian nicht ängstigen soll. (N. 8)

Weiterhin befragt Johannes Schummer am 25. Januar 1660 Bürgermeister Joachim Meineke und erhält die Aussagen: dass Johann Stallmeister im Namen des Herzogs Christian vom Rat in Rostock die Entlassung von Bürgermeister Krauthoff gefordert hat, wobei er den genauen Tag nicht weiß; dass Krauthoff dabei nicht anwesend war; dass im Rat beschlossen wurde, an den Herzog zu schreiben, aber ob es geschehen ist, wüsste er nicht, weil er die Versammlung verlassen habe. Der Ratsherr Theodorus Süter<sup>96</sup> und Michael Griesener wollten dafür sorgen, dass Dr. Lemke ein Schreiben an Herzog Christian entwirft, aber ob es geschehen ist, kann er nicht sagen. Herr Süter habe auch beim Rat eine Geheimhaltung vor Krauthoff angemahnt, worauf er aufgestanden und gegangen sei, weil er das Verfahren nicht mit seinem Eid vereinbaren konnte. (N. 11)

Ende März 1660 ist Christoph Krauthoff wieder in Speyer, wie die Zeugenbefragung des Bürgermeisters Wolhard Stint durch den Notar Joachim Krause zeigt: Stint habe zwar gehört, dass Krauthoff um Ostern 1660 nach Speyer an das Kaiserliche Kammergericht gefahren ist, aber er wisse es nicht. Er wisse auch nicht, ob Krauthoffs Reise Bürgermeistern und Rat bekannt war. Er bestätigt aber, dass der Senat während Krauthoffs Abwesenheit beschlossen hat, an seine Stelle einen anderen Syndikus zu setzen. Dass *die ehrliebende sechzehn männer* gebeten haben, von einem solchen Vorhaben Abstand zu nehmen, kann er nicht mit Gewissheit sagen. (N.16)

Am 31. August 1660 erfährt Krauthoff durch seinen Notar von Bürgermeister Stind, dass seine Syndikatsstelle an einen anderen vergeben werden solle, während er selbst sich in Speyer zur Übergabe seiner Klageschrift beim Kaiserlichen Kammergericht aufhält. Am 10. Oktober beschließt der Rat, Krauthoff zu kündigen und den Beschluss durch Lindemann und Schoff persönlich zu überbringen. Krauthoff lässt sich aber zu Hause nicht sprechen; er erwartet eine schriftliche Verfügung. Am 10. Oktober verfasst er eine Protestschrift, die der Notar Christoph Schmidt der Ratsversammlung übergeben soll. Auf Begehren des Sekretärs Schoff muss er sie aber schriftlich einreichen. Er schreibt: Er habe am 31. August, als er beim Kaiserlichen Kammergericht in Speyer war, um *wegen der an undt wieder mich verübten Procedures meine rechtliche Nohtturft in Schrifften (zu) übergeben*, durch seinen Notar von Bürgermeister Stindt erfahren, dass Bürgermeister und Rat einen anderen Syndikus wählen wollen und damit ihren am 23. Februar 1656 unter dem Senatsiegel ausgestellten *Pflichtbrieff außer Consideration zu stellen. Alß will Ich*

---

<sup>96</sup> Theodor SUTHER aus Anklam leistet am 5.2.1648 als Brauer den Bürgereid in Rostock. Seit 1654 ist er Ratsverwandter und Münzherr. Am 12.9.1667 wird er zum Bürgermeister gewählt.

wagen, solchen von Bürgermeister undt Raht wieder mich gemachten Schluß, auch waß ein solcher Schluß mehr nach sich ziehen, undt werttstellig machen wirt, mir alle undt jede Competentia Juris remedia krafft dieses undt hiemit protestando bester maßen reserviret haben.

Am 19. Oktober 1660 beschließt der Rostocker Rat eine Aufkündigung von Krauthoffs Syndikats-Amt, nachdem er es eineinhalb Jahre nicht mehr ausüben durfte und droht auch die Aufkündigung seines Bürgermeister-Amtes an. Protonotarius Lindemann und Sekretär Schoff sollen den Beschluss direkt mündlich an Krauthoff übermitteln. Krauthoff aber wünscht eine schriftliche Verfügung, und so schickt ihm der Rat noch am 19. Oktober die Verfügung, dass *Bürgermeister und Raht nach abermahl gepflogener reifflicher deliberation ohngehindert den Syndicat hiemit undt krafft dieses schriftlich auffgekündet undt auffgesaget haben. Undt werden Bürgermeister und Raht nicht allein nunmehr einen anderen Syndicum Constituiren, sondern auch auß darzu bewegenden uhrsachen wegen des Consulatus hienegst gleichfals eine Verenderung undt andere anstalt zu machen wißen.*

Am 29. Oktober bittet Krauthoffs ältester Sohn Joachim den Notar Joachim Krause zu sich, weil Bernhard Lindemann und Jacob Schoff ihm im Namen des Rats ein Schreiben für seinen Vater vor das Haus geworfen haben, dass er in der Abwesenheit seines Vaters nicht annehmen wollte. Er habe das Schreiben geöffnet und gelesen, dass sein Vater von seinen Ämtern abgesetzt sein solle. Der Notar möge das Schreiben noch während der Zusammenkunft des Rates zurückbringen, was er auch versucht. Doch Bürgermeister Viereck verweigert die Annahme und Protonotar Lindemann teilt ihm mit, der Rat könne die Kassation nicht zurücknehmen, es solle dabei bleiben.

Sobald Krauthoff aus Hamburg zurückkehrt, schickt er seinen Notar Krause wiederum ins Rathaus, um das folgende Protestschreiben vom 8. November einzureichen: *Der am 29. Tage, deß negst abgewichenen Monats Octobris, da ich endtbenanter meiner Geschäfte wegen, in der Stadt Hamburgh gewesen, von Bürgermeister und Raht der Stadt Rostogh per Protonotarium undt secretarium in mein Haus gebracht undt daselbst niedergeworffnen Loßkündigungsschrift, undt was derselben anhängig gemacht, will ich in der bestendigsten formb und artt rechtens hirmit contradieret und solemnissime protestando mirh Alle und iede dawieder Zustehende und beikommende iura vorbehalten.* Krause meldet sich beim Sekretär Schoff an und bittet um Vorlassung beim Rat. Nach etwa einer Stunde erhält er die Antwort, der Rat erahne Krauthoffs Anliegen, aber er wolle weder mündlich noch schriftlich etwas gegen die Kassation annehmen, weil sie beschlossen sei.

## **Vizekanzler und Kanzler in Schwerin**

Nach diesem Hin und Her nimmt Krauthoffs Biographie eine überraschende Wendung: Am 10. Januar 1661 ist er wieder in Hamburg, unterschreibt bei Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin eine Bestallung zum Vizekanzler und Geheimen Rat<sup>97</sup> und leistet ihm den Eid.<sup>98</sup> In den Akten des Landeshauptarchivs finden sich neben dem Eid mehrere Fassungen einer

---

<sup>97</sup> LHAS, Acta collegiorum et dicasteriorum, Rep. Nr. 517, S. 12-18.

<sup>98</sup> Eydt. Ich Christoph Krauthoff beeder Rechte Doctor, lobe und schwere, daß Ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, in unterth: treu, hold, gehorsam, und gewertig seyn, Schaden und Nachtheil warnen, hüten und abwenden, nutzen, frommen und bestes wißen und befördern, und in Summa alle das ienige praestiren thun und laßen soll und will, was eines ehrlichen dieners und getreuen Geheimbten Rahtes und Vice Cantzler Rechts- und gewißens, auch seiner Eyde und Pflicht halber wol ansteht, obliget und gebühret, so wahr mir Gott helffe, durch Unsßern Herrn und Heyland Jesum Christum. NB Diesen Eyd hat H.Dr. Krauthoff für EFD selbst in dero Gemach alhie in Hamburg abgestatet, den 10. January circa hor: decimam matutam: 1661 in praesenz Herrn Rahts Bünsowen. (LHAS, Acta collegiorum et dicasteriorum, Rep. Nr. 517, S. 19) Erste Fassungen mit dem Hinweis: *ist nicht vor sich gegangen*, sehen die Bestallung noch neben seinem Konsulat und Syndikat vor. (LHAS, Acta collegiorum et dicasteriorum, Rep.Nr. 755)

Bestallungsurkunde, die von Krauthoff beeinflusst scheinen, denn es sind Punkte enthalten, die aus Krauthoffs Kieler Erfahrungen resultieren, wie Korruption oder vor allem: *Sollte Er bey Unß hinterrücks angegeben werden, wollen wir Ihn darüber zufferst gdst hören und angehörter seiner defension mit keiner Ungnade ihn belegen.*

Der Umgangston zwischen Herzog Christian und seinem neuen Bedienten Dr. Christoph Krauthoff ist fortan freundlich und verständnisvoll. Schon kurz nach seiner Bestallung als Vizekanzler wird er Kanzler. Die ihm aufgetragenen Aufgaben sind zahlreich, wie z. B. neben seinem *Rathen, Reden, Schreiben* Besuch von Reichs- und Kreistagen, Vertretung am Kaiserserlichen Hof in Wien und am Kammergericht zu Speyer, Rechtsangelegenheiten des Fürstlichen Hauses Mecklenburg, Vorbereitung von Versammlungen, Betreuung der fürstlichen Lehen im In- und Ausland, Kontrolle der fürstlichen *Mann- und Lohnbücher*, Korrespondenzen mit anderen Herrschern, Königen, Kurfürsten und Nachbarn, Aufsicht über das fürstliche Archiv und den Archivar, Inspektion der Geheimen Land- und Regierungskanzlei, Überprüfung wichtiger Abstimmungsvorlagen und vor allem, Verschwiegenheit in den Landesgeheimnissen. Auch soll er dafür sorgen, dass keiner der Geheimen Räte, Vicekanzler oder Kanzlei-Mitarbeiter Geld oder Geschenke annimmt. Als Gegenleistung für seine Dienste soll er ein jährliches Salair von 600 Reichstalern erhalten, das zu zwei Terminen - am Johannestag und an Weihnachten - ausgezahlt wird, dazu eine *bequeme freye Wohnung*. Eine Kündigung der Dienste soll beiderseits mit einer Frist von einem halben Jahr möglich sein. Allein schon diese Aufzählung lässt eine nahende Überforderung erahnen. Hinzu kommen private Anforderungen als Witwer, vor allem die Erbteilung des Nachlasses seiner verstorbenen Frau. Eine Woche später, am 18. Januar 1661 bedankt sich Christoph Krauthoff schriftlich aus Hamburg beim Herzog für ein Antrittsgeld von 100 Reichstalern.

Eine von Krauthoffs frühen Aufgaben ist die Einladung des damaligen Professors für Griechische Sprache in Rostock, Christian Kortholt<sup>99</sup>, zu einem Religionsgespräch mit dem Jesuiten Johann Chrysostomus Eggefelden<sup>100</sup> nach Schwerin, weil Herzog Christian sich seit 1661 mit dem Gedanken trägt, zum katholischen Glauben überzutreten. Die Diskussion findet 1661 in Schwerin mit dem Hofmarschall und den Räten statt. Anschließend folgt Kortholt einer Einladung des Herzogs nach Stintenburg, wo er mit dem Herzog diskutiert, ohne ihn vom Katholizismus abzuhalten. Aber der Herzog bietet ihm 1669 eine Professur in Rostock an. Widmungsempfänger seiner theologischen Streitschrift von 1662 in Schwerin sind neben dem Herzog der Kanzler Christoph Krauthoff und der Ratzeburger Domherr Ernst Bünsow.<sup>101</sup>

Am 26. Mai 1661 schreibt Krauthoff aus Rostock an seine neuen Kollegen, die Schwerinschen Räte: Er habe von ihnen die Sternberger Unterlagen für das Verfahren der Witwe von Friedrich Barnewitz<sup>102</sup> gegen Gunter Passau, der längst verstorben ist, und Hans Friedrich Lesten<sup>103</sup> zugestellt bekommen. Er bitte um die Übermittlung der Akten. Zu diesem Zeitpunkt erahnt er noch

---

<sup>99</sup> Christian KORTHOLT d. Ä. \*5.1.1633 Burg auf Fehmarn - +1.4.1694 Kiel. Prof. für Griechisch in Rostock, ab 1665 Prof. für Theologie in Kiel. Bekannt durch seine Schriften gegen das Papsttum.

<sup>100</sup> Johann Chrysostomus WAGENHUBER aus Eggefelden.

<sup>101</sup> [http://lexikus.de/bibliothek/Christian-Louis-I-Herzog-von-Mecklenburg-Schwerin-\(1623-1692\)-Biographie](http://lexikus.de/bibliothek/Christian-Louis-I-Herzog-von-Mecklenburg-Schwerin-(1623-1692)-Biographie).

<sup>102</sup> Friedrich von BARNEWITZ \*17.7.1622 Rudbjerggaard - +22.9.1653 ebenda.

<sup>103</sup> Hans Friedrich von LEHSTEN (\* 30.1.1621 Satow - +19.8.1678 Wardow), Vormund der Kinder und Erben des Friedrich von Barnewitz, Pfandherr der Ämter Lübz und Crivitz. Der Streit zwischen den Barnewitz'schen Nachkommen und Christian Ludwig von Mecklenburg um die Güter Crivitz und Lübz setzt sich bei den Nachkommen beider Parteien Nachkommen fort. Im Jahr 1772 streitet Herzog KARL LEOPOLD von Mecklenburg-Schwerin noch mit den Nachfolgern der Familie von BARNEWITZ vor dem Reichskammergericht Wismar. NLA HA Hann. 9g Nr. 47, Nds. Landesarchiv, Abt. Hannover.

nicht die Herausforderungen dieser Prozesse, und dass er keine Chance hat, die Forderungen des Klägers, Herzog Christian Louis, durchzusetzen.

Als Kanzler<sup>104</sup> nimmt Christoph Krauthoff am 1. Mai 1662 an der Erbhuldigung von Herzog Christian in Sternberg auf dem Judenberge teil. Die pompöse Zeremonie ist ausführlich protokolliert: *Als sich Serenissimus und sein Gefolge etwa in der Mitte des Platzes Sich befanden, rückte die gesammte Ritterschaft mit abgezogenem Huthe näher hinan, und umringten Smum gleichsam in einem Kreis, nur daß der Zugang zum Zelt, woher Smus gekommen, offen blieb, da denn der Canzler Krauthoff daselbst im freien Felde unter dem blauen Himmel, auch bei gutem Wetter in Smi und Herzogs Gustaph Adolph Abgesandten Gegenwart die proposition ablegte, worauf der Landmarschall von seinem Pferde stieg, vor Smum trat, die proposition kürzlich beantwortete, auch Abschrift derselben, so wie des Eydes und gnädigsten confirmation der Privilegien erboth, worauf die proposition communiciret und zugleich der Eyd herausgereicht ward...*<sup>105</sup>.

Für den Schweriner Neubürger Krauthoff sind einige Familienereignisse im Kirchenbuch des Doms verzeichnet: Es nennt Jungfer Dorothea Krauthoff am 24.3.1662 als Taufpatin für Bernd Wyndorff, Christoph Krauthoff am 6.6.1662 als Taufpaten für Christoffer Havemann, am 5.8.1662 für Christoff Johann Paschen, am 1.12.1663 für Johann Alexander Kölings. Im November 1662 geht Kanzler Krauthoff in Schwerin eine zweite Ehe ein. Er heiratet Emerentia Stoppel, eine Tochter des kürzlich verstorbenen Hofgerichtsadvokaten Michael Stoppel<sup>106</sup> und der Liboria Völschow<sup>107</sup>. Am 2. Juni 1663 heiratet seine Tochter Dorothea in Schwerin den Licentiaten Joachim Schnobel<sup>108</sup>.

Finanziell scheint Christoph Krauthoff eher knapp zu sein, denn am 6. September 1662 muss er aus Schwerin beim Herzog sein Salair anmahnen: Er habe 40 Wochen keinerlei Besoldung bekommen, obwohl er letzten Johannis 300 Reichstaler bekommen sollte. Dr. Wedemann<sup>109</sup> und die Kanzlei-Räte wären schon bezahlt worden. Der Rentmeister habe auf seine Nachfrage gesagt, der Vorrat an Gulden würde zwar reichen, aber ohne Spezialbefehl dürfe er nicht zahlen. Er bitte deshalb unterthänigst um die Erteilung des Befehls.

Schon am nächsten Tag geht die Besoldungsaufforderung des Herzogs an den Rentmeister heraus mit dem *P.S. Christian: Ich habes so oft befohlen, man solle den Rächten und allen Bedienten ihre besoldung zu rechter Zeit reichen, und nicht auff schwellen laßen, aber es ist keine folge bey Euch sehet Euch vor, und nehmet meine ordres beßer in acht, damit Ich deßfallß nicht inoportunirt werde wornach Ihr Euch zu richten.*

Im Dezember 1662 ist Krauthoff auf dem Landtag in Rostock, wie die Protokolle des Herzoglich-Güstrow'schen Ministeriums zeigen. Darin wird erwähnt, dass der *Cantzler Krauthoff* am 22.12.

---

<sup>104</sup> Laut Aktenvermerk fehlt die Bestallung.

<sup>105</sup> Erbhuldigung des Herzogs CHRISTIAN von Mecklenburg 1662. (Aus dem Huldigungs-Protokolle vom 1sten May 1662); in: Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Vom Hof- und Land-Gerichts-Assessor von Kamptz zu Güstrow. Vierter Band. Neustrelitz und Leipzig, bei Ferdinand Albanus, 1801, S. 246. (Google-Digitalisat) Christian wollte 1659 allein, ohne Gustav Adolph, von der Stadt Rostock gehuldigt werden. Doch Gustav Adolph kam auch nach Rostock und verhinderte Christians alleinige Huldigung. Nach vielen Streitigkeiten kam endlich 1662 eine gemeinsame Huldigung zustande und in den folgenden Jahren mussten sich die beiden Herzöge über ihre Streitpunkte einigen.

<sup>106</sup> Dr. Michael STOPPEL \*Sept 1593 Greifswald - +28.5.1662 Greifswald.

<sup>107</sup> Liboria VÖLSCHOW \*9.2.1600 Greifswald - +27.5.1660 Greifswald.

<sup>108</sup> Joachim SCHNOBEL \*18.3.1630 Hamburg - +10.8.1703 Grabow. oo 9.6.1663 Dorothea KRAUTHOFF

<sup>109</sup> Dr. jur. Hans Hinrich WEDEMANN, Sept. 1639 an der Universität Rostock immatrikuliert, am 21.10.1662 Geheimer Rat, 30.5.1665 Vize-Kanzler, 7.3.1670 Kanzler in Schwerin, +15. Juli 1685. (Beiträge zur Geschichte der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin vom Geheimen Hofrath A. J. C. zur NEDDEN; in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskund, Band 45, 1880, S. 177 – 262.)

in dessen *Bruders des Bürgermeisters von Brandenburg Logement* sich aufhält<sup>110</sup>. Die Landtage bringen ihm neue Erfahrungen, weil er als Vertreter der Herzoglichen Position die Lage seiner Kontrahenten, der Ritter- und Landschaft, die um ihre Privilegien kämpfen, zur Genüge kennt und wohl auch nachvollziehen kann.<sup>111</sup> Es geht vor allem um eine Einigung von Reichs- und Türkensteuer zwischen den Ritterschaften der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow.

Privat hat Christoph Krauthoff noch die Erbteilung des Nachlasses seiner verstorbenen Frau zu lösen. Am 31.3.1663 bittet er den Herzog Christian um die Berufung von Vormündern für seine noch minderjährigen Söhne Christoph und Friedrich und um eine Volljährigkeitserklärung für seinen Sohn Johann, der fast 25 Jahre alt ist: Er habe sich vor 20 Wochen zum zweiten Male verhehelicht und noch keine Erbteilung mit den Kindern seiner ersten Ehefrau vollzogen, mit denen alle bei ihrem Tod vorhandenen Güter – mit Ausnahme seiner Bücher und Kleider – geteilt werden sollen. Als Möglichkeiten schlägt er vor, dass er selbst entweder den halben Anteil oder denselben Teil wie die Kinder erhalten soll. Die Summe der Güter sei nach dem Lübischen Recht zu bestimmen, weil er zur Zeit ihres Todes Rostocker Bürger gewesen ist. Wegen seiner beruflichen Pflichten habe er die Erbteilung bisher nicht vollziehen können, halte sie aber für dringend notwendig. Vorher müsse er für seine beiden minderjährigen Söhne Christoph und Friedrich Vormünder bestellen, für die er die beiden Herren Lizentiaten Hinricus Biermann<sup>112</sup> und Christian Schroder vorsieht. Er bitte den Herzog um die Beauftragung der beiden mit der Vormundschaft. Seinen Sohn Johann, der am Tag Visitationis Mariae 1638 (2. Juli) geboren und nun fast 25 Jahre alt ist, bittet er für volljährig zu erklären, damit er keinen Vormund mehr braucht. Die Richtigkeit des Inventariums aller genannten Güter will er jederzeit mit seinem Eid bezeugen.

Schon am selben Tag gehen Schreiben der fürstlichen Kanzlei an die vorgeschlagenen Vormünder aus Rostock mit dem Befehl zur Übernahme der Vormundschaft heraus und ein Schreiben zur vorzeitigen Volljährigkeitserklärung von Sohn Johann *aus hoher Landesfürstlicher Obrigkeitlicher Macht und Gewalt ..., dergestalt und also, das Er von nun an vor voigtbahr gehalten, alle Seine fürnehmende Handlungen, in und außerhalb Gerichts, nicht anders als wan Er vorlengst Seine Voigtbare Jahre erreicht hette, vor gültig erkant und gehalten und dawieder von niemanden geredet noch gehandelt werden soll, das meinen wir ernstlich, und hat sich ein ieder darnach gehorsamblich zu richten*

Am 13. Mai 1663 reist Kanzler Dr. Christoph Krauthoff zusammen mit Dr. Chopen<sup>113</sup> nach Hamburg, um im Auftrag des Herzogs Christian im Streit um das Gut Stintenburg zu verhandeln. Die Deputierten der Gegenseite, seiner zu ihrer Schwester nach Wolfenbüttel geflohenen Frau,

---

<sup>110</sup> Der Herzoglich-Güstrowschen Ministrorum Bericht, wegen des Conferenz-Tages, unterm Dato Rostock den 22. December 1662, unterzeichnet von Justus BRÜNINGH D. und H. F. LEHSTEN; in: Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Conventio vom 3ten August 1748. Gedruckt im Jahr 1751, Num. 49. (Google-Digitalisat).

<sup>111</sup> Extract des an Herrn Herzog CHRISTIAN zu Mecklenb. von Ritter- und Landschaft Schwerinschen Theils, sub dato Schwerin den 30. Junii 1663 bey damahligem Convocations-Tage, übergebenen Memorials. Beylage Num 54; in: Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Craysse der Herzogthümer Mecklenburg. Zu weiterer Bestärkung der Rechts-gegründeten höchstgemüssigten Vorstellung, was es für eine Bewandniß habe mit der zwischen beyder jetzt regierenden Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Durchl. Durchl. am 3. August 1748 getroffenen Auseinandersetzungs-Convention. Mit nöthigen Beylagen. Gedruckt im Jahr 1751. (Google-Digitalisat).

<sup>112</sup> Hinricus BIERMANN \*20.9.1621 Stralsund – +13.8.1666, Lizentiat, seit 1663 Pommerscher Landrichter in Stralsund.

<sup>113</sup> Franz Julius CHOPEN, Dr., in: Beiträge zur Geschichte der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin vom Geheimen Hofrath A. J. C. zur Nedden; in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskund, Band 45, 1880, S. 177 – 262.

sind der Domprobst zu Havelberg, von Grote<sup>114</sup> der Lizentiat Schardius<sup>115</sup>, der Kammerjunkler des Herzogs August zu Wolfenbüttel, von Benten, der Legationsrat Balthasar Hoyer<sup>116</sup>, der Rat Besseln des Herzogs Ludwig zu Celle und der Stadtsyndicus der Herzogin Christine Margarethe von Mecklenburg, Kleinschmidt aus Gandersheim.<sup>117</sup>

Ab dem 14. November 1663 besucht Christoph Krauthoff den Landtag<sup>118</sup> und muss mit den Ständen beider Fürstentümer über die Römermonate und um eine Reichssteuer verhandeln.<sup>119</sup> Die mecklenburgischen Vorschläge, dass die geforderten Römer-Monate entsprechend der Reichsverfassung als Reichssteuer durch ein Kopfgeld in zwei Raten von je 50 Reichstalern aufgebracht werden sollen, finden keine Zustimmung. Und wieder kann keine endgültige Verhandlungsposition erklärt werden, weil der Herzog durch Abwesenheit in Paris glänzt. Krauthoffs Erfahrungen aus Schleswig-Holstein auf der Seite der Ritterschaft mahnen ihn zur Vorsicht.

Das gleiche gilt für Dezember 1663, als weiterhin zwischen den Güstrowschen und den Mecklenburgischen Räten in der Kirche über die Römermonate verhandelt wird. Dabei trägt Krauthoff vor, dass der Herzog über die Bezahlung der Römermonate hinaus nichts weiter fordere, dass ein Überschuss dem Landkasten zugute kommen solle.<sup>120</sup> Ohne dass ein Beschluss gefasst werden kann, verlässt Krauthoff den Landtag und besucht das Ökumenische Konzil in Güstrow.

Am 11. Januar 1664 wird in Schwerin sein Sohn Georg Jacobus geboren.<sup>121</sup> Seine Frau Emerentia und ihre Schwester Liboria Stoppel<sup>122</sup> erben unerwartet das Gut Trollenhagen<sup>123</sup> von Georg Völschow<sup>124</sup>, und dafür stehen noch Forderungen offen, um die er sich kümmern muss.

---

<sup>114</sup> Otto von GROTE \*1.9.1620 - +24.5.1687. Domprobst seit 7.9.1655 Domprobst von Havelberg.

<sup>115</sup> Wohl Johannes SCHARDIUS \*18.12.1589 Berlin - +? Kurbrandenburgischer Pronotarius.

<sup>116</sup> Balthasar HOYDER \*1623 - +10.4.1676 Hofrat zu Wolfenbüttel. Siehe: VD17 23:302597M.

<sup>117</sup> Stintenburg war der Witwensitz von CHRISTIANA MARGARETHA, die in 1. Ehe mit FRANZ ALBRECHT von Lauenburg verheiratet war, seit 6.7.1650 mit Herzog Christian, den sie 1652 wieder verlässt, während er im November 1663 in Paris erneut heiratet. Siehe: Pastor J. Jöns im Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Jahresband 1904.

<sup>118</sup> Der Ritter- und Landschafft Vorstellung an beyde Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, bey dem Convocations-Tage zu Rostock, d.d. den 23. Februar 1664, Beylage Num. 185; in: Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. Zu weiterer Bestärkung der Rechts-gegründeten höchstgemüssigten Vorstellung, was es für eine Bewandniß habe mit der zwischen beyder jetzt regierenden Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Durchl. Durchl. am 3. August 1748 getroffenen Auseinandersetzungs-Convention. Mit nöthigen Beylagen. Gedruckt im Jahr 1751.

<sup>119</sup> Es geht um die Römermonate. Ritter- und Landschafft haben zwei Memorials eingebracht, eins am 26.11.1663 und eins am 27.11.1663, nachzulesen in: Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. Zu weiterer Bestärkung der Rechts-gegründeten höchstgemüssigten Vorstellung, was es für eine Bewandniß habe mit der zwischen beyder jetzt regierenden Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Durchl. Durchl. am 3. August 1748 getroffenen Auseinandersetzungs-Convention. Mit nöthigen Beylagen. Gedruckt im Jahr 1751. Beylagen Num. 151 und Num. 152

<sup>120</sup> Landtagsprotokoll in: Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung derer drey Crayse der Herzogthümer Mecklenburg... 1751, § 201.

<sup>121</sup> Seine Taufpaten sind Herr Obrister HALBERSTAT, Herr Obrister Leutenant WACKERBARD, Herr D. REDEKER, Frau Docterin BILDDERBEKsche, Frau Docterin HELM.

<sup>122</sup> Tochter des Hofgerichts-Advokaten Michael STOPPEL und der Liboria VÖLSCHOW, Witwe des Johann Christian FRIEDENREICH \*ca August 1616 - +28.9.1646 Greifswald. (Dr. Edmund Lange: Vitae Pomeranorum, in: Baltische Studien. Hg. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Erst Folge. Ergänzungsband. Greifswald 1898). In Gerichtsakten von 1675 zu einem Streit in Trollenhagen mit dem Prediger wird sie Witwe des Johann Christian Friedenreich genannt und Schwiegermutter des Joachim Krauthoff. Nach Georg Krüger (Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz, Bd. 1, Abt. 3: Das Land Stargard (3): Die Amtsgerichtsbezirke Friedland, Stargard und Neubrandenburg, war sie mit Joachim Krauthoff, dem Bruder des Kanzlers verheiratet. Möhlmann (Geschlechter der Hansestadt Rostock im 13. – 18. Jahrhundert, S. 159) nennt sie 1652 als Verlobte des Joachim Stephani, Doktorand der juristischen Fakultät zu Rostock (\*16.2.1628, +13.12.1652), der im Begriff stand, zu seiner Braut zu reisen, als er durch den Schuß eines Freundes, Kapitän Thomas v.d. Lippe, Herr auf Sildemow, getötet wurde.

<sup>123</sup> Zu den Besitzern von Trollenhagen siehe: Georg KRÜGER: Land Stargard, III. Abteilung. Die Amtsgerichtsbezirke Friedland, Stargard und Neubrandenburg, 1921, S. 208. <https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769032710>

<sup>124</sup> Georg VÖLSCHOW \*13.5.1602 Rostock - +19.12.1662, begr. 1663 in St. Nicolai in Greifswald. Licentiat, seit 1637 in Mecklenburg, fürstlicher Amtmann zu Broda, 1640 Erbherr zu Trollenhagen. Miterbe seiner Großmutter Liboria Bünsow (+1630), der Witwe des Camerarius Christoph Westphal zu Greifswald (+1610), mit dem sie in zweiter Ehe verheiratet war. (Baltische Studien, Bd. 10, S. 42). Gesterding schreibt: 1658: *Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt eine Erkenntniß in der Streitsache des Raths zu Greifswald wider den Licentiaten Georg Völschow, als Miterben der Witwe des Camerarius Christoph Westphal, und wird derselbe darin verurtheilt, für seinen Theil von dem westphalschen Legate 1500 Gulden nebst Zinsen seit*

Trollenhagen liegt knapp 7 km entfernt vom alten Krauthoffschen Familiengut Neddemin<sup>125</sup>, das sein Großvater Jacob im Jahre 1579 erworben hat, und 7 km nördlich seiner Geburtsstadt Neubrandenburg, wo noch viele Verwandte leben. Nach einem Neddeminer Visitationsprotoll vom 25. Sept. 1664 bilden die Kirchspiele Trollenhagen, Neddemin und Podewall eine Gemeinde. Das Jus Patronatus haben Philip Julius von Schwerin<sup>126</sup>, Peter Thomstorff und Capitän Krauthoff.<sup>127</sup> Zugleich werden als Patrone der anwesende Joachim Steinkopf<sup>128</sup>, und der abwesende Kanzler Krauthoff und Philip Julius von Schwerin genannt.

## Rückzug

Die Kanzlerschaft wird für Christoph Krauthoff zunehmend zum Problem. Ende Januar 1664 hält er sich in Stralsund auf. Dort findet die Hochzeit seines Sohnes Johann mit der Kaufmanns- und Ratsherrentochter Catharina Leve<sup>129</sup> statt. Von hier aus schreibt er am 27. Januar 1664 an den Grafen Wrangel<sup>130</sup>, dass er seine Entlassung in Schwerin beantragen möchte, weil sich erhebliche Gründe für seine Niederlassung im Herzogtum Pommern ergeben haben. Dieses Vorhaben habe er Dr. Bernhard Gosman<sup>131</sup> eröffnet und habe mit Freuden vernommen, dass dieser verdiente Theologe ihn dabei mit allem Wohlwollen unterstützt hat, dass ihm der Graf in seiner Güte nicht nur *Schutz und Schirm*, sondern auch *in fürbrechender occasion ein gnadiges avancement zu gonne*n angeboten habe. Dafür empfinde er nicht nur Dank, sondern will diesen Aufgaben sein Leben durch *treuehorsambste Dienste in tiefster Devotion* widmen. Da bei einer solchen Gnade hoher Häupter eine Eile unnötig sei, würde er sich vorläufig über eine Ratsbestellung von Haus aus freuen, auch wegen des damit verbundenen *Schutz und Schirms*.<sup>132</sup>

Anschließend begibt er sich nach Trollenhagen und schreibt von dort am 23. Mai 1664 an den Hofmarschall Otto von Wackerbarth<sup>133</sup> und die Räte in Schwerin, er habe auf die Anweisungen Wackerbarths den Landtag in Rostock verlassen und sei nach Güstrow<sup>134</sup> gereist; der Aufbruch sei ratsam gewesen sei, weil ein Bleiben für die Räte und besonders für ihn *eine gefערliche Sache* gewesen sei. Chopen habe er in Rostock gelassen. Er schreibe dienstlich, dass *es warlich eine gefערliche Sache für uns Rahten und besonders wieder mich sein werde*, wenn sie - wie die Güstrowschen Räte laut Mandat ihres Herzogs getan haben -, die bewilligten 10 Römermonate wieder aufgeben und dem Herzog die Verpflegung der im Reich gegen die Türken kämpfenden

---

dem Tode der Wittve Westphal zu bezahlen.... 1661: 'Georg Völschow, Hauptmann zu Broda und die Liboria Völschow, Wittve des Johann Christian Friedrichs, als Erben der Wittve des Camerarius Christoph Westphal zu Greifswald, schließen mit dem geistlichen Ministerio und dem Rathe daselbst, in Betreff des von ihrer Erbgeberin auszukehrenden Westphalschen Stiftungs.Kapitals, einen Vergleich, vermöge dessen die von ihnen auszukehrenden Summen überhaupt auf 1266 Gulden 16 Sch. herabgesetzt und durch Anweisung, eines bei der Universität bestätigten Kapitals getilgt werden soll.' (Gesterding, S. 275. S. 279)

<sup>125</sup> Am 22. November 1616 haben sich die Brüder Krauthoff geeinigt, Neddemin immer dem ältesten Nachkommen zu überlassen. Zuletzt war das der Stralsunder Bürgermeister Christoph Krauthoff. Er hat in seinem Testament verschiedene mögliche Erben genannt, nachdem er sich mit seinem Sohn Christoph überworfen hat.

<sup>126</sup> Philip Julius von SCHWERIN \*18.2.1617 - +28.6.1685.

<sup>127</sup> Cousin 2. Grades, Sohn des Stralsunder Bürgermeisters Dr. Christoph Krauthoff.

<sup>128</sup> Joachim STEINKOPF \*um 1605 Neubrandenburg, Senator in Neubrandenburg, kauft 1648 von der Stadt das Gut Podewall und 1652 ebenda von Peter Thomsdorf zwei Kossatenstellen.

<sup>129</sup> Catharina LEVE \*28.8.1631 Stralsund - +17.3.1711 Stralsund.

<sup>130</sup> Carl Gustav WRANGEL \*5.12.1613 Skokloster - +24.6.1676 Rügen. Seit 1660 Mitvormund des schwedischen Königs Karl XI.

<sup>131</sup> Dr. Bernhard GOSMANN \*9.11.1622 Lippe in Westfalen - +31.5.1691 Stralsund, 1652 Professor der Theologie und der Metaphysik an der Univ. Rostock, 1659 Pfarrer an St. Nicolai in Stralsund, 1664 Stadtsuperintendent.

<sup>132</sup> Riksarkivet Stockholm.Skoklostersamlingen II. Carl Gustaf Wrangels arkiv. Volym E 8394.

<sup>133</sup> Otto von WACKERBARTH +19.9.1670, 1646 Hofmarschall und Geheimer Rat des Herzogs Adolph Friedrich, 1658 Hofmarschall und Geheimer Rat des Herzogs Christian.

<sup>134</sup> Er erscheint auf einer Publikation des ökumenischen Konzils als Widmungsempfänger zusammen mit Herzog Christian, Marschall Otto Wackerbart, Rat Ernst Bünsow und Rat Gottfried Cretschmar. VD17 56:738665B

Soldaten dem Herzog aufbürden. Es sehe zwar so aus, dass nach Aussage der Güstrower ihr Teil wirklich zum Kasten gebracht werden solle und der mecklenburgische monatliche Teil jetzt im Kasten bleiben könne. Wenn das aber dazu führt, dass Herzog Christian sich in Zukunft der Akzise begeben solle, werden wir das nicht beschließen können. In Abwesenheit des Herzogs<sup>135</sup> könnten sie nicht mehr machen als zu erklären, dass sie ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs nichts entscheiden können. Bis dahin müsse der gesamte Geldhandel aufgeschoben werden. *Wollen .. Ritter und Landschaft wieder uns Rahte undt in specie wieder mich ihren process beim Kayserlichen Hofffortsetzen und continuiren so mus ichs gott und der Zeit befehlen und gedancken mein Cancellariat dienst sey Nun und ein Zeitlang hero so geferlich, so beschwerlich auch mir und den meinen so schadlich geworden das ich viel lieber den Tod als die continuation des Dienstes zu wunschen ursach habe.* Aus Trollenhagen sei er so schnell nicht abkömmlich, weil er damit beschäftigt ist, nach der erfolgten Teilung der Verbindlichkeiten auf den Gutsanteil seiner Frau einen Pensionär zu setzen. Sonst hätte er einen unüberwindlichen Schaden, den ihm die 600 Reichstaler Jahresbestallung, die seinem Haushalt niemals ausreichen, nicht ersetzen können. Er zweifle nicht, dass der Herzog ihn lieber entlässt als ihm einen solchen Schaden zu gönnen.

Mit gleichem Inhalt schreibt er auch an den Justizrat Chopen, dass der Marschall mit der Gefährlichkeit der Geldverhandlungen in Rostock Recht hat und dass sie ohne Befehl des Herzogs nur referieren, aber nichts beschließen können. Chopen, der Christoph Krauthoff den Boten Breßen nachgeschickt hat, leitet dem Marschall von Wackerbarth eine Antwort Krauthoffs vom Gut Trollenhagen weiter und erinnert an die Eile wegen des bevorstehenden Pfingstfestes.

Marschall von Wackerbarth wundert sich inzwischen am 24. Mai über das Ausbleiben des Kanzlers und seines Berichts von den Rostocker Verhandlungen. Sie hätten erwartet, dass Krauthoff und Chopen nach den Verhandlungen nach Schwerin zurückkehren, um dem Herzog zu berichten. Heute haben sie von D. Chopen erfahren, er habe Krauthoff von seinen Verhandlungen berichtet und sei der Meinung gewesen, der Kanzler sei nach Schwerin zurück gereist, um dort zu berichten und einen Beschluss zu fassen. Nun wissen sie nicht, was dem Kanzler zugestoßen sein könnte, aber dem Herzog müsse mit der nächsten Post von dem Verlauf des Landtages berichtet werden. Deshalb ersuchen sie den Kanzler *dienstlich*, er solle ihrem Expressboten zuverlässig berichten, warum er nicht gekommen ist, was in Rostock vorgegangen ist und seine Überlegungen dazu offen mitteilen, auch seine Rückkehr wegen des Fortschritts der herzoglichen Angelegenheiten möglichst beschleunigen.

Gleichzeitig beauftragen die Schweriner Räte Wackerbarth, Bünsow und Schröder den Lizentiaten Joachim Schnobel – Krauthoffs Schwiegersohn – über seine Kenntnis der Pläne seines Schwiegervaters zu berichten.<sup>136</sup> Schnobel antwortet am 26. Mai, er bezweifle nicht, dass den Räten bereits ein Gerücht bekannt ist, das seit acht Tagen im ganzen Land umgeht, dass sein Schwiegervater ohne angemessenen Abschied in schwedische Dienste gegangen wäre. Die Ungerechtigkeit seines Schwiegervaters gegenüber seiner Frau und den Kindern der ersten Ehe sei allgemein bekannt. Bisher hätten nur die Ehrfurcht vor dem Namen des Kanzlers und seines Amtes sie zurückgehalten, ihr mütterliches Erbe gerichtlich einzufordern. Er findet es nützlich, den Herren zu berichten, weil er annimmt, dass er in Schwerin *wegen des kleinen bißlein Brodts*, das

---

<sup>135</sup> Herzog CHRISTIAN hält sich seit 1662 mit wenigen kurzen Unterbrechungen in Paris auf. Am 6.8.1663 lässt er sich durch den Papst scheiden. Am 29.10.1663 tritt er am Hof Ludwigs XIV. öffentlich zur römischen katholischen Kirche über und geht eine zweite Ehe ein, während die Erbschaftsprozesse mit seiner nach Sachsen geflüchteten ersten Frau noch geführt werden.

<sup>136</sup> LHAS, 2.12-2/4 Rep. Nr. 517, S. 22: *Actum den 24 May 1664.*

er als *ein Junger Haußwirt gar kümmerlich mit dem praxi erwerbe, von etlichem sehr geneidet werde*. Sein Schwiegervater hätte immer versucht, dass sie sich im *Unguten* von ihm trennen und habe ihn fünf Wochen nicht sehen wollen, als er die Mitgift gefordert habe. Am Mittwoch nach Ostern habe er ihn gezwungen, sein Haus zu verlassen und in das Haus des seligen Dr. Wilbrand zu ziehen, ohne seinem Kind einen Pfifferling mitzugeben, und ihm den *besten Trauring*, die gebührende Aussteuer und die mütterliche Leinwand vorenthalten. Im Januar 1664 bei der Hochzeit seines Sohnes in Stralsund habe er ihn durch Dr. Gosmann informiert, dass er vom schwedischen König einen Ruf zu erwarten hat, und falls er den annehmen würde, solle er - Joachim Schnobel - sich in Stralsund niederlassen, um möglichen Widerwärtigkeiten in Mecklenburg zu entgehen. Er habe Gosmann gesagt, dass seine Kinder ihm die Verbesserungen gönnen, er aber bisher keinen Heller des mütterlichen Erbes herausgegeben habe. Deshalb wäre es für ihn zu schwer, seine begonnene Arbeit zu verlassen und *an einem frembden ohrt von bahren mitteln zu zehren*. Er wisse zwar, dass das Wenige durch zwei kostbare Begräbnisse in Hamburg und durch die Hochzeit seiner Tochter draufgegangen sei, aber er hoffe, dass auch nach seinem Weggang seine Kinder ohne Missgunst und Neid leben können, was sein Schwiegervater nicht gern gehört habe.

Der älteste Sohn erster Ehe, Joachim, habe ihm berichtet, dass er drei Schreiben mit großen Siegeln *auff der Bettkanden* gefunden und unberechtigterweise geöffnet hat, weil sie wegen der mütterlichen Erbteilung in Streit geraten waren. Es waren ein Ruf des schwedischen Königs auf eine Ratsstelle, ein Schutzbrief und *ein gar courtoises Schreiben* von Reichsadmiraal Wrangel. Als er mit dem Kanzler darüber gesprochen hat, habe der *sich mit einem Eyde herauß gelaßen, Er hette die vocationem nicht acceptiret*. Dagegen habe aber sein Sohn vor kurzem ein Schreiben von Dr. Gosman gesehen, in dem mehr als 40 Mal ‚eilig‘ gestanden haben soll. Als er von einer Reise nach Lübeck zurückkam, wo er mehrmals von diesem Ruf gehört habe, habe sein Schwiegervater ihn gefragt, ob er denn *närrisch* wäre. Er wollte von Rostock zurückkommen und seine ausstehenden 300 Reichstaler einzufordern, die um Johannis fällig werden. Auch ist sein kranker Schreiber, Friedrich Büring, den er zu Hause gelassen hatte, am 14. Mai gestorben. Kisten und Kasten Schnobels und seiner Frau waren fort. Am 18. Mai wurden die Schlüssel, die dem jüngsten Sohn anvertraut waren, schnell mit dem Befehl zurückgefordert, er solle sie dem neu in Dienst genommenem Mädchen geben und veranlassen, dass seine Magd einige Nächte bei seiner Dirne schläft. Er wäre auf das Gut gereist und wolle bald nach Hause kommen. Weil aber seine Frau *stündlich* auf eine Entbindung warte, musste der frühere Stallknecht das Haus mit verwahren helfen.

Vor zwei Tagen wurde ihm von den Räten befohlen, im Haus nachzusehen, ob auch Akten und Urkunden da sind. Er habe gebeten, beedete Diener hinzuschicken, weil der Kanzler niemanden in seiner Stube zuließ, musste schließlich aber gehorchen und habe festgestellt, dass einige Akten lose auf dem Tisch lagen, etliche aber ordentlich beschriftet in den Aktenschränken, auch einige Schreiben des Herzogs, was er sofort den Herren mitgeteilt habe. Diese haben ihm befohlen, den Schlüssel von der Dirne wieder an sich zu nehmen, bis sicher ist, ob der Kanzler wiederkommt. Er habe nochmal inständig gebeten, dem Archivar den Schlüssel übergeben zu dürfen, aber ohne Erfolg, weil noch etwas Hoffnung auf Krauthoffs Rückkehr bestehe, wie er an den Marschall geschrieben habe. Er zweifle aber, weil er die Schlüssel dagelassen hat, die er sonst niemandem anvertraue. Darum habe er mit Einverständnis der Herren Geheime Räte das wenige Hausgerät, das noch im Hause vorhanden war - *Stühle Bänke und ledige Fäßer* -, weil der *Cantzler 12 guhte Kasten voll nach gerade weg practifiret, nomine meiner Frauen die noch ein Zimbliches wegen*

*ihrer Sehl. Mutter zu beanspruchen angemasset, in sein Haus bringen lassen. Er sehe sich und seine Familie als unschuldige Junge eheleute, die gerne mit Gott und Ehren sich durch die weld bringen wollen und als arme Waisen. Er hoffe, dass keine Ungnade auf sie als unschuldige Eheleute fällt, nachdem er als Fremdling in der Hoffnung der Verheißung nach Schwerin gezogen ist.*

Währenddessen schreibt Christoph Krauthoff am 26. Mai aus Stralsund einen weiteren Brief an den Grafen Carl Gustav von Wrangel: *Als durch Ewer Hochgrafflichen gnaden Hochvermügende recommendation die Königliche Maytt zu Schweden mein allergnädigster Koning und Herr geruhet, mir Dienst aufzutragen, so habe diese Huldenreiche recommendation ich in unterthanigem respect so vielmehr mit danckbarem gemüte zu erkennen, als viel dieselbe meinen meriten zuvorgekommen, und da pflicht und schuldigkeit mich anweyset solcher mir zuvorkommenden gnaden mit unterthanigem Danck und Dienst nachzueylen, so untersuche ich schuldigst mittel und Wege, der Allerhogstgedachten Koniglchen Maytt und Ewer Hochgrafflichen gnaden mich einen allerunterthanigsten und unterthanigen Diener finden zu lassen und das iennige in dienstbarer auch standhafter treu gehorsambst zu verrichten, wozu der Allergnädigster Koniglicher wie auch Ewer Hochgrafflichen gnaden gnediger Will und befehl mich anzuweyssen belieben tragen wird. Da ich auch mich zeitiger zu Dienst sistiren sollen, bitte ich solchen Verzug aus dem das voriger bedienung ich zeitiger nicht abkommen können entschuldiget zu achten und in dero Hochgrafflichen gnaden und Hülden mich unausfallig zu behalten, allermaßen drein zu verbleiben ich mit gehorsamen Diensten und getrewer devotion mir werde angelegen sein lassen, inzwischen und alle Zeit Ewer Hochgrafflichen gnaden der vielgütigen obsicht Gottes zu allem Hoch und Wollergehen befehlend auch verbleibend Ewer Hochgrafflichen Gnaden*

*Unterthaniger Treugehorsamer Diener*

*Christoph Krauthoff*

*D Stralsund den 26 May Ao 1664<sup>137</sup>*

Am 27. Mai ist Krauthoff wieder in Trollenhagen und klagt in der Antwort auf das Schreiben seiner Kollegen Räte in Schwerin, das ihm der Kammerbote überbracht hat, über seine Dienstanforderungen und die Gefahr durch die Androhung von Prozessen der Ritter- und Landschaft gegen die Schwerinschen Räte. Dazu habe er in Güstrow erfahren, dass die Justizkanzlei in Wismar für die Eintragung des Landgutes seiner Frau eine unvorhergesehene Forderung von 1500 Reichstaler stellt, die der Erblasser Völschow offen gelassen hat, weil er ein Vermächtnis seiner Mutter von 1500 Reichstaler aus *frommen Gründen* übergangen hat, das nun von den Erben gefordert wird. Obwohl ihr Teil des Vermächtnisses bereits bezahlt ist, sollen sie es nun doppelt zahlen. Zur Unterstützung seiner Frau müsse er diese Auseinandersetzung führen. Dadurch sei er neben seinem Dienst so eingespannt, dass er beides nicht schaffen kann. Er habe dem Marschall schon vor zwei Monaten die Sorge der Schwester seiner Frau mitgeteilt, dass die Güter verloren gingen, wenn er nicht käme. Weil aber seine Bitte, ihm 14 Tage Urlaub zu gönnen, abgeschlagen wurde, musste er selbst einen *Abtritt* nehmen. Denn er habe es für Frau und Kind als unverantwortlich erachtet, den Problemen von ferne zuzusehen.

---

<sup>137</sup> Notiz: Dem Hoherleuchteten Hochgebohrnen Graffen undt Herren, Herrn Carl Gustav Wrangel dero Konigl. Majest. undt Reiche Sweden Raht, Reichs-Admiral und Konigl. Lieutenant General über dero Armeen undt Militair Estat in Teutblandt wie auch General Gouverneur in pommern undt Oberlandrichter über Uplandt, Graffen zu Salmis, Freyherrn zu Lindeberg und Ludenhof Herren zu Skokloster, Bremervörd Wrangelsburg Spycker, Eckebyhoff undt Greiffenberg mein gnadiger Graffen undt Herren. Stralsund den 26 May Ao 1664.

Wackerbarth antwortet am 30. Mai, er habe verstanden, was Krauthoff vermitteln wollte. Ihre Absicht sei aber nicht gewesen, Nachrichten über seine Privatangelegenheiten zu erhalten *oder Ihm zu verdencken, daß Er seiner und seiner Liebsten wohlfart möglichster maßen beobachten möge*, aber weil ihm als Kanzler im Vertrauen das Direktorium der Geheimen Räte und des Herzogs *wichtigste angelegenheit Ihrer Regierungsfeinde* übertragen wurden, und er auch gern die Verhandlungen in Rostock übernommen und damit wegen seiner Expertise große Hoffnung vermittelt habe, haben sie ihn gebeten, seine Rückkehr zu beschleunigen. Aus seinem heutigen Schreiben haben sie *weinig zuverlässiges* entnommen, aber vermuten auch nicht, dass er seine Pflicht und die ihm im Vertrauen übertragenen wichtigen Angelegenheiten durch sein Ausbleiben ins Stocken geraten lassen und dadurch Missdeutungen zu seinem eigenen Nachteil verursachen wird. Sie können ihm auch nicht vorenthalten, dass sowohl in Schwerin, auf dem Lande und in Wismar sein Ausbleiben mit der Annahme anderer Dienste in Zusammenhang gebracht wird, hoffen aber, dass er sich an sein hohes Amts erinnert und durch seine Rückkehr alle Nachreden widerlegt, die zunehmen, weil er nicht seine ganze Familie mitgenommen und auch alle Möbel und Hausrat entfernt hat. Deshalb ersuchen sie ihn nochmals, sich ohne Umschweife zu äußern, was sie von seiner Rückkehr verbindlich zu erwarten haben, damit sie dem Herzog Bericht erstatten und sich von aller Verantwortung befreien können.

Krauthoff scheint sich nach Neubrandenburg zurückgezogen zu haben. Seine nächsten Briefe kommen von dort. Er schreibt an die Räte über seine Enttäuschungen und den Rücktritt von seinem Amt, zuerst am 6. Juni, nachdem er ihr Schreiben vom 30. Mai durch einen Kammerboten empfangen hat, in dem er zu einer Aussage aufgefordert wird, ob er sein Kanzleramt und die ihm anvertrauten Aufgaben aufgeben will, denn durch *das geschrey in der Statt und auff dem Lande* und die Bewegung einiger seiner Möbel sei die Vermutung von anderen Diensten aufgekommen. Seine dienstliche Antwort darauf ist, dass er sich vorgenommen hat, ihrem *gnadigsten Fürsten und Herrn* die Hauptursache seines Rücktritts selbst zu melden. Wenn sie aber glauben, eine Eröffnung seiner Intention stehe ihnen zu, dann zeige er ihnen, warum sie seine Rückkehr nicht in seinem Willen, sondern in seinem Können zu suchen haben: an erster Stelle stehe seine *unertragliche Dienstbelastung*. Es sei ihnen bekannt, dass der Herzog kurz nach dem Beginn seiner Regierung mit 26 Prozessen beim Kaiserlichen Reichshofrat und der Reichskammer zu Speyer befasst war, in denen Fürsten und Verwandte, Ritter- und Landschaft des Herzogtums Mecklenburg, die benachbarte Reichsstadt und schließlich Privatleute versuchten, einen guten Platz auf der Pfandtafel zu erhalten, so dass sich die Zahl solcher Mandatsprozesse auf 34 erhöht habe. Der vor der Übernahme seines Amts zuständige Rat Mithoff<sup>138</sup> ist ein halbes Jahr später suspendiert worden, so dass er nicht nur diese vielen Prozesse, sondern auch das Direktorium der Geheimen und der Jutizkanzleien und viele Beziehungen in und außerhalb des Herzogtums betreuen musste. In seiner eineinhalbjährigen Dienstzeit haben seine Diäten so zugenommen, dass er mehr als ein Jahr Expeditions-Diäten abrechnen kann. Die Expedition war allein ihm aufgebürdet und wurde trotz seiner Eingaben nicht geändert. Sein Dienst sei manchmal beschwerlich gewesen, ist aber seit geraumer Zeit immer gefährlicher geworden. Denn es ist bekannt, dass für ihn und die Geheimen Räte höchst strafbar ist, bei Abwesenheit eines Herzogs außerhalb seines Herzogtums gegen ein kaiserliches Mandat zu handeln. Da er aber vom Herzog mit vielen Mandaten beauftragt wurde zu vermeiden, dass die kaiserlichen Mandate wirksam werden, habe er sich besonders sorgsam bemüht, ein längst anerkanntes kaiserliches Urteil so zu verhüten, dass den kaiserlichen

---

<sup>138</sup> Daniel MITHOFF (auch MIETHOFF) \*19.7.1595 - +1673. 1659 - 1661 Kanzler.

Richtern gebührender Respekt verbleiben konnte. Zulässig konnten die Urteile teils durch *partition theils durch exception*, teils durch *gütlichen Vergleich* rückstellig gemacht werden, wie seine Unterlagen bezeugen.

Die anstehenden kaiserlichen Urteile für Herzog Gustav Adolph und die Ritter- und Landschaft wegen der Privilegien und Reversalien und die damit verbundenen vielen Querelen habe er gottseidank abgelehnt, wie dem ganzen Fürstentum bekannt ist. In dem schon lange vor seinem Dienstantritt schwelenden Streit ihres Herzogs um die Güter Stintenburg und Zarrentin habe er den Herzog - auch schriftlich - gebeten, er möge sie vor allem denjenigen, die viele Jahre mit dem Einverständnis des Kaisers die fürstlichen Tafelgüter besessen haben, aber vom Herzog enteignet wurden, überlassen, zumal der kaiserliche Reichshofrat hinter diesem Urteil stand. Nach einer solchen Rückgabe wollte er sich auch bemühen, die beim Tod des herzoglichen Vaters gemachten Schulden zu reduzieren. Nachdem er aber damit erfolglos war, habe er keine andere Möglichkeit mehr gesehen als den Herzog vielmals zu warnen, dass er die Forderungen des Reichsfürsten des Niedersächsischen Kreises nicht verhüten kann.

Die lange vor seinem Dienstantritt vom Kaiser beschlossenen und den Kurfürsten und Fürsten zu Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg erteilten Urteile zu den Dotalgütern Stintenburg und Zarrentin habe er mit großer Sorgfalt abgewendet, und zwar teils durch Angebote beim Kaiser selbst und schließlich bei den kaiserlichen Subdelegierten in der Diät zu Hamburg durch ein Restitutionsangebot. Der Herzog habe sich von seinen Argumenten überzeugen lassen. In der Sache des Testaments des Fürstvaters und der Alimente der fürstlichen Herren und Fräulein Geschwistern habe er einen Vergleich versucht, da aber die Summe der Alimente vor kurzem durch den Kaiser zur Auszahlung bestätigt wurde, ist er machtlos.

Er sollte auch besonders die fürstliche Ehesache, das 1660 unter dem Vorsitz des Kanzlers Daniel von Mithoff gegen die Ehefrau des Herzogs erfolgte Konsistorialurteil abwenden, habe aber dazu keine Möglichkeiten gefunden. Er sei wegen eines Befehls zur Verfassung einer solchen Verteidigungsschrift von Anfang an dermaßen bestürzt gewesen, dass er sich *viel hundert mahl ausser dienst eines Cantzlers in die allerwiedrigsten station in den Tod an stat lebens gewünschet*, wie sie in dem entsprechenden Ratsprotokoll finden werden.

Ihr Fürst habe ihnen vor seiner Abreise nach Frankreich den Befehl gegeben, dass jeder der Geheimen Räte das tun solle, was er ihm aufträgt. Das Unterlassen eines Befehls kann der Fürst an einem am Ort lebenden Diener nicht übersehen; darum ist die Gefahr des Unterlassens leicht zu verstehen. Die versteckte Gefahr der ihm allein gegebenen Befehle durch die von ihm geforderten Manifeste kann sich leicht gegen ihn richten. Dazu komme die Gefahr, dass mit Hilfe des französischen Königs Prozesse und Urteile aufgehoben werden sollen. Die Gegner haben nicht nur die Urteile erstritten, sondern der Kaiser hat auch unsern Abgesandten in Regensburg zum endgültigen Bescheid gegeben, die Justiz zu beachten wie es ihr allerhöchstes kaiserliches Amt erfordert. Im Falle der enteigneten Inhaber der Ämter und Tafelgüter habe er die Entscheidungen des kaiserlichen Reichshofrats seinem Fürsten nur *geruhsam* beschreiben können. Deshalb ist es jetzt höchst bedenklich, etwas anderes zu manifestieren.

In Bezug auf die Dotalgüter Stintenburg und Zarrentin habe er sich um eine Restitution bemüht. Da der Fürst geäußert habe, sie behalten zu wollen, sei eine Anmaßung zu verteidigen ihm unmöglich, besonders aber gefährlich. Er würde große Feindschaft erwecken, wenn er für die Matrimonialsache nach Befehl der Fürsten von Anfang bis Ende ein Manifest erstellen würde,

zumal bekannt ist, wie die hohen fürstlichen Verwandten der ersten Ehefrau des Fürsten, besonders nachdem sich der Herzog neu vermählt hat, den Ehescheidungsprozess anzugreifen und zu annullieren, sich in offenen Schriften bedrohlich vernehmen lassen.

Als getreuer Diener habe er den Herzog vor einem halben Jahr vor Beleidigungen gewarnt, die bei vielen evangelischen Fürsten aus der päpstlichen Erklärung entstünden und ihn um die Rückholung möglichst vieler der bereits verteilten Exemplare gebeten, um einen Schaden zu verhüten. Jetzt aber solle er selbst alle Eheverhandlungen durch ein Manifest rechtfertigen. Das wäre bedenklich, weil es für die Stände des Heiligen Römischen Reichs, die einem weltlichen Oberhaupt unterliegen, nicht üblich ist, ihre Rechtsangelegenheiten durch Manifestschriften zu verteidigen, anders als bei souveränen Potentaten, die nur Gott zum Richter haben und deshalb berechtigt sind, uns ihre Rechtsfälle durch Manifeste zu präsentieren.

Er zweifele nicht, dass die Herren verstehen, nachdem er ihnen seine sorgfältigen Versuche, die Auszahlungen zu verhindern, ins Gedächtnis gerufen hat, dass diese als gefährlich einzuschätzen sind. Der Herzog habe zwar ein anderes Urteil erhofft, aber die nach Regensburg geschickten Räte, die dem Kaiser durch Eide verpflichtet sind, würden keine Aufhebung der gefälltten Urteile erreichen und dürften auch die Rechtsprechung des Reichshofrats nicht mit Schriften anfechten. Der Herzog habe ihm befohlen, jeglichen Anspruch durch ein Manifest zu rechtfertigen und ihm ein solches Manifest nach Frankreich zu schicken, weil sich der König von Frankreich für ihn einsetzen wolle. Wenn der Herzog auch von seinen Räten sicher weiß, dass eine Aufhebung der Urteile unmöglich ist und es trotzdem mit Manifesten angefochten werden soll und dazu noch mit dem Beistand des französischen Königs, ist das höchst bedenklich, aber für den Verfasser eines solchen Manifests sehr gefährlich und aufgrund von Reichsabschieden strafbar. Wenn der Herzog in den letzten zwei Monaten einen Befehl nach dem anderen an ihn ergehen lassen hat, solche Manifestationsschriften nicht nur auszufertigen und nach Frankreich zu schicken, sondern sie auch einem Gesandten, der von Frankreich nach Schweden reist, und auch unserm in Wolfenbüttel erwarteten Gesandten Heys, zu übermitteln, sehe er diese Kommunikation als sehr bedenklich an, wenn die Schriftstücke z. T. so sein sollen, dass alle Prozesse durch den französischen König verhindert werden, ihm aber allein die Rechtfertigung bleiben solle. Eine Anfechtung der fürstlichen Matrimonialsachen durch ein außergerichtliches schriftliches Manifest wird dem, der dazu federführend sein soll, unzweifelhaft zur Gefahr. Deshalb suche er jede Gelegenheit, von dieser Diskussion befreit zu werden, wozu ihm die von ihm *selbst belibte beziehung der Landtags Zeit zu Rostock* diene. Der Herr Marschall habe wegen der Delegation aus Frankreich in einem Spezialschreiben von ihm gefordert, den Rostocker Dienst für die französische Delegation zu verlassen. Er habe es dagegen *dienlicher* gefunden, die Kommunikation zu ihrer eigenen statt der anderen Verantwortung auf sich zu nehmen.

Ihnen als Geheimen Räten sei das alles zum Großteil bekannt, so dass Sie die Ursache seines Ausscheidens und die Bedingung für seine Rückkehr Ihrem *hohen Verstande nach* leicht begreifen. Er möchte aber hinzufügen, dass er dem Herzog entsprechend seiner Bestallung angemessen gekündigt und um Entlassung gebeten hat. Als Antwort habe er nur den Beschluss erhalten, dass er als vornehmer Minister aus erheblichen Ursachen nicht entlassen werden könne. Seine Gründe seien aber seine Freiheit, die Beschwerlichkeit und vor allem die Gefährlichkeit seines Dienstes. Dazu komme das geringe Salair von 600 Reichstalern. Er würde gern ihre Meinung über die Hauptursache, die Gefährlichkeit, vernehmen und wie sie ausgeräumt werden könnte. Dazu bitte er sie dienstlich um eine Antwort.

Am 8. Juni richtet er ein weiteres Schreiben an den Marschall Wackerbarth, in dem er nicht weiter auf die Gefahr seines Dienstes eingehen, sondern nur darauf hinweisen will, dass die herzoglichen Rechtsprozesse aussichtslos sind, nachdem alles Denkbare versucht wurde, bis das Kaiserliche Gericht die Restitution erklärt hat. Die Kaiserliche Majestät hat öffentlich erklärt, dass die Vollstreckung ihrem Kaiserlichen Amt obliege und unvermeidlich sei. Eine beabsichtigte Rückgabe der fürstlichen Dotalgüter *Stinchenburg und Sarrentin* mit einem schriftlichen Manifest zu fordern wird für den Schreiber gefährlich sein. Weil er als Autor für alle Ziele und Worte verantwortlich sein soll, gibt er den Herren die Gefahr und die Vernünftigkeit seines Rücktritts zu bedenken und auch, dass alle Akten ordentlich verwahrt und verschlossen in seiner Stube durch den Archivar zugänglich sind.

Diese Schreiben samt Schnobels Bericht schicken die Räte an den Herzog nach Paris weiter. Dort nimmt sie sein geheimer Kammersekretär Matthias Burmeister in Marlou<sup>139</sup> von der Herzogen-Gemahlin<sup>140</sup> in Empfang und leitet sie am 20. Juni durch Eilpost an den Herzog weiter, der bereits am 13. Juni nach Schwerin zurück gekehrt ist. In seinem Anschreiben drückt er seine Bewunderung für den Kanzler aus und seine Bestürzung über den Weggang des Mannes, dem in Abwesenheit des Herzogs *die Regierung mit anvertrawet gewesen* ist und dem er nicht nur Treue trotz persönlicher Unannehmlichkeiten, sondern auch Expertise bescheinigt. Einen solchen erfahrenen Kanzler wieder zu finden, hält er für äußerst schwierig.

Als Herzog Christian Louis aus Frankreich in Schwerin eingetroffen ist, scheinen Marschall Wackerbarth und die Räte erleichtert, dass er wegen Krauthoffs Abwesenheit nicht erzürnt ist. Sie schreiben am 17. Juni 1664 an Krauthoff, dass sie aus seinem Schreiben vom 6. Juni ersehen haben, wie sie die Ursache seines *Abreisens* und die Bedingung seines *Wiederkommens* verstehen sollten. Sie wollen ihrem Kollegen, dem Herrn Kanzler *in Dienstgeflißener Wohlmeinung nicht vorenthalten*, dass der Herzog nach seiner glücklichen Rückkehr am 13. Juni abends sofort nach der Rückkehr des Kanzlers gefragt habe. Sie hätten berichtet, dass er auf die Güter *seiner Liebsten* zur Regelung seiner Angelegenheiten fahren musste und dass sie ihm auch geschrieben hätten, damit er schneller zurückkommt. Die Ursache seiner Abreise und die Bedingung seiner Rückkehr hätten sie aber nicht verstanden. Sie vermuten, dass eine der Hauptursachen sein könnte, dass ihm zu viel übertragen wurde, dessen Ausführung ihm nicht nur zu schwer, sondern auch unmöglich ist, weshalb ihn Gefahren bewogen haben könnten, sich zu entfernen. Darauf habe der Herzog in gnädigem Vertrauen gesagt, dass er den Kanzler oder einen seiner getreuen Räte und Diener nicht belasten oder Unmögliches befehlen wolle, sondern sie so behandeln, dass sie keinen Grund für einen Abschied haben. Das sollten sie dem Kanzler *in dienstlichem Vertrauwen antworten und zugleich bitten*, seine Rückkehr zu beschleunigen, um den Herzog zufriedenzustellen und Respekt

---

<sup>139</sup> Schlösschen bei Paris

<sup>140</sup> Herzog CHRISTIAN, der sich häufig in Frankreich aufhält und sich dort den Zweitnamen Louis gibt, hat 1664 heimlich – seine erste Ehe ist noch nicht rechtskräftig geschieden – gegen den Willen des französischen Königs und der mecklenburgischen Verwandten, mit Zustimmung des Papstes, Isabelle Angélique de Montmorency \*1627 - +1695 Paris geheiratet, Witwe des Herzogs von Chatillon, der ein Duell nicht überlebt hatte. Die familiären Auseinandersetzungen werden vor dem Reichskammergericht ausgetragen. So ersucht 1664 Herzog Carl von Mecklenburg *die Stände zu Regensburg, bey Kayserlicher Majestät zu intercediren, daß dero Confirmation über die Päbstliche indult, die erste Gemahlin zu verlassen und eine andere sich anzuvertrauen, annullirt, der König in Frankreich aber ersucht werden möge, die Heurath der Duchesse de Chatillons zu inhibittiren und Hertzogin zu Mecklenburg, Christina Margaretha, bedanckt sich gegen die Stände zu Regensburg, daß sie sich ihrer, wegen eines Mandati Cassatorii über die ausgewürckte Kayserliche Confirmation der Päbstlichen Dispensation dero Gemahls mit der Madame de Chatillon, angenommen, und bittet, sie wollen aus dieser Sache, welche kein Ehe- sondern Güter-Streit ist, Reichs-Gravamen machen, und Kays. Maj. dadurch zu dero Abhelffen bewegen.* Des Herzogs Christians Brüder verfassen noch im selben Jahr ein *Patent an die Fürstl. Mecklenburg-Schwerinsche Ritter- und Landschaft, darinnen sie ihres Hn. Bruders Ehescheidung und Vermählung vor nichtig halten.* (In: Vollständiges und Nutzliches Über die bißhero außgegangene Der Römisch. Kayerliche Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände/ Chur- und Fürsten/ Graffen/ Herren und Städte Publicorum ... Franckfurth am Mayn Anno MDCCII. Google-Digitalisat) Die Ehe brachte Christian kein Glück und auch nicht die erhoffte Verbesserung seiner finanziellen Situation. Es gelang ihm erst 1673, sie nach Schwerin zu holen, aber trotz einer extra für sie eingerichteten katholischen Kapelle hielt sie es in der Provinz nicht länger als zwei Jahre aus.

und Anerkennung zu erhalten und dadurch unangemessene Vorwürfe und falsche Urteile zu widerlegen. Als seine Mitkollegen wollen sie sich auch jeder negativen Meinung enthalten. Alles meinen sie ehrlich.

Mit gleicher Post erhält Christoph Krauthoff ein Schreiben des Herzogs Christian Louis, der ihm mitteilt, dass er *glücklich* und *gesund* abends in Schwerin angekommen ist, und dass die Räte ihm berichtet haben, er sei wegen seiner Privatangelegenheit verreist. Nun aber hoffe er, dass das erledigt ist und er wegen der übrigen Dinge die entsprechenden Anweisungen gegeben hat. Er erwarte seine schnelle Rückkehr, weil er seinen Rat in seinen Angelegenheiten braucht. Unterschrieben haben Christian Louis und sein Sekretär Gottfried Cretschmar<sup>141</sup>

Am 20. Juni 1664 möchte Krauthoffs Schwiegersohn Joachim Schnobel die Verantwortung für die Schlüssel zur Amtsstube abgeben, wie er an den Hofmarschall und an die Räte schreibt: Sie hätten ihm nach dem Fortgang des Kanzlers befohlen, die Schlüssel zu seinem Haus von dem Mädchen, dem sie anvertraut waren, zurückzunehmen und *gute Leuthe ins Hauß zu lassen*, damit die vorhandenen Akten geschützt sind. Er habe auf seine Kosten zwei Leute eingestellt, die im Falle schlechten Wetters dafür sorgen, dass kein Regen die Akten beschädigt. Letzten Sonnabend sei er wegen des langen Schlagregens selbst in das Haus gegangen, um nach Lecken zu sehen. Jetzt findet er Niemanden mehr, der nachts im Haus sein kann, und seine Wohnung ist weit entfernt. Deshalb bittet er die Herren zu verfügen, dass er die Schlüssel den beedeten Ministern zurückgeben kann.

Am 24. Junij 1664 antwortet Christoph Krauthoff dem Marschall und den Geheimen Räten in einem persönlichen Brief aus Neubrandenburg. Darin kündigt er auch den Rücktritt von seinem Dienst und eine Berufung des schwedischen Königs, vorläufig als Rat von Haus aus, an. Seine Beweggründe fasst er noch einmal zusammen: Es liege ihm daran, für seine Dienste Respekt und Anerkennung zu erhalten, die auch mit beglaubigten Veröffentlichungen bestätigt werden können, er erinnert die Kollegen an geheime Sitzungen, in denen er sich oft aus seinem eigentlich honorablen Dienst den *niederträchtigsten* Stand gewünscht hat; Grund seiner Kündigung seien die mit seinen Aufträgen verbundene Furcht und sichtbare Gefahr; er habe seine Kanzlerschaft bereits angemessen gekündigt; es sei ihm klar, dass er als Bürgerlicher in den *honorablen* Aufträgen keinen höheren Grad als das Kanzleramt erreichen kann; er findet in seinem Leid keine Unterstützung, außer dass *ab- und niedertreten*, das ihm sehr zu Herzen gehe. Er habe die vielen Widrigkeiten des Herzogs mit zulässigen Mitteln abzuwenden versucht, z. T. auch verhindert, was auch für ihn selbst nachteilig war; das mag von solchen Aufgaben nicht abschrecken, ist aber für ihn mit einer Gefahr vermischt; zu den Gerüchten verschweige er den Herren nicht, dass der König von Schweden<sup>142</sup> ihm einen Dienst anbieten will, und er angesichts der Tatsache, dass die Erbgüter seiner Ehefrau im schwedischen Herrschaftsgebiet liegen, durch seine unendlichen Aufgaben, von denen er keinen Urlaub erhält, Schaden nehmen. So habe er das königliche Angebot dankbar ergriffen, aber gebeten, den Dienst vorläufig auf eine Ratsstelle von Haus aus zu beschränken, was der König *ohne Eydliche Dienstverbindlichkeit allergnädigst bewilliget* hat. Zwei Bestellungen als Rat von Haus aus sind vereinbar, wenn der Herzog seinen Dienst in zulässigen Verhandlungen wünscht.

---

<sup>141</sup> Gottfried CRETSCHMAR ist Geheimer Rat und Lehns-Sekretär des Herzogs Christian von Mecklenburg-Schwerin.

<sup>142</sup> Karl XI. (\*24.11.1655 – +5.4.1697), Sohn Karls X. Die Regierungsgeschäfte übernahm er selbst erst am 18.12.1672. Bis dahin regierte er unter der Vormundschaft seiner Mutter Hedwig Eleonora von Schleswig-Holstein-Gottorf und der fünf höchsten Staatsbeamten.

Am 25. Juni 1664 leitet Marschall Otto von Wackerbarth das Schreiben an den Herzog weiter und fragt nach seiner Meinung. Sie selbst seien unsicher, wie weit der Kanzler Krauthoff einzusetzen ist. Im Moment zweifeln sie an seiner Rückkehr, möchten aber die ihm anvertrauten Briefe und Akten durch einen Notar sichern lassen. Dazu erwarten sie eine herzogliche Verordnung.

Vier Wochen später, am 23. August 1664 bittet ein enttäuschter Marschall Wackerbarth Christoph Krauthoff um die Rückgabe von Akten; die Hoffnung auf dessen Rückkehr hat er offensichtlich aufgegeben. Er habe nach Krauthoffs letztem Schreiben vom 8. Juni erst jetzt geantwortet, weil sie immer noch angenommen haben, er würde sich für seine Rückkehr entscheiden. Nun aber möchten sie ihm nicht vorenthalten, dass sie gehofft haben, dass er als Fürstlicher Kanzler, dem die wichtigsten Angelegenheiten anvertraut worden waren, wenigstens die Verhandlungen in Rostock, die er selbst geschätzt habe, zu Ende geführt und berichtet hätte. Sie sind neben anderen Dingen wegen seines unverhofften Ausscheidens so sehr *in confusion* geraten, dass sie keine zuverlässigen Informationen darüber haben oder geben können. Noch seien ihnen seine Motive nicht klar, aber sie beklagen, dass er Bedenken hat, ihnen als aufrichtigen Kollegen diese Bedenken mitzuteilen. Zwar habe er ihnen in seinem Schreiben gemeldet, dass seine Akten alle in seinem Büro ordentlich verwahrt und verschlossen zu finden sind, dass der Archivar sie finden kann, aber es werden laut Archivar ihm ausgehändigte Schriftstücke noch gewünscht, besonders ein Originalschreiben des Herzogs, das er am 23. April mit nach Rostock genommen hat, sowie die Beilagen an die Königliche Majestät und Chur Mainz wegen der Warnemünder Schanze, von den Regensburger Gesandten übergebene Denkschriften und ein Originalschreiben der fürstlichen Witwe zu Grabow vom 6. Juli 1659. Gewünscht werden auch einige der von ihnen unterschriebenen Protokolle aus dem Geheimen Rat. Deshalb ersuchen sie ihn dienstlich, er möge bald die Originalschreiben und Protokolle der geheimen Kanzlei, die er noch findet, zurückgeben, damit sie wieder den Akten zugeordnet werden können.

Dieses Schreiben erreicht Christoph Krauthoff am 3. September in Neubrandenburg durch einen Kammerboten. Sechs Tage später, am 9. September, fasst er seine aufgelaufenen Enttäuschungen und Sorgen im Kanzleramt in einer Antwort an die *hochedelgebornen gestrengen und mannfesten, auch wolledlen, hochgelarten, hochgeehrte* Herren noch einmal zusammen, ein Zeugnis seiner dienstlichen und privaten physischen und psychischen Überforderung. Sein Ton ist bitter, wenn er ihnen falsche Unterstellungen und Fehler bei ihrer professionellen Arbeit bescheinigt. Dem Unverständnis seiner Kollegen für seine Resignation aus dem Amt begegnet er mit einer ausführlichen Beschreibung seiner Arbeitsaufträge, für die er keinerlei Unterstützung der Kollegen erhalten habe: Er habe in ihrem Schreiben vier Themen gefunden: 1. Weil die Herren seine Rückkehr erwartet hätten, hätten sie mit einer Antwort auf sein Schreiben vom 8. Juni gewartet; 2. Das Beitragswesen sei in Konfusion geraten und sie seien ohne Information geblieben, weil er die Verhandlungen in Rostock unverhofft und ohne Bericht verlassen hätte; 3. Die wirklichen Motive seines *abtritts und ausbleibens* seien ihnen nicht bekannt und sie klagen, er hätte Bedenken gehabt, sie ihnen mitzuteilen; 4. Es fehlen einige der ihm übergebenen Schriftstücke der geheimen Kanzlei, wie ein Originalschreiben an die Stadt Rostock, ein Originalschreiben von 1659 an die fürstlichen Witwe zu Grabow, einige Protokolle aus dem Geheimen Rat, die er zurückgeben möchte.

Er bittet sie, ihnen in Erinnerung rufen zu dürfen, was ihnen nicht unbekannt sein dürfte. Weil sie als Geheime Räte bestens dazu befähigt sind, zweifle er nicht, dass sie ihr Vorurteil ändern werden, wenn sie sich erinnern, wie er zu seinem Verhalten genötigt wurde. Dann wäre ihr Missmut vorbei und er selbst von der Unterstellung befreit. Er erinnert sie, wie es zu seiner

Kanzlerschaft kam und schildert die unzähligen unerledigten schwierigen Mandatsprozesse an den beiden höchsten kaiserlichen Gerichten gegen den Herzog, die er bei Amtsantritt vorgefunden hat, weil sein Vorgänger Daniel Mithoff die Klagen verzögert hat. Die kaiserlichen Mandatsprozesse beruhten auf Klagen teils fürstlicher Verwandter teils von Kommunen, aber auch privat. Zu Beginn seiner Kanzlerschaft habe er die angehäuften Mithoffschen Klagen verwerfen müssen, um Gefahr abzuwenden. So sei es ihm gelungen, Klagen von Herzog Gustav Adolph abzumildern, in einem Mandat um etliche Tonnen Gold ein kontradiktorisches Urteil erreicht, die Klage der Ritter- und Landschaft abzutun, ein Einvernehmen zwischen Herrn und Untertanen herzustellen und einen Vergleich für das Gut Stintenburg zu erreichen. Besondere Schwierigkeiten haben die Prozesse um die fürstlichen Erbschaften und Verträge um die Tafelgüter verursacht, zumal der Herzog sich in Frankreich befand und keine Abstimmung möglich war.

In einer Privatklage um die fürstlichen Güter konnte er sein Ziel nicht erreichen, weil die Privatgüter trotz vorliegender kaiserlich bestätigter Verträge nach Herzog Christians Regierungsantritt enteignet wurden. Wegen der kaiserlichen Befehle zur Wiederherstellung habe er den Fürsten vielfach schriftlich und mündlich zur Zurückhaltung gemahnt. Nach einer Restitution wollte er *ein levamen ex jure Feudali et pacto Familia* erstreiten und die väterlichen Schulden reduzieren. Der Vorschlag wurde vom Herzog zwar akzeptiert, aber nicht die Vorgehensweise. Sein vorgelegtes Manuskript wurde vom Herzog und allen Räten unterschrieben und an das Gericht in Wien geschickt. Kurz danach meldete der Herzog Bedenken, weil es für die Rückforderungen unzulänglich sei. Bald schon folgten die Forderungen der Fürsten des Niederächsischen Kreises zur Vollstreckung, und da diese in Abwesenheit des Herzogs an die Räte gestellt wurden, habe er dem Herzog die Begründungen für eine Notwendigkeit der Restitution und die unangenehmen Folgen einer Exekution nach Frankreich übermittelt. Doch die einzige Antwort war, dass er die Exekutionen in Verzug bringen solle. Er sah sich also zwischen zwei verschiedenen Forderungen: den kaiserlichen Mandaten Folge zu leisten, obwohl sie an den abwesenden Herzog gerichtet waren und das fürstliche Gebot, die kaiserlichen Vollstreckungen zu verzögern. Schließlich wollte auch noch der französische König bei der Abwendung der Exekutionen behilflich sein. Was das bedeuten würde, wollte er sich nicht ausmalen.

Statt auf ihre Bitte zur Restitution einzugehen, erhielten die Räte den Befehl zum Widerstand und ihm selbst wurde befohlen, zu allen fürstlichen Prozessen ein Manifest zu schreiben. Davor hatte der Fürst schon den Räten und abgesandten Kollegen beim Reichstag befohlen, sie sollten vor allem andern beim Kaiser eine Aufhebung der Kassation bewirken, wenn sie die fürstliche Gnade behalten wollten, was die Abgesandten für unmöglich hielten. Die Verfassung von Manifestationen habe er für gefährlich gehalten, weil sie nicht rechtmäßig waren und dem König von Frankreich überbracht werden sollten. Die Reichsverfassungen haben jegliche Rechtsschriften verboten, in denen jemand der Provokation beschuldigt wird, und erklären den Verfasser für schuldig. Der jüngste Reichtagsabschied verlangt Strafe für eine Kritik an der Rechtsprechung der höchsten kaiserlichen Gerichte. Und Kaiser Karl V. hat ausländische Einsprüche durch allgemeine Schriften untersagt. Der Befehl des Herzogs gab ihm Lektionen für sein Verhalten in der Schriftfertigung vor, die für Form und Art des Schreibens bestimmend waren. Die Reichsabschiede aber waren für ihn eine Mahnung, solche Schreiben zu verfassen. Er als ohnmächtiger Diener konnte vom Herzog keine Unterstützung erwarten. Und obwohl er dem Geheimen Rat das ihm zuwachsende Unheil vor Augen führte und erklärte, er könnte und wollte solche Schriften nicht verfassen, fand er bei seinen Kollegen keinerlei Unterstützung bei der Korrespondenz mit dem Fürsten, weshalb die Befehle aufrecht erhalten blieben. Danach erhielt er einen neuen Befehl, dass

er die Matrimonialsache des Herzogs von vorne bis hinten mit einem Manifest adjustiren und dieses nach Frankreich schicken sollte. Es ging um den Anspruch der ersten Ehefrau des Herzogs im Scheidungsprozess unter Kanzler Mithoff, alle diejenigen zu bestrafen, die den Scheidungsprozess und das Eherwerben mit ihrer Zustimmung unterstützt haben. Dieser Prozess wurde vor seiner Kanzlerschaft beendet, und auch die Umstände der zweiten herzoglichen Vermählung im Königreich Frankreich seien ihm unbekannt. Deshalb ist die Manuskripterstellung beschwerlich und gefährlich.

Er habe die Herren Räte vielfach auf seinen gefährlichen Dienst hingewiesen und ihnen vor Augen geführt, dass er einer solchen Art Kanzler lieber *den niedertrachtigsten Stand* vorziehen würde, weil er vergeblich auf ihre Hilfe als Kollegen bei der Abwendung seines Unheils gehofft hatte. Diese Hoffnung habe er jedoch aufgegeben und beklage sich über die verweigerte Hilfe. Die Räte verleugneten die Ursachen seines Rücktritts. Nun habe er einen neuen Anlass für die Beschleunigung seines Rücktritts gefunden, als er den Befehl erhielt, nicht nur die Schrift anzufertigen, sondern auch einer aus Frankreich kommenden und nach Wolfenbüttel Güstrow ins Königreich Schweden abgefertigten Delegation alle fürstlichen Sachen mündlich vorzutragen. Er habe zwar versucht, sich dieser Kommunikation zu entziehen, indem er sich gerne zu den Landtagsverhandlungen in Rostock bereit erklärte. Als aber die *hochgeehrten Herren* ihm an Himmelfahrt per express die Ankunft der französischen Abordnung in Grabow ankündigten, zu der er aus Rostock aufbrechen sollte, um sie zu treffen, entzog er sich und ging auf seinen Landsitz, weil er dort sicherer in *Caula als in Aula* sein würde. Er hoffe, dass sie angesichts der Tatsache, dass die anbefohlenen Geschäfte leicht sein Glück und seine Wohlfahrt *verwüsten* können, ihm *den platz eines genothdrenkten gönnen werden*.

Ohne ihre Geduld weiter mit langem Schreiben strapazieren zu wollen, bitte er sie noch um ein wenig Aufmerksamkeit für einige Nebenursachen seines Wegbleibens: Die ihm aufgebürdeten Geschäfte waren für einen Mann zu viel. Trotzdem wurde ihm allein aufgebürdet, was von dem suspendierten Kanzler und den Räten hinterlassen wurde. Die Justizkanzlei betreute er viele Monate ohne Beisitzer allein, die geheime Kanzlei erforderte seine tägliche Anwesenheit, in der Aula imperatoris und in der Speyerschen Kammer sollte er über 30 aufgelaufene Prozesse allein betreiben, auch die Öffentlichkeit, alle kaiserlichen Subdelegierten, alle Landtage bedienen. Außerhalb musste er soviel Kritik ertragen wie der Fürst Feinde hat, innerhalb viel Kritik für seinen wohlgemeinten Rat. Einer suchte mit widrigem Rat, die Erhaltung der Dotalgüter Stintenburg und Sarrentin zu bestreiten und ihre Restitution zu hintertreiben, ein anderer, *welcher kaum den Schatten der Rechten gesehen auch zu keinem consilys beruffen war*, wollte obergescheit raten und suchte dazu *alle Schlüssel aus seinem philosophischen gurtel, und da ich die arbeit seines belibens nicht hochreichen konnte, übte er Rache*. Der suspendierte Kanzler Mithoff wurde ihm zur Seite gelassen, obwohl bekannt war, dass sie uneinig waren.

Seine Besoldung der spärlichen 600 Reichstaler, geringer als für die Güstrowsche Kanzlerschaft, reiche nicht zum jährlichen Auskommen. Auch die Bestimmungen seiner Bestallung wurden nicht eingehalten. Er habe vor einem Jahr seinen Dienst rechtzeitig gekündigt, aber vom Herzog keine Entlassung erhalten. Zur Ursache seines Ausbleibens könne er nicht unterlassen zu sagen, daß er in ihrem Schreiben keinen Anlass zu seiner Rückkehr gefunden hat. Sein Ausbleiben haben sie als Privatangelegenheit gesehen und gedacht, dass er nach deren Erledigung wieder in den Rat zurückeile. In ihrem Schreiben aber berichteten sie, sie hätten die Ursachen seines Wegbleibens, besonders die beschwerliche Verfassung von Schriften, dem Herzog angezeigt.

Wenn die Herren berichten, das Beitragswesen wäre wegen seiner Abreise von Rostock durcheinander geraten und sie ohne Information geblieben, muss er sie korrigieren, denn die Konferenz zu Rostock war nur wegen der Gelder im Landkasten einberufen. Ein Beschluss konnte bei der Abwesenheit des Herzogs nicht gefasst werden und die schwerinschen Delegierten konnten nicht auf eine Auszahlung der Gulden hoffen. Aus diesem Grund gaben die Herren ihm und seinem Beigeordneten Dr. Chopen den schriftlichen Befehl, sofort von Rostock aufzubrechen. Er sollte die französische Delegation treffen. Da er und sein Beigeordneter fortlaufend berichtet haben, ist ihre Konfusion wegen seines Abtritts unverständlich.

Zu den angeforderten Schriften kann er sagen, dass es für die Anleihe von Geschützen keine Schreiben an die Stadt Rostock gab. Die beiden Memorialia wegen der Warnemünder Schanze hat er gern beschafft. - Von einem Schreiben der fürstlichen Witwe zu Grabow von 1659 weiß er nur, dass der Archivar auf seine Nachfrage vermutet hat, dass die Schreiben entweder bei den herzoglichen Spezialschriften oder bei einem der Räte sein müssen, der vorher in der Sache verhandelt hat. - Von den zugehörigen Protokollen weiß er nur das, was in den öffentlichen Verhandlungsprotokollen stand. Eine Kopie hat er wie alle Herren als Beleg vom Archivar bekommen.

1665 hält sich Christoph Krauthoff vorwiegend in Trollenhagen oder Neubrandenburg auf.<sup>143</sup> Am 26. Januar beauftragt Herzog Christian Louis seinen Sekretär Leonhard Johan Krause<sup>144</sup>, in Rostock den Aufenthaltsort des Kanzlers Christoph Krauthoff herauszufinden und ihn in Neubrandenburg oder auf seinem Landgut aufsuchen und in eigenem Auftrag herausfinden, warum er ohne Erlaubnis und ihr Wissen aus seinen Geschäften von Rostock abgereist und aus ihren Diensten ausgetreten ist. Er hätte besonders die Prozesse zu den Ämtern Lübz und Crivitz bearbeiten sollen. Der Sekretär soll Krauthoff an seine Versprechen erinnern und ihm zureden, die Sache zu übernehmen, die Notdurft darstellen und dem Herzog zur Ratifikation zuschicken, *damit Wir wegen dieses so wucherischen und praeiudicirlichen Contractus - darin wieder alle gebühr die Maß als eine Reichs- und Regierenden Landeß-Fürsten allein gebührende und zustehende Regalia, Zölle Jus patronatis und dergleichen Hoheiten und gerechtigkeiten privat Leute verschrieben und überlaßen seyn.* Krauthoff möge sich zur Übernahme bereit erklären, weil er damit noch seinen Eiden verpflichtet ist und sich damit von dem Vorwurf seines unverantwortlichen Rücktritts befreien kann. Er könne sicher sein, dass seine Person in der Arbeit vor dem von Leesten geheim bleiben soll. Krause möge Krauthoff auch an die Rückgabe der Briefe und Akten erinnern, die er noch bei sich hat. Seine Kommission solle er geheimhalten.

Am 14. Februar bittet Herzog Christian Louis die Schwerinschen Räte um ihre Meinung nach dem Treffen seines Sekretärs Krause mit Christoph Krauthoff. Er möchte wissen, welche Antworten er vom Kanzler bekommen hat, wozu er sich erboten hat und was er wegen der Akten wünscht, also was zu tun ist, welche Akten ihm anzuvertrauen sind, die man sicher wiederbekommen könne. Alles soll absolut geheim gehalten werden. Auch soll der Sekretär berichten, was für eine Reise ihr Rat Dr. Redeker zum Grafen Wrangel vorhat. Bei dieser Gelegenheit könne ihm ein Kompliment gemacht und ihre Zuneigung bestätigt werden. Der

---

<sup>143</sup> Frau Cantzlersche Krauthoffesche ist am 12. Februar 1665 in Neubrandenburg Taufpatin für Tochter Emerentia des Bürgermeisters Thomas Hille. KB St. Marien Neubrandenburg.

<sup>144</sup> Leonhart Johan CRAUSE ist im August 1644 – ohne Eid – an der Universität Rostock immatrikuliert, d. h. er ist um 1630 in Rostock geboren.

Herzog möchte auch gern schriftlich aufgesetzt haben, was dem Dr. Redeker anvertraut und aufgetragen, was ihm zur Ratifizierung zugeschickt werden kann.

Am 16. Februar informiert Otto von Wackerbarth den Herzog über die Konsultation der Räte. Aus dem Schreiben geht hervor, dass sie nicht mehr sicher über seinen Status sind, denn sie nennen ihn manchmal ‚Canzler‘, manchmal ‚gewesener Canzler‘, im Gegensatz zum Herzog und dem Rat Redeker. Die Räte scheinen unsicher und vorsichtig über seine Einsatzwilligkeit zu sein, denn Wackerbarth schlägt vor, ihm *umb seine treu und geflißenheit .. zu untersuchen, die acta wieder die Barnewitzen Erben wegen Lübtz und Crivitz... aufzutragen*. Aber auch die noch nicht abgeschlossenen Prozesse gegen die Familie des Herzogs und seine geschiedene Frau solle er weiterführen, wobei Wackerbarth ihn mit den noch ausstehenden 300 Reichstaler Salair locken will.

Am 20.2.1665 erhält der Sekretär Leonhard Johan Krause eine offizielle Instruktion in Schönschrift mit dem Siegel des Herzogs für ein weiteres Treffen mit Christoph Krauthoff, unterschrieben von Marschall von Wackerbarth aus Schwerin: Der Sekretär soll sich in einem neuerlichen Treffen auf die *gerühmte beständige Treue und Geflißenheit des Kanzlers Krauthoff* beziehen und ihm die Akten zu den Barnewitz-Erben, betr. die Ämter Lübz und Crivitz<sup>145</sup> anvertrauen, weil er ihnen vorher seinen nützlichen Dienst angeboten hat, was er um so eher annehmen werde, weil dem Vernehmen nach sonst *die Barnewitzen Erben intendiren sollen, einen abermahligen Proceß* anzufangen. Darüber hinaus soll er ihnen für die Streitigkeiten mit dem Vater, den Brüdern und Schwestern des Herzogs eine Vorlage zu Ihrer Beratung einreichen. Wenn sie dann seine Treue geprüft haben, wollen sie ihn als Rat von Haus aus *bey vorigen Maß geleisteten Pflichten gebrauchen, auch Ihm seiner mühewaltung halber ein salarium fürstlich reichen lassen*. Wenn er auch eine Erklärung gibt, dass er die bei ihm noch vorhandenen Briefe ausliefert, wollen sie ihm seine noch rückständigen 300 Rthr auszahlen lassen. Was der Sekretär zu ihrem Nutzen verhandeln kann, übertragen sie seiner Geschicklichkeit. Er solle gehorsam berichten, wobei sie ihn schützen.

Am 23. Februar 1665 berichtet Sekretär Krause dem Herzog nach seinem Besuch bei Krauthoff in Neubrandenburg: Er habe mit dem Kanzler *wegen seines unvermuthlich undt nicht verandwordtlichen weckgehents* gesprochen und ihn dabei an seine mündlichen und schriftlichen Versprechen erinnert, dass er nach der Restitution von Lübz und Crivitz einen Schriftsatz anfertigen will, damit der Herzog von dem schädlichen Vertrag befreit wird. Zu seinem Fortgang habe er geantwortet, dass er unmöglich den geforderten Schriftsatz ausführen und ihn auch nicht entsprechend den Reichsverfassungen begründen könne, denn wenn das bekannt würde, kämen seine Ehre, Leib und Leben in Gefahr. Trotzdem habe er nicht gezweifelt, dass der Fürst ihm weiterhin gnädig bleiben werde. Zu dem Prozess zu Lübz und Crivitz habe er versprochen, diese Woche nach Wismar zu kommen und nach Erhalt verschiedener Akten pflichtmäßig Schriftsätze in allen Schuldfragen aufzusetzen, dass der Herzog *ein gdstes gefallen daran haben, auch daß Ers ehrlich undt trew mit E.D.DH. meinete*. Dabei habe er auch seine Hoffnung auf die Auszahlung seiner rückständigen Besoldung ausgedrückt und die Hoffnung, seiner Eide und Pflichten

---

<sup>145</sup> Friedrich von BARNEWITZ \*17.7.1622 - +22.9.1653, Erbherr auf Lübz und Crivitz, die einen jahrelangen Prozess vor dem Reichskammergericht gegen Herzog Christian Ludwig führten. (ARIADNE: LHAS Reichskammergericht (Prozeßakten) (1495 – 1806), Signatur 1119). Der Streit war um die Mitte des 18. Jhdts immer noch nicht beendet.

entlassen zu werden und mit dem Titel eines Rats von Haus aus begnadet zu werden. Versprochen hat er, die bei ihm noch vorhandenen fürstlichen Schreiben zurückzugeben.

Mit Datum vom 27. Februar 1665 erhält Christoph Krauthoff ein Schreiben, dass er die Sache Barnewitz wieder aufgreifen soll, adressiert an *A Monsieur le Chancelier Krauthoffen, Rostock, Enchantment, Rostock*, in Wackerbarths unleserlicher Handschrift: Der Herzog habe sich entschlossen, die Sache gegen die Barnewitz Erben gegen eine Gebühr wieder aufzugreifen und eine Klage aufzusetzen, die er dem Herzog zuschicken möchte. Am 29. Februar schreibt ihm der Sekretär Leonardt Johann Krause: er erwarte gemäß ihrer Absprache in Wismar, dass er eine Schrift zu den Barnewitz Erben verfassen und seinem Vater zusenden wird. Danach würde ihm der Herzog die gewünschten 300 Reichstaler und die Verzehrkosten in Rostock auszahlen. Am 4. April erhält Prof. Redeker von Christian Louis den Befehl, die über Joachim Krause erhaltene, versiegelte Schrift Krauthoffs zu Barnewitz zu begutachten und ihm schriftlichen Rat dazu zu geben. Redeker bestätigt dem Herzog den Erhalt am 14. April und kündigt seinen Bericht dazu an.

Im Sommer desselben Jahres ist Krauthoff noch in Neubrandenburg. Das Wismarer Tribunal bittet Herzog Gustav Adolph 1665 um Hilfe bei der Aufklärung eines Postraubes bei Kröpelin. Beklagt ist der Rostocker Postknecht Bernd Stellmann. Dazu sollen der Kanzler Krauthoff und sein Diener Johann Schnobel als Zeugen mithilfe eines Fragenkataloges vernommen und die Aussagen durch einen Notar aufgenommen werden. Da Schnobel bei seinem Bruder in Stettin ist, wird er dort vernommen. Krauthoff ist in Schwerin wegen Krankheit entschuldigt. Deshalb bittet das Tribunal am 19. Juni, seine Beamten für das Verhör auf die Güter Krauthoffs zu schicken. Am 21. Juni ernennt Gustav Adolph Kommissare zum Verhör, am 27. Juli liegt das Protokoll der Befragung auf der Plattenburg in Neubrandenburg<sup>146</sup> vor. Protokollant ist der Neubrandenburger Notar Georg Bartich.<sup>147</sup>

Bis Mitte 1666 finden sich im Landesarchiv Schwerin keine weiteren Schriftstücke zu Krauthoffs Kanzlerschaft. Dann, Ende Juli 1666, erhält der Geheime Rat und Kanzler Dr. Christoph Krauthoff sein lange erhofftes Entlassungsschreiben durch Herzog Christian Louis:

*Wir Christian Louis von Gottes gnaden, Hertzog zu Mecklenburg to. tit. Geben hiemit offentlich zu vernehmen: Nachdem wir den Ehrenvesten hochgelahrten unsern lieben getreuen Christoph Krauthoff beider Rechte Doctoren, vor einigen Jahren zu Unserm Geheimbten Raht und Canzler bestellet gehabt, derselbe auch solche charge auff sich genommen und dergestalt vertreten und verrichtet hat, daß wir mit Ihm in gnade wol content und zufrieden seyn, weil uns aber Er so erhebliche Uhrsach vorgebracht daß es seine angelegenheit nicht langer erleiden wollte, in Unserm Dienst zu verbleiben, Und darauff Uns einhalts bestallung umb gdste Dimission unterthänigsten fleißes gebührend angelanget. Alß haben wir bey Unß seinem unterthänigstem suchen jetzt staatfinden lassen, und demnach Ihn Unsern geheimbten Raht und Canzler D. Christoph Krauthoff solcher seiner bedienung in aller gnade Licentiret und erlassen Gestalt wir solches hiermit wissendlich thun und im übrigen Ihn mit Unßer fürstl. Huld und gnade bey gethan und bleiben. Dessen zu mehren Uhrkund haben wir diesen unsern gdsten Dimission- und*

---

<sup>146</sup> Angeklagt ist der Rostocker Postknecht Bernd STELLMANN. Der Kanzler Christoph KRAUTHOFF und sein Diener Johann SCHNOBEL werden als Zeugen vernommen. Siehe: 1665 Stadtarchiv Wismar, Prozeßakten des Tribunals, Rep. (1) 2905, (1) 2908, (1) 2909.

<sup>147</sup> 1665 Stadtarchiv Wismar, Prozeßakten des Tribunals, Rep. (1) 2905, (1) 2908, (1) 2909. <https://ariadne-portal.uni-greifswald.de/?s=krauthoff&strict=0&arc=15&type=crt&cont=>

*erlassungs brieff mit Unser fürstl. Hand und Insiegell corrobiret und bestettiget. Dat. auff Unserem Thumbhoff zu Ratzeburg, den 28. July s.v. Anno 1666. Christian Louis*<sup>148</sup>

Das letzte Dokument im Landeshauptarchiv Schwerin aus der Zeit von Krauthoffs Kanzlerschaft ist mit der Anmerkung versehen: *das Revers in original hat Canzler Krauthoff von sich gegeben, Nachdem Er aber in termino die Schriff eingeschickt und exkadirt, Ist Ihm das original wieder zurückgegeben worden. Ratzeburg d. 14. Aug. 1666.* Darin bedankt er sich, dass der Herzog seine Bitte um Entlassung wegen *notiger betreibung meiner in benachbarten H Fürstenthum habenden Schuldforderungen* gewährt hat und ihm die rückständige Besoldung von 250 Reichstalern gegen Quittung auszahlen will, und er die noch bei ihm vorhandenen Schreiben innerhalb von drei Wochen zurückgeben wird. Am selben Tag bestätigt er die Rückgabe aller von ihm geforderten Dokumente an den fürstlichen Sekretär, wie er am 29. Juli eidlich versichert hat. Damit ist seine mecklenburgische Kanzlerschaft beendet.

Zu Krauthoffs weiteren Aktivitäten gibt es wenige Anhaltspunkte. Dass er weiterhin für Christian Louis als Rat von Haus aus tätig ist, lässt die Übertragung der Prozesse des Herzogs gegen die Barnewitz Erben wegen der Güter Crivitz und Lübz vom 27. Februar 1665 vermuten, wozu er vor dem 14. April einen Schriftsatz-Entwurf an den Rat Redeker geschickt hat. Für den Herzog scheinen das die wichtigsten Prozesse gewesen zu sein und für die Räte ein heißes Eisen, denn sie haben Krauthoff diese Unterlagen schon kurz nach seinem Dienstantritt übergeben. Sicher ist, dass er diese Prozesse nicht abschließen konnte, denn sie beschäftigten noch nach dem Jahr 1719 das Reichskammergericht Wetzlar, dann zwischen dem Herzog Karl Leopold<sup>149</sup>, Neffe des Herzogs Christian Louis, und den Nachfolgern der Barnewitzschen Erben als Pfandinhabern der Ämter Crivitz und Lübz.

## Nachlese

Zwei verschiedene Sichtweisen auf das Leben des Christoph Krauthoff erlangten Bedeutung. Während im Jahre 1743 sein Enkel Jürgen Christian in einem sogenannten *Extract aus derer Parentalium des Seelin Herrn Cantzlers und Doctor Juris, Christoph Krauthoffs* den Stammbaum seines Großvaters, dessen Studienabschluss, Rostocker Stadtämter und Kanzlerschaften für ein Gesuch an den preußischen König Friedrich um Aufnahme in den Kreis der Vasallen heranzog und damit 1750 das Adelsdiplom erhielt, wählten Berufskollegen und Wissenschaftler seine Kieler Erfahrungen für ihre Studien der Ständegesellschaft in Schleswig-Holstein.

Den Stammbaum von Christoph Krauthoff führt sein Enkel bis auf den Urgroßvater zurück, wobei er eine falsche Angabe über seinen Vater für vorteilhaft gehalten haben mag:

### *Väterliche Linie*

*Der Elter Vater ist gewesen Friderich Krauthoff, fürstl, Pommerscher Hauptmann auf dem Fürstlin Amte Loitze.*

*Die Elter Mutter Ursula von Glincken, aus dem Uhralten Adelin Stamm der von Glincken.*

*Der Großvater Jacobus Krauthoff, Bürgermeister in Neu-Brandenburg.*

*Die Großmutter Frau Regina Heins, Licentiati Jacobi Heins Tochter.*

---

<sup>148</sup> LHAS, Acta Collegiorum et Dicasteriorum, Rep.Nr. 517.

<sup>149</sup> Herzog KARL LEOPOLD von Mecklenburg-Schwerin \*26. 11.1678 Grabow - +28.11.1747 Dömitz, zweiter Sohn von Herzog Friedrich von Mecklenburg (1638 - 1688) und Christine Wilhelmine von Hessen-Homburg (1653 - 1722), Neffe des kinderlosen Herzogs Christian Louis.

*Der Vater Jacobus Krauthoff, Bürgermeister in Neu-Brandenburg (sic!).*

*Mütterlin Linie*

*Der Elter Vater Christoph von Gambs, Erbgeseßen auf Dratow in Mecklenburg. (sic! Ewald)*

*Der Groß Vater Hermann von Gambs, Pastor zu Neu-Brandenburg.*

*Die Großmutter Anna von Mutten,*

*die Mutter Dorothea von Gambsen.*

Richtig ist, dass sein Vater Jacob hieß. Er war 1573 geboren und seit 1599 mit Dorothea von Kamptz verehelicht. Als beide zwischen 1612 und 1614 verstarben, war er Ratsherr in Neubrandenburg. Bürgermeister dagegen waren von 1631 bis 1675 sein ein Jahr älterer Bruder Jacob und vor 1600 sein Großvater Jacob. Die Karriere von Christoph Krauthoff fasst der Enkel zusammen: *Von diesen Voreltern ist H. Cantzler Krauthoff Anno 1601 am Tage Lucia gebohren, da er dann, nachdem er sich auf das studium Juris appliciret, anfängl. Gradum Doctoris angenommen, nachhero aber Bürgermeister und Syndicus in der Stadt Rostock geworden, und eines Rathsverwandten Tochter daselbst, Namens Catharina Wilmes geheyrathet; Von wannen er von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwig Hertzogen zu Mecklenburg, zum Cantzler beruffen worden; und wie es seiner Gelegenheit nicht leiden wollen, in solchem Dienst zu verbleiben, ist er von Hochfürstlin Durchlin gratiose dimittiret. So bald aber der weyland Durchlin Fürst und Herr, Herr Frantz Erdmann, Hertzog zu Sachsen, Lauenburg, Engern und Westphalen die Landesfürstlin Regierung angetreten, ist er von derselben zum Cancellario beruffen und angenommen, und nach Absterben Ihrer Hochfürstlin Durchlin ist er von dem Durchlin Fürsten und Herrn, Herrn Julio Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Lauenburg, Engern und Westphalen wieder pro Cancellario aufgenommen worden wobey er auch geblieben, bis er 1672 (sic!) verstorben.*<sup>150</sup>

In dieser Darstellung fehlen mehrere Angaben wie außer seinen Rechtsanwaltschaften (1629 – 1634 in Rostock und 1634 – 1641 in Kiel) die angesehenen Ämter, in die er in Schleswig-Holstein berufen worden war (1639 - 1641 Syndikus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, 1644 - 1646 geheimer königlich-dänischer Rat). Damit fehlen auch seine beruflichen Niederlagen und die Unterbrechungen seiner Rostocker Ämter (1643 – 1644 Syndikus, 1653 Syndikus, 1654 Ratsherr, 1656 - 1659 Bürgermeister). Betont werden seine Kanzlerschaften, von denen er die erste kurz vor seinem 60. Geburtstag bei Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin übernahm, den er aber schon nach weniger als drei Jahren (1664) um seine Entlassung bat, die er 1666 mit 64 Jahren erhielt. Der Tod seiner ersten Ehefrau im Jahr 1659 und seine zweite Eheschließung im November 1662 werden ebenso wenig erwähnt wie die Erbteilung und Bestellung von Vormündern für die Kinder erster Ehe 1663, von der auch der Vater des Antragstellers betroffen war. D. h. Ereignisse, die vor seiner mecklenburgischen Kanzlerschaft und zwischen seinen Rostocker Ämtern lagen, sind im Gesuch nicht erwähnt, obwohl von einer Unkenntnis in der Familie nicht ausgegangen werden kann. Dazu gehören die Verhaftung als Syndikus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft wegen unziemlicher Beschimpfung des Fürsten mit folgender schwerer Haft in Gottorf (28. Januar – 7. Februar 1642) und die Kassation seiner königlich dänischen Ratsstelle am 22. September 1646 mit der Begründung, er hätte keine Dienste geleistet, obwohl er

---

<sup>150</sup> Königl. Geheimes Staatsarchiv, Berlin, HA GR, Rep. 7 Preußen, Sign. I17 Nr. 13 Lit.K 45 u II. Adelsangelegenheiten, Krauthoff, 1742-1802.

mehr als zwei Jahre lang während des Krieges unter Strapazen und Gefahren versucht hatte, den Anforderungen einer solchen Ratsstelle gerecht zu werden. Auch verwundert es, dass der Antragsteller nicht zumindest die zweite der Verteidigungsschriften seines Großvaters von 1651 gekannt haben will. Dagegen erwähnt er sachsen-lauenburgische Kanzlerschaften, für die wenige Sekundärquellen gefunden werden konnten.

Im Gegensatz zu diesen persönlich genutzten Daten späterer Lebensabschnitte von Christoph Krauthoff galten genau die früheren Abschnitte für juristische Berufskollegen und Wissenschaftler als Grundlage für ihre Aufmerksamkeit, während ihnen seine spätere Laufbahn gar nicht oder unzureichend bekannt war.<sup>151</sup> Der in dänischen Diensten tätige Jurist Amthor beurteilt 1714 Krauthoffs Verteidigungsschriften *als eine sonderbahre Curieusität, die längstens vergriffen, auch nirgends wieder aufgeleget sind, von manchem Liebhaber so zu reden mit Golde aufgewogen werden*. Er findet für die Salvationsschrift ein moralisches Resümee: *Ich beschließe folglich den Verlauff des so beschryhenen Krauthoffischen Processes nur mit dieser zweyfachen Remarque, daß Unterthanen auch ihre vermeynte noch so liquiden Jura gegen den Landes-Fürsten anders nicht als mit tieffstem Respect verfechten müssen; und daß, wo man nicht mit äusserster Behutsamkeit dabey zu Wercke gehet, es eben so gefährlich vor Privat-Personen sey, den Ständen gegen ihren Oberen in dergleichen Sachen zu dienen, als dem andern seine Finger zu leihen, um die Castanien damit aus dem Feuer zu holen*.

Anders die Wissenschaftler. Sie sehen Krauthoffs Rolle als vereidigten Verteidiger der Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, die ihr bei den Fürstlichen Huldigungen garantiert worden waren, aber zunehmend von den fürstlichen Räten eingeschränkt wurden, während die Ritterschaft selbst seine juristischen Bemühungen forderten und unterstützten, aber in Bedeutungslosigkeit verfiel, weil sie bei Drohungen der Gegenseite durch Willfährigkeit glänzte. Generell werden die persönlichen Charaktermerkmale Krauthoffs von den Autoren u. a. beschrieben als gelehrt, scharfsinnig, erfahren, talentvoll, leidenschaftlich, ehrenhaft, religiös, mit starkem Familiensinn und strengstem Gerechtigkeitsgefühl, auch Feinden gegenüber, mit zunehmendem Misstrauen gegen die Ritterschaft. Nur für Hegewisch hatte er *eine gewisse wilde, üppige, aber ganz geschmacklose Beredamkeit ... und dem, was noch schlimmer, ganz an Besonnenheit und Klugheit fehlte*. Krauthoffs Schrift sei durch seinen *Mangel an Urtheilskraft äusserst heftig und beleidigend gerathen*. Nach Ipsen konnte er den gelehrten Räten ebenbürtig begegnen, nachdem diese die Vorrechte der Stände zunehmend *mit der Waffe spitzfindiger Gelehrsamkeit secirt und ihre Privilegien ins Gegenteil verkehrt hatten, so dass fast ein größerer Haß zwischen den gelehrten Räthen und dem ritterschaftlichen Syndikus entstand*. Opet verfasste eine umfangreiche juristische Studie der schweren Rechtsverletzung, die Christoph Krauthoff geschah. Er ist der Einzige, dem spätere Rostocker Ämter und die mecklenburgische Kanzlerschaft bekannt geworden sind und tröstet mit der Bemerkung, dass sich *schließlich das rühmliche*

---

<sup>151</sup> u.a. Heinrich Christoph AMTHOR: Historischer Bericht von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustande der schleswig-hollsteinischen Ritterschaft und ihrer Privilegien. Aus beglaubten und theils geheimen Urkunden zusammen getragen, auch mit verschiednen zur Staats-Erkenntnis dieser Herzogthümer einiger Massen dienenden Anmerkungen, und andern daraus fließenden unvorgreiflichen Gedancken. 1714, S. 42 ff.; Dietrich Hermann HEGEWISCH: Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem Könige Christian IV und den Herzogen Friedrich II, Philipp, Johann Adolf und Friedrich III oder von 1588 bis 1648. Kiel 1801; S. 333 ff.; Georg WAITZ Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern. Erster Band, erstes Buch. Göttingen, Vlg der Dieterichschen Buchhandlung 1851, S. 549 ff.; Adolf IPSEN: Die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1588 – 1675. Nach den handschriftlichen Landtagsacten bearbeitet. Kiel 1852; C. F. BRICKA: Dansk Biografik Lexikon. 19 Bde. Kjøbenhavn 1887-1905, S. 326; Kai FUHRMANN: Die Ritterschaft als politische Korporation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein von 1460 bis 1721. Kiel, Ludwig 2002, S. 385 ff.; Otto OPET: Christoph Krauthoff. Ein Beitrag zum Schleswig-Holsteinischen Rechtsleben des 17. Jahrhunderts; in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, zweiundfünfzigster Band, Leipzig 1923, S. 72 – 116; Jörg LUDOLPH: Die "Krauthoffaffäre" von 1642 in Schleswig-Holstein-Gottorf. Politische Argumente in einem ständisch-landesherrlichen Konflikt; in: Schlüsselbegriffe der politischen Kommunikation in Mitteleuropa während der frühen Neuzeit. Hg. Volker Seresse 2009.

*Schicksal seiner Cognaten und Patruelen* auch an ihm erfüllte, an das ihn sein Vater-Bruder in einem Brief zu seiner Inhaftierung in Kiel erinnert hatte. Allerdings kannte auch er die Vorgeschichten und Herausforderungen von Krauthoffs mecklenburgischer Kanzlerschaft nicht, in denen Krauthoff ein weiteres Mal mit Rechtsverletzungen und persönlichen Niederlagen konfrontiert wurde. Der Historiker Ludolph untersuchte die politische Argumentation in der Auseinandersetzung zwischen Herrschern und Ständen in Schleswig-Holstein anhand von Krauthoffs *Salvationsschrift*. Er kommt zu dem Schluss, dass in der *Salvationsschrift* das Widerstandsrecht als eine spektakuläre Innovation gegenüber den mittelalterlichen Lehensbeziehungen eingeführt wurde. In der Auseinandersetzung um die Ämterbesetzungen sah er auch einen Konflikt um die *Verteilung von Pfründen*.

Die authentischen Dokumente des Juristen Christoph Krauthoff von 1635 bis 1666 können in ihrer Gesamtheit als autografische Biografie gelesen werden. Sie berichten von seinen beruflichen und privaten Herausforderungen im Alter zwischen 32 und 64 Jahren, nachdem er als Rechtsanwalt von Rostock nach Kiel übersiedelte, wieder nach Rostock zurück kehrte und von dort als Kanzler nach Schwerin umzog, während anschließende berufliche Perspektiven nur als persönliche Absichten in Form von Korrespondenzen vorliegen, wie z. B. die Übernahme einer Ratsstelle beim schwedischen König oder Hinweise auf Ämter als Rat von Haus aus. Sie geben dem Leser Einsicht in seine fachliche Kompetenz, seinen Gerechtigkeitssinn und seinen Mut zur Verteidigung des Rechts, aber auch in persönliche Befindlichkeiten. Er war der Tradition seiner protestantischen mecklenburgischen Ratsfamilie verpflichtet, handelte gläubig und rechtskonform. Von der Gleichheit aller vor dem Gesetz – unabhängig von ihrer Standeszugehörigkeit – war er überzeugt. Nur die Allmacht von Fürsten und Königen war ihm in den Grenzen ihrer Huldigungsvereinbarungen unantastbar. Seine beruflichen Ambitionen waren von Professionalität, Recht und Zuverlässigkeit bestimmt, seine Arbeitsweise diszipliniert und effizient, offen und ehrlich mit seinen Partnern, Gegnern und Klienten. Seine Wirkungsorte wechselten zwischen Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern. Auch Brandenburg hatte er während seiner Studienzeit kennen gelernt. Als Gelehrter und Jurist pflegte er weitreichende Kontakte in alle Gesellschaftsschichten. Eine juristische Vertretung Adelsangehöriger galt ihm als besondere Wertschätzung, bis er auch unter ihnen Unzuverlässigkeiten wahrnahm. Die Verantwortung für seine Familie stand häufig im Wettstreit mit seinen beruflichen Ambitionen und Herausforderungen.

Seine Dokumentationen entstanden nach persönlichen Ehrverletzungen, die ihm als Bürger und gefragtem Jurist mit eidlichen Verpflichtungen in der Vertretung höherer Stände und in seinen städtischen Ämtern zugefügt wurden, wie vor allem die Schmach seiner Gefangennahme als Syndikus der Ritterschaft in Kiel (am 28. Januar 1642) und der Haftbedingungen in Gottorf oder die Kassation seiner königlich-dänischen Ratsstelle durch herzogliche Beamte (22. September 1646), die auch die Existenz seiner Familie bedrohten.

Diese Kassation war der erste Anlass für seinen Versuch, sich gegen Verleumdungen zu wehren und seinen Ruf wiederherzustellen. Für diese Ratsstelle hatte er seine sichere Existenz in Rostock aufgegeben, um seine Ehre nach der Haft wiederherzustellen. Doch die Beamten hatten seine Schriftstücke an den König verschwinden lassen, um seine Bemühungen durch ihre Kassation für nichtig erklären zu können. Zugleich verhinderten sie Krauthoffs Bemühung, sich persönlich in einer Audienz beim dänischen König mit seiner vorbereiteten *Salvationsschrift* vom 14. Mai 1647 zu verteidigen. Als Syndikus der Ritterschaft war er zum Feind des deutschen Kanzlers Revenlow

geworden, weil er auch das Privilegium der Ritterschaft vertreten hatte, Ämter nur mit Einheimischen zu besetzen, während Reventlow für das Amt Hadersleben vorgesehen war. Nach dem Scheitern aller Versuche, beim König vorgelassen zu werden, ließ Krauthoff schließlich seine gesammelten Dokumente, die er dem König vorlegen wollte, in öffentlichen Druck geben. So entstand die Salvationsschrift.

Weil er sich aber nach der Salvationsschrift nicht rehabilitiert fühlte, obwohl Reventlow noch 1648 vom Amt Hadersleben abgesetzt worden war, beschäftigte ihn weiterhin die Schmach seiner Inhaftierung als Syndikus, die er bis dahin bei sich behalten hatte. Die Einhaltung von Amtseiden konnte er nicht als Vergehen akzeptieren. Die Frage, warum er wegen Eingaben, die er im Auftrage der Ritterschaft und mit ihrer Zustimmung verfasst hatte, verhaftet worden war, musste er als unrechtmäßig ansehen. So fand er die Hauptursachen seiner Erniedrigungen in der Bestechlichkeit von Beamten. Denn in seiner Rechtsanwaltspraxis hatte er unfreiwillig Einblick in das korruptive Verhalten einiger Beamter gewonnen, die um ihre Entdeckung fürchteten. Da die Beamten ihm nicht mit juristischen Argumenten begegnen konnten, beschuldigten sie ihn, den Fürsten beleidigt zu haben und schalteten ihn eigenmächtig durch die entwürdigende Haft in Gottorf aus. In seinem 1651 veröffentlichten Ehrenschutz legte er eine Dokumentation von Bestechungsfällen und Versuchen vor, die Publikation zu verhindern, insbesondere des holsteinischen Kanzlers Heinrich von Hatten und des Hofkanzlers Anton von Wietersheim. Er schilderte seine schmachliche Behandlung und seine Zustände der Lebensmüdigkeit während der Haft. Dieser Ehrenschutz brachte ihm im selben Jahr einen weiteren Haftbefehl aus Kiel wegen einer angeblichen Schmähschrift gegen Herrschaft und Ritterschaft ein, blieb aber folgenlos, weil er nicht mehr in Schleswig-Holstein ansässig war.

Auch die militante Verfolgung und den Versuch seiner Gefangennahme als Rostocker Bürgermeister (1659 – 1660) durch den mecklenburgischen Herzog, der ihn zum Kanzler gewinnen wollte, nahm er auf sich, um keinen Eidesbruch gegenüber der Stadt Rostock zu begehen, obwohl der Herzog ihm vorgeschlagen hatte, das Amt heimlich anzunehmen. Als schließlich der Rostocker Rat den Drohungen des Herzogs nachgab und ihn unrechtmäßig von seinen Ämtern enthob (29. Oktober 1660), arbeitete er an einer Klage gegen den Herzog, gegen dessen Rat Stallmeister und schließlich auch gegen den Rat der Stadt Rostock vor dem Reichskammergericht zu Speyer. Was ihn dazu brachte, einen Tag vor dem Datum des letzten Klageentwurfs vom 8. Januar 1661 doch die Bestallung des Herzogs zu unterzeichnen, lässt sich nur erraten. Wahrscheinlich waren es der Rat des Prof. Redeker und seine finanzielle Situation.

Nach den jahrelangen Kämpfen um Gerechtigkeit und Ehre schien die Übernahme dieses ehrenvollen Amtes eine Beständigkeit und Sicherheit in seinem Leben einzuleiten. Als Bürgerlicher sah er sich auf dem Gipfel seiner erreichbaren sozialen Positionen angekommen. Zugleich waren die Beziehungen zwischen dem Herzog und seinem Kanzler wie ausgewechselt, offen, entgegenkommend, freundlich und wohlwollend. Er wurde in Schwerin ansässig, heiratete 1662 erneut und ließ 1664 einen Sohn taufen. Schon in diesem Jahr bat er um seine Entlassung aus der Kanzlerschaft, die er aber erst am 28. Juli 1666 erhielt. In der Zwischenzeit zog er sich allmählich aus der mecklenburgischen Kanzlerschaft zurück, während der Herzog ihn stetig und gütlich durch Mittelsmänner zum Verbleib in seinen Diensten zu überzeugen suchte. Seine zweite Ehefrau Emerentia Stoppel hatte mit ihrer Schwester 1663 das Gut Trollenhagen in Schwedisch-Pommern geerbt, für das es finanzielle Probleme rechtlich zu lösen galt. Immerhin hatte er schon ein Alter von über 60 Jahren erreicht und offensichtlich keine finanziellen Rücklagen. Kontakte zu seinen

Neubrandenburger Verwandten nahmen zu. Es scheint, dass er in dieser Zeit begonnen hat, seine Prioritäten zu verschieben. Sein professioneller Anspruch der Bewältigung der unzähligen Rechtsprozesse, die ihm vom Herzog von Anfang an aufgebürdet worden waren und weiter zunahmen, übertraf seine Kapazitäten, und ihre Gefahr wollte er nicht mehr riskieren. Von den Kollegen Räten fühlte er sich nicht unterstützt, weil ihre einzige Sorge war, dem Herzog zu gefallen und in dessen häufiger Abwesenheit jegliche Verantwortung von sich zu weisen. Auch ihre Inkompetenz machte er ihnen zum Vorwurf. Und als die vom Herzog geforderten Klageschriften auch noch gefährlich wurden, weil sie gegen das kaiserliche Recht verstoßen sollten, wünschte er sich manchmal in einen gemeinen Stand zurück. Erst Ende März 1663 konnte er die mütterliche Erbteilung seiner Kinder erster Ehe regeln, die darüber mit ihm in Streit geraten waren, aber aus Ehrfurcht vor seinem Amt nicht gewagt hatten, ihre Erbforderungen gerichtlich durchzusetzen. Er nahm eigenständig Urlaub zur Regelung der privaten Erbangelegenheiten seiner Frau, weil seine Kollegen seinen Antrag auf Freistellung abgelehnt hatten. Der Herzog sah es ihm nach, weil er von seiner Kompetenz überzeugt war. Die freiwillige Aufgabe der mecklenburgischen Kanzlerschaft lässt vermuten, dass ihm Elan und Mut durch Überforderung genommen waren und er nicht mehr glaubte, die beruflichen Anforderungen in diesem Amt angemessen erfüllen zu können. Eine Teilfortführung seiner Arbeit als Rat von Haus aus hielt er dagegen für möglich wie auch eine zweite Ratsstelle von Haus aus beim schwedischen König. Für beide Angebote liegt ein Schriftverkehr vor, aber nicht für eine Amtsführung. Mit seiner Entlassung aus dem Amt 1666 enden Krauthoffs persönliche Dokumentationen seines Lebens, die seinen gefährlichen Weg als kompetenter und ehrlicher Jurist in einer sich wandelnden Gesellschaft nachzeichnen.

Seine in früheren Jahren wiederholt geäußerte Sorge um die Zukunft seiner Kinder war seinem Kampf für Ehre und Gerechtigkeit und gegen Korruption zum Opfer gefallen. Die Familientradition konnte nicht fortgesetzt werden. Der einzige Sohn erster Ehe, der eine Universität besuchen konnte, war mit 19 Jahren gestorben. Während die Töchter standesgemäß heirateten, zwei Söhne sich dem Kaufmannsberuf zuwandten, machte der jüngste Sohn, der unter Vormundschaft stand, Karriere beim Militär. Nun stand er in der Verantwortung für eine neue Familie und die Sicherheit ihrer Existenz. Seit 1666 ist er aus der Öffentlichkeit verschwunden. Trotz seiner mehrfachen Ankündigungen ist eine Tätigkeit für den schwedischen König als Rat von Haus nicht nachgewiesen. Sterbeort und -datum bleiben ein großes Fragezeichen.

Dagegen werden Hinweise aus dem Parentalium seines Enkels durch einige Sekundärquellen bestätigt. Darin erstaunt, dass Krauthoff schon während seiner offiziellen mecklenburgischen Kanzlerschaft für den sachsen-lauenburgischen Herzog<sup>152</sup> tätig war. In der *Geschichte des Geschlechts von Maltzan*<sup>153</sup> heißt es: Als Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg<sup>154</sup> am 30. November 1665 starb, schrieb sein Stiefbruder Julius Franz an den Kanzler Krauthoff, damit er von Adolf Friedrich von Moltzan<sup>155</sup> aus Böhmen Dokumente - Siegel, Blankette, Obligationen - zurückfordert, die er von Julius Heinrich erhalten hatte. Eine andere Quelle berichtet, dass Kanzler Krauthoff am 27. Dezember 1665 im Leibgemach des Herzogs Franz Erdmann anwesend

---

<sup>152</sup> FRANZ ERDMANN von Sachsen-Lauenburg \*25.2.1629 Theusing - +30.7.1666 Schwarzenbek. Herzog von Sachsen-Lauenburg von 1665-1666 und Kaiserlicher Generalfeldmarschall.

<sup>153</sup> Berthold SCHMIDT: *Geschichte des Geschlechts von Maltzan und von Maltzahn*, 2. Abteilung, 3. Band, S. 19 und 20.

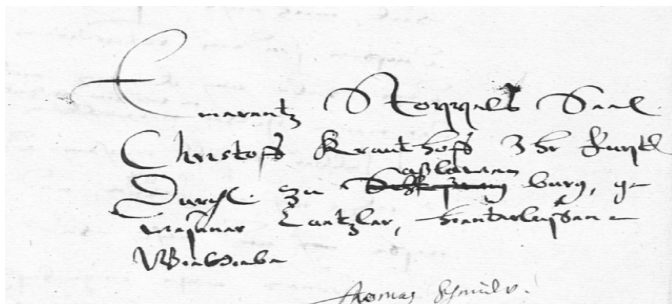
<sup>154</sup> JULIUS HEINRICH \*9. April 1586 Wolfenbüttel - +20. November 1665 Prag. Von 1656 bis 1665 Herzog von Sachsen-Lauenburg und kaiserlicher Feldmarschall.

<sup>155</sup> Adolf Friedrich von MOLTZAN \*1622 - +1697, aus der Linie Grubenhagen.

war<sup>156</sup>. Und in der zitierten Geschichte von Maltzan heißt es weiter, dass der Lauenburgische Kanzler Krauthoff am 12. Januar 1666 und der Vizekanzler Eichel mit Präsident Maltzahn in Harbke im Magdeburgischen eine mündliche Konferenz *über allerlei Landesangelegenheiten* hielten. Vom 8. Juli 1667 gibt es ein Dokument, dass der lauenburgische Kanzler Krauthoff in Abwesenheit des Fürsten eine Bittschrift von Otto von Münchhausen aus der fürstlichen Lehns-Canzley entgegennahm.<sup>157</sup>

Im Ungewissen bleiben Christoph Krauthoffs Todesumstände: weder ein Kirchenbucheintrag, noch eine Leichenpredigt konnten ermittelt werden.<sup>158</sup> Vermutlich ist Emerentia Krauthoff spätestens seit Michaelis 1671 Witwe.<sup>159</sup> Denn in Gerichtsakten findet sich eine Aufstellung der Forderungen des Predigers Erdmann Paepke an Krauthoffs Witwe und ihre Schwester um das ihm vorenthaltene halbjährige Meßkorn seit Michaelis 1671.<sup>160</sup> Im Jahre 1675 - am 30. September - unterschreibt sie in Trollenhagen einen Brief an den Herzog als Witwe des seligen Kanzlers, als sie gemeinsam mit ihrer Schwester Liboria Stoppel heftige Auseinandersetzungen mit dem Prediger Erdmann Papke um sein Messkorn austrägt:

Emerentz Stoppels Seel. Christoff Krauthoffs Ihr Fürstl. Durchl zu Saßlauenburg gewesener Cantzler, hinterlaßene Wittibe.<sup>161</sup>



The image shows a handwritten document snippet. The text is written in a cursive script. The first line reads 'Emerentz Stoppel Seel'. The second line reads 'Christoff Krauthoffs 3te Durchl'. The third line reads 'Durchl zu Saßlauenburg, ge'. The fourth line reads 'wesener Cantzler, hinterlaßene'. The fifth line reads 'Wittibe'. At the bottom right, there is a signature 'Thomas Spindel'.

### **Anschrift der Verfasserin:**

Dr. Kristine Oevermann

Ziegelhüttenweg 15, 60598 Frankfurt

E-Mail: k.oevermann@gmx.de

---

<sup>156</sup> *Lauenburgische Heimat [Alte Folge] Zeitschrift des Heimatbundes HerzogtumLauenburg e. V. 1936 Eine böse Stiefmutter. (Kein Märchen.)* Von UDO V. RUNDSTEDT.

<sup>157</sup> Gottlieb Samuel TREUER: Gründliche Geschlechts-Historie Des Hochadlichen Hauses Der Herren von Münchhausen worinnen die Abstammung aller Vorfahren von dem XII. Jahrhundert an mit vielen aus verschiedenen Archiven und Registraturen gezogenen Urkunden, gedruckten Schriften und andern Zeugnissen mit einem Anhang häufiger Diplomatum und Urkunden so zur Erläuterung vieler Fürstl. Gräfl. Adlichen Geschlechter dienen. 1740, S. 401. (Google-Digitalisat)

<sup>158</sup> Zwar ist der Tod eines Christoph Krauthoff 1671 in Neddemin durch einen Gerichtsprozess dokumentiert, aber hier handelt es sich um seinen Namensvetter und Cousin, den Capitain Christoph Krauthoff, Sohn des Stralsunder Bürgermeisters Christoph Krauthoff und Cousin des Kanzlers. Es klagen Christoph Krauthoff, Patron der Kirche von Neddemin und Consorten gegen ihre Compatrione in Neddemin, Philipp Julius von Schwerin (\*18.2.1617 - +28.6.1685) und Peter Thomstorf, wegen verweigerten Trauergeläuts für ihren Vater. Die Compatrione hatten einen der Knüppel aus der Glocke entfernt, weil sie nach 21-maligem Läuten um die Standhaftigkeit des Turms gefürchtet hatten. LHAS 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock Rep 3739

<sup>159</sup> Nach den erwähnten Gerichtsakten fordert der Prediger Erdmann PAEPKE von den Schwestern ein halbjähriges Messkorn seit Michaelis 1671.

<sup>160</sup> Es geht um einen erbitterten Streit zwischen dem Prediger und den beiden Witwen Emerentia und Liboria STOPPEL, der nach ihrem Ausschluss vom Beichtstuhl auch den Neubrandenburger Superintendenten involviert. LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock, 3739.

<sup>161</sup> LHAS, 2.25-1 Konsistorium und Oberes Kirchengericht zu Rostock 3738